

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 2.

14. Januar 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend das Münzwesen.

(Vom 30. Dezember 1859.)

Tit. I

Da der allgemein herrschende Mangel an Silbermünzen in fortwährendem Zunehmen begriffen ist, und die die Schweiz überschwemmenden französischen Goldmünzen nicht gesetzlich anerkannt sind, so sieht sich der Bundesrath, namentlich auch in Beantwortung des von Ihnen unterm 19/20. Heumonats 1859 erlassenen Postulates, dahin gehend: „Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und zu begutachten, auf welche Weise dem stets hie und da zu Tage tretenden Bedürfnisse kleiner Münze (Silber und Billon) abgeholfen werden könne,“ veranlaßt, Ihnen befnahen einläßlichen Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge vorzulegen.

Gold und Silber sind die zwei Metalle, welche sich seit den ältesten Zeiten den Rang als Werthmesser oder Werthrepräsentant streitig gemacht haben, und welche das Eine oder das Andere, oder auch beide zusammen, das Münzsystem eines Landes bildeten. Ihr relativer Werth zu einander wird durch Gesetze festgestellt, so wie auch durch die Verkehrsbedürfnisse bedingt.

Nach einem bekannten Schriftsteller stand das Werthverhältniß des Goldes zum Silber:

Zur Zeit des römischen Kaiserreichs, wie	1 zu 10—11.58
im vierten Jahrhundert	1 „ 10—15.
im 14. und 15. Jahrhundert	1 „ 12.

Dieses Verhältniß änderte sich mit der Entdeckung von Amerika, indem damals eine große Menge Silber produziert wurde und sich dann für Frankreich auf 1 zu 13.75 stellte. Durch das franz. Gesetz von 1726 wurde es auf 1 zu 14.50 gesetzt, änderte sich aber wieder bis zum Jahr 1785, wo es auf das noch nie bestandene Verhältniß von 1 zu 15.50 festgestellt wurde. Dieses Verhältniß ist aber weit entfernt, in allen Ländern das Gleiche zu sein; im Orient ist es durchschnittlich wie 1 zu 10, und in den zivilisirten Ländern sind folgende Verschiedenheiten zu notiren:

in Holland	1 zu 15.60
„ Belgien	1 „ 15.79
„ Spanien	1 „ 15.75
„ Portugal	1 „ 15.
„ Rußland	1 „ 15.
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	1 „ 15.48

Durch die außerordentliche Goldproduktion Kaliforniens und Australiens, verbunden mit der allgemeinen Gestaltung der Handelstransaktionen, sehen wir uns abermals in einen Kampf verwickelt.

Das Silber wird in Asien, wie wir so eben gesehen haben, zu einem viel höhern Kurs als in Europa angenommen, und da die Handelsbilanz in Bezug auf Waarensendungen bei weitem zu Gunsten des erstern Welttheiles ausfällt, so ist es natürlich, daß Silber als Deckung verwendet werden muß.

Vom Jahr 1848 bis 1856 hat Frankreich eine Summe von Franken 3,411,000,000 der Zirkulation übergeben; in dem Zeitraume von 1846 bis 1856 wurden Fr. 1,719,000,000 in Silber eingeführt; der Export dagegen betrug „ 1,781,000,000

Der Ausfall in obigem Zeitraume beträgt somit schon Fr. 62,000,000

Vergleichen wir aber die Einfuhr mit der Ausfuhr von 1852 bis und mit dem Jahre 1857, so übersteigt die letztere die erstere schon um die enorme Summe von Fr. 1,100,000,000.

Die franz. Zolladministration hat bekannt gemacht, daß in dem einzigen Jahre 1857

der Import in Gold Fr. 568,000,000, in Silber Fr. 97,000,000
„ Export „ „ „ 120,000,000, „ „ „ 459,000,000

betrug.

Durchgehen wir die Stellung in den verschiedenen Ländern, so werden wir sehen, daß der Einfluß der Krisis sich sehr verschieden, je nach dem herrschenden Systeme, doch für Alle fühlbar erzeigt.

Frankreich hat, wie allgemein bekannt ist, seit 1803 die Silberwährung eingeführt, und dem Gesetze nach sollte dort das Gold mehr eine untergeordnete Stelle einnehmen; durch die Annahme des Werthverhältnisses der beiden Metalle von 1 zu 15.5 gewann aber das Gold bald die Oberhand, was wir durch folgende Darstellung nachweisen wollen:

Von 1795—1848 geprägtes Gold 22.9 Silber 77.1=100
„ 1830—1848 „ „ 10.9 „ 89.1=100

Geprägtes Silber.		Geprägtes Gold.	
1850.	Fr. 86,000,000. 50.2	Fr. 85,000,000. 49.98=100	
1851.	" 59,000,000. 18.	" 270,000,000. 82: =100	
1852.	" 72,000,000. 72.7	" 27,000,000. 17. 3=100	
1853.	" 20,000,000. 6.	" 313,000,000. 94. =100	
1854.	" 2,000,000. 0.4	" 527,000,000. 99.06=100	
1855.	" 26,000,000. 55.	" 447,000,000. 94. 5=100	
1856.	" 54,000,000. 9.6	" 508,000,000. 90. 4=100	
1857.	" 4,000,000. 0.64	" 615,000,000. 99.36=100	
1858.	" 10,000,000. 2	" 489,000,000. 98 =100	
Fr. 333,000,000.		Fr. 3,281,000,000.	

Die Silberausfuhr seit fünf Jahren beläuft sich in Frankreich annähernd auf 1,100,000,000 Franken, und weil auf dieser Summe eine Prämie zu 10 $\frac{1}{100}$ durchschnittlich angenommen werden kann, so ergibt sich daraus ein Gewinn von zirka 11,000,000 Franken. Der Ueberschuß der Goldeinfuhr in dem nämlichen Zeitraume war aber 2,514,000,000 Franken; und indem man die Differenz der Preise dieser zwei Metalle in London nur zu 5 per 1000 annimmt, so bleibt doch noch ein Gewinn von 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, was auf dem franz. Münzkapital einen Totalverlust von zirka 23,000,000 Franken ausmacht, welcher der Spekulation in die Taschen geflossen ist.

Belgien und Holland halten an der Silberwährung fest und erlauben nur die Zirkulation fremder Goldmünzen als Waare ohne fixen Kennwerth; mit andern Worten, sie tarifiren dieselben je nach dem Preise des Metalles. So stand zu Ende des Monats August der franz. Napoleond'or in Brüssel zu 19.90.

Deutschland hält am Silbermünzfuß ebenfalls fest, prägt Goldmünzen ohne Werthangabe, welche als Handelsmünze betrachtet, von Zeit zu Zeit nach dem Goldpreise tarifirt werden. Das Verhältniß des Guldens zum Franken ist wie 7 zu 15; hienach kostet das Pfund (500 Grammes) Feinsilber in Fünffrankenthalern fl. 51.51, zu Vereinsthalern geprägt, wird das Pfund ausgebracht zu fl. 52. 30 fr., womit nicht nur die Prägkosten, sondern auch noch ein kleiner Gewinn für die betreffenden Staaten erzielt wird, da sie sich zur Prägung ihrer Münzen auch der Fünffrankensstücke bedienen.

Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit, so werden wir finden, daß die Verhältnisse im Münzwesen schon früher die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen haben.

Bereits unterm 8. Februar 1854 hatten Sie den Bundesrath eingeladen, in der folgenden Julisession Bericht zu erstatten, ob und welche neue Verfügungen im Münzwesen der Eidgenossenschaft zu treffen seien und bejahenden Falls der Bundesversammlung geeignete Anträge zu hinterbringen. Diese Einladung betraf, wie aus den Verhandlungen des National-

rathes zu schließen war, zwei Gegenstände, nämlich: 1) die Frage der Tarification des Goldes, namentlich des franz. Goldes, und 2) welche Maßregeln zu treffen seien, um der Ueberhandnahme von Billonmünzen in den eidg. Kassen abzuhelfen.

Ueber den erstern Gegenstand berichtete der Bundesrath mit Botschaft vom 14. Juli desselben Jahres, und schloß mit dem Antrage:

es sei, in Festhaltung des bisherigen Münzsystemes, welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt, in die Frage über die Tarification des Goldes nicht einzutreten; vielmehr sei der Bundesrath angewiesen, auf den Fall der Vermehrung der Goldmünzen und namentlich des Eindringens der französischen Fünf- und Zehnfrankenstücke in die Schweiz die geeigneten Anträge zu deren Abwehr der Bundesversammlung vorzulegen.

Auf die Berichterstattung der dießfalls niedergesetzten ständeräthlichen Kommission vom 6. Dezember 1854 und das Gutachten der nationalräthlichen Kommission vom 14. gleichen Monats beschloß die hohe Bundesversammlung unterm 15/18. Christmonat 1854: „es sei, in Festhaltung des jetzigen Münzsystemes, welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt, in die Frage der Goldtarification nicht einzutreten.“

So blieb die Sache einige Zeit auf sich beruhen, bis die Regierung von Zürich am 24. Dezember 1855 in einer an den Bundesrath gerichteten Zuschrift auf den Umstand aufmerksam machte, daß das Andringen des franz. Goldes im Steigen, der Umlauf von Silbergeld dagegen im Abnehmen begriffen sei. Auch wünscht sie zu vernehmen, welche Maßregeln zur Verhütung der dadurch eintretenden Uebelstände mit besonderer Berücksichtigung der gleichartigen Verhältnisse in Belgien ergriffen werden sollen. Einige Tage später, am 17. Januar 1856, wandte sich ferner die kaufmännische Gesellschaft in Winterthur direkt an die hohe Bundesversammlung mit dem Gesuche: „daß die franz. Goldmünzen und die nach dem französischen Systeme geprägten Goldmünzen anderer Länder in der Schweiz zu ihrem Nennwerthe als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt werden möchten.“

Da auf diese Weise die Goldfrage neuerdings vor die gesetzgebenden Rätthe gebracht war, so sah sich der Bundesrath veranlaßt, durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen bei den schweiz. Kantonalbanken und sonstigen Handelsinstituten gutachtliche Berichte einzuholen, und in seiner Botschaft vom 25. Juni 1856 stellte er den Antrag:

„Die hohe Bundesversammlung wolle beschließen, an dem bisherigen, „auf das Silber basirten Münzsysteme festzuhalten, in die Goldtarification „auch vermahlen nicht einzutreten, vielmehr das Gold als Waare zu betrachten, „dessen Kursbestimmung je nach der Offerte oder der Nachfrage dem Publikum überlassen ist.“

In Uebereinstimmung mit obigem Antrage beschloßen Sie am 17/21. Heumonat gl. J. abermals: „es ist an dem bisherigen, auf das Silber

„basirten Münzsysteme festzuhalten und in die Goldtarifirung auch vermalen nicht einzutreten, indessen werde der Bundesrath eingeladen, diesen Gegenstand auch fernerhin im Auge zu behalten und nöthigenfalls darauf „bezügliche Anträge den gesetzgebenden Rätthen zu hinterbringen.“

Damit war die Goldfrage für einmal wieder aus den Traktanden der gesetzgebenden Rätthe verabschiedet. Trotz dem prinzipiellen Festhalten an dem Silbermünzfuß und ungeachtet der Nichtgesetzlichkeit der französischen Goldmünzen sah man das Silber je länger je mehr aus dem Verkehre schwinden und das Gold an dessen Stelle treten. Staats- und Privatbanken wurden in die Nothwendigkeit gesetzt, öffentlich bekannt zu machen, daß sie von nun an das französische Gold zum Nennwerthe an Zahlungsgestatt geben und nehmen werden, und auch die Bundes- und Kantonalkassen, dem Drange der Umstände nicht länger zu widerstehen vermögend, mußten sich, wiewol stillschweigend, diesem Verfahren unterziehen. So ist zur Stunde die Goldwährung zur Thatsache geworden, die Silberwährung dagegen beinahe auf dem Papiere stehen geblieben. Hieraus mußte aber die jetzt allgemein herrschende Münzkalamität erwachsen; denn nicht nur die Fünffrankenthaler, sondern selbst auch die Ein- und Zweifrankentüke sind sehr selten geworden, und ohne Uebertreibung darf man annehmen, $\frac{9}{10}$ *) des Geldumsatzes in der Schweiz werden gegenwärtig durch Gold und namentlich durch Zwanzigfrankenstücke vermittelt. Bei größten Zahlungen sind natürlich diese zum Ersatz der Fünffrankenthaler vollkommen geeignet; bei kleinen Beträgen dagegen sollen die vorhandenen Fünf- und Zehnfrankenstücke nebst dem Billon dem Verkehre genügen, während zwischen diesen letzten Werthsorten die Kluft so groß ist, daß das Verhältniß als ein auf die Dauer kaum haltbares bezeichnet werden muß.

Es ist hier der Ort zu bemerken, daß die Schweiz zwar, auf die Hilfe des französischen Silbers zählend, niemals das zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses erforderliche Geldcontingent ausgegeben hat. Seit der Einführung des neuen Münzfußes sind geprägt worden:

auf den Münzstätten in Paris und Straßburg:

Silbermünzen	Fr.	12,500,000
Billon	„	4,624,763
Kupfer	„	270,000

Nachprägungen sind auf der schweizerischen Münzstätte ausgeführt worden:

Billon	„	669,403
Kupfer	„	65,950

Total der geprägten	Silbermünzen	Fr.	12,500,000
„	„	„	5,294,166
„	„	„	335,950
	zusammen	Fr.	18,130,116

*) Das Verhältniß des Goldes zum Silber in unserem Gesamtmünzkapital ist jedoch ein anderes.

was auf die Einwohnerzahl der Schweiz von 2,300,000 Seelen ausmacht per Kopf: Silbergeld Fr. 5
 Billon " " 2
 Kupfer . Ct. 14 $\frac{1}{2}$

Nach den Berechnungen des Bankdirektors Speiser erheischt der schweizerische Münzbedarf folgende Summen:

Grobe und reine Silberforten per Kopf	Fr. 48.	—	oder	110 $\frac{1}{2}$	Millionen
Billonmünzen	" " " —	90	"	2	"
Kupfermünzen	" " " 1. 10	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"

Fr. 50. — oder 115 Millionen *)

Die Schweiz hat also an Silbergeld nie mehr als etwa den neunten Theil des berechneten Bedarfes prägen lassen, während wir hingegen das Doppelte in Billonmünzen besitzen, als leidlichen Ersatz für die fehlenden Kleinsilbermünzen. Wollte die Schweiz nun bloß die Hälfte der fehlenden Summe, welche nach den Speiser'schen Expertenberichten 50,000,000 Franken betrüge, prägen lassen, so würde auf dieser Prägung, da der jetzige Metallwerth des Fünffrankenthalers zirka 10 Centimen höher als sein Nennwerth steht, dem Fiskus ein Verlust von zirka Fr. 1,000,000 erwachsen, des Umstandes nicht einmal zu erwähnen, daß dieses Silber ja doch nicht in der Schweiz verbleiben, sondern in kurzer Zeit, gleich wie dasjenige anderer Staaten, entweder von der Industrie eingezogen oder in's Ausland exportirt würde, um so immerhin vom europäischen Markte zu verschwinden.

Bei dieser Sachlage und der darauf namentlich für den kleinen Verkehr zu Tage tretenden Kalamität sah sich der Bundesrath veranlaßt, diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, und unterm 20. Sept. 1. J. erließ das Finanzdepartement sowol an sämtliche Kantonsregierungen, als an die Bankinstitute und Sachverständigen ein Zirkular, worin denselben die nachstehenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

- 1) Ist der Silbermünzfuß im jetzigen Werthe zum Gelde beizubehalten, oder soll der Feingehalt oder das Gewicht der Münzen vermindert werden? — Wenn nein —
- 2) Ist es zweckmäßig, den Vorrath von Billon zu vermehren und zur Erleichterung des Verkehrs z. B. Billonstücke im Werthe von 50 Rappen mit entsprechendem vermehrtem Silbergehalt schlagen zu lassen?
- 3) Sollte nicht ein eigener Goldmünzfuß aufgestellt und dafür das fremde Geld taxirt werden?
- 4) Können zwei Münzfüße, Gold und Silber, neben einander bestehen?
und

*) Diese Summe muß heut zu Tage viel höher angeschlagen werden.

- 5) Ist es überhaupt rathsam, daß die Schweiz in der vorliegenden Frage die Initiative ergreife, oder wird sie besser thun, sich vorläufig mit Vermehrung des Billonvorrathes, wie in der Frage 2 angeregt, zu behelfen, bis diejenigen Länder, welche den gleichen Münzfuß haben, in der Sache vorangehen?

Die mit verdankenswerther Bereitwilligkeit abgegebenen Antworten lassen sich ihrem Inhalte nach allgemein in 3 Klassen abtheilen, nämlich:

- I. Solche, welche den französischen Goldmünzen unbedingt gesetzlichen Kurs zum Nennwerthe ertheilen wollen *);
- II. Solche, welche zwar das definitive Festhalten an der Silberwährung unmöglich finden, allein aus verschiedenen Gründen sich jetzt noch nicht für die Gesetzlichkeit des Goldes aussprechen und daher Zuwarten wollen, bis die resp. Staaten in der Sache vorangehen; und
- III. Solche, welche an der reinen Silberwährung unabänderlich festhalten wollen.

Zur erstern gehören:

1. Die Regierung von Basel-Landschaft:

An die Stelle des abgegangenen Silbers ist der französische Napoleon getreten; im Kleinverkehr, im täglichen Handel und Wandel, in allen gesellschaftlichen Beziehungen wird der Napoleon zu seinem Nennwerthe gleich 20 silbernen Franken gegeben und angenommen. Aber noch mehr, der Macht der Thatfachen unterziehen sich auch alle öffentlichen Kassen, seien es kantonale oder eidgenössische. Unsere Hypothekenbank, die mit ihren Kreditoren und Debitoren in eidgenössischer Währung (Silberfuß) verkehrt, beschloß, sie wolle ihre Kreditoren in Zukunft in Gold oder Silber zum Nennwerthe bezahlen, es denjenigen, die sich dem nicht fügen wollten, anheimstellend, ihre Guthaben in Silber zurückzuziehen. Diese Operation ist mit der größten Leichtigkeit durchgeführt worden. Von dem Betrage von $5\frac{1}{2}$ Millionen Obligationen der Bank sind keine 5000 Franken, also kaum $\frac{2}{10}\%$ gekündigt worden, woraus deutlich hervorgeht, daß der gegenwärtige faktische Zustand dem wirthschaftlichen Interesse des Volkes nicht widerspricht, und daß gegenwärtig nach keiner Seite hin durch eine Legalisirung des Napoleon ein Unrecht geübt würde.

Mit dieser Maßregel wäre allerdings die Anerkennung des französischen Münzsystems mit seiner Doppelwährung ausgesprochen. Darin steht aber obige Behörde keinen Nachtheil, da der Beweis thatsächlich vor Augen liege, daß das Publikum sich dabei wol befinde, und man daher durch die Legalisation der Goldmünzen einfach die Gesetzgebung einem fakti-

*) Einige dieser Gutachten würden selbst zur reinen Goldwährung übergehen.

sehen Zustande anpassen würde, welchen dieselbe kaum sonst beseitigen könnte. Diese Annahme betrachtet sie übrigens doch nur als ein Provisorium, dessen Uebergang in einen definitiven über kurz oder lang erfolgen müsse. Sie ist der Ansicht, daß Frankreich am wahrscheinlichsten zur einfachen Goldwährung übergehen werde, da die französische Regierung trotz allen Mitteln den Abfluß des Silbers nicht hindern könne. Uebrigens ist diese Annahme des Napoleon als gesetzliches Zahlungsmittel bald geschehen, da derselbe jetzt noch gegenüber allen möglichen Dingen den gleichen Werth, wie 4 Fünffrankenstücke habe, während später, wenn das Silberagio noch höher steigen sollte, diejenigen, welche Geld zu empfangen haben und nach bisherigen Gesetzen Silber verlangen könnten, den Betrag dieses Agio für verloren ansehen und Geschrei erheben würden.

2. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden habe, nach eingeholten Erkundigungen bei verschiedenen Kassen und bei den größern dortigen Detailhandlungen, ersehen, daß im dortigen Kanton durchaus kein Mangel an Billonmünze herrsche, und es sei daher wahrscheinlich, daß derselbe, den man auch an andern Orten der Schweiz wahrgenommen haben wolle, mehr auf Täuschung als auf Wirklichkeit beruhe. Die Billonmünzen haben nämlich eine andere Bestimmung erhalten, indem sie jetzt das fehlende Kleinsilber ersetzen, wodurch eine mehrfach größere Menge dieser Sorte, als zur Erreichung ihres ursprünglichen Zweckes nöthig sei, habe geprägt werden müssen. Solches möge allerdings auch zu der ziemlich allgemein beklagten Münzscarcität beitragen. Es sei aber eine unbestreitbare Thatsache, daß nicht nur die Ein- und Zweifrankenstücke, sondern auch die Fünffrankenthaler sehr selten geworden seien, und daß dem Werthe nach $\frac{1}{5}$ Theile des Geldumsatzes der Schweiz in Goldmünzen stattfinde, und zwar fast ausschließlich oder doch zum weitaus größeren Theile in Zwanzigfrankenstücken. Natürlicherweise können diese nur bei größern Zahlungen den Fünffrankenthaler ersetzen; bei allen Beträgen unter 20 Franken müssen dagegen, die wenigen vorhandenen Fünf- und Zehnfrankenstücke abgerechnet, wieder die Billonmünzen aushelfen. Die vorhandene Münzscarcität müsse daher nicht sowol dem Mangel an Billonmünzen, als dem Abgang des Silbergeldes zugeschrieben werden. Es sei somit zur Beseitigung der Münzklagen eine Vermehrung der Silbermünzen durch neue Prägungen geradezu unausweichlich. Damit aber die neuen Münzen nicht entfremdet, sollte das Gewicht derselben um so viel vermindert werden, daß es weder der Industrie, noch dem Handel mehr convenire, dasselbe aufzukaufen. Es wäre dieß zwar freilich eine Verschlechterung der Münze; allein das Vermehren der Billonmünzen, um damit das Silbergeld entbehrlich zu machen, sei eine noch viel größere Münzverschlechterung.

Denjenigen Staaten, wie Frankreich und Sardinien, in welchen Gold- und Silbermünzfuß, wenigstens dem Namen nach, neben einander bestehen, werde nichts anderes übrig bleiben, als das Silbergeld von nun an nur noch als Scheidemünze zu betrachten, daher auch nicht mehr zu prägen,

als zur Ausfüllung der Lücke zwischen den Scheidemünzen als gemeinem Metall und den Goldmünzen durchaus nöthig erscheine.

Trotz der Artikel 8 und 9 des eidgenössischen Münzgesetzes habe sich der Bundesrath genöthigt gesehen, sämtliche Zahlungen so zu sagen ausschließlich in französischen Goldmünzen zu machen, woraus Jedermann einsehe, daß diesem jezigen Verhältnisse ein Ende gemacht werden müsse und man also die französischen Goldsorten auf irgend eine Art zur gesetzlichen Münze erklären sollte. Es handle sich nur noch darum, ob solches durch Aufstellung eines Tarifs oder durch einfache Annahme zu geschehen habe. Man würde aus nachfolgenden Gründen das Letztere vorziehen:

- 1) wäre die Annahme des Goldmünzfußes nur eine gesetzliche Sanction der faktisch bestehenden Verhältnisse;
- 2) sei das französische Gold in solcher Menge vorhanden, daß die andern Goldmünzen leicht entbehrt werden können und auch der internationale Verkehr in keiner Weise gehemmt würde;
- 3) würde durch eine Tarifrung aller fremden Goldmünzen der Uebelstand der Abusivkurse wieder zurückgeführt; der Handel würde sich beim Goldumsatz sehr bald mehr nach den Kursblättern auswärtiger Börsenplätze, als nach dem einheimischen Tarif richten und dadurch jenen Zustand herbeiführen, bei welchem der Gutmüthige oder Unbehilfliche, hauptsächlich aber derjenige am meisten leidet, welcher seiner Lebensstellung wegen außer Stand ist, sich gegen unbilligen Druck bevorzugter Klassen zu wahren. Ueberdies haben Abusivkurse den Nachtheil, daß sie die Verwalter öffentlicher Kassen zu einer unstatthaften Gewinnmacherei auf Kosten des Publikums verleiten, wobei dann die Kassen zum Sammelpfand aller unbeliebten Münzsorten gemacht werden.

3. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn setzt in seinem Gutachten voraus, daß das Schweizerische Finanzdepartement für genügend erachte, den Billonvorrath zu vermehren, sei es durch Mehrprägung von Zwanzigcentimenstücken oder von Billonstücken von 50 Centimen mit vermehrtem Silbergehalt. Er hält dieses Auskunftsmittel für ungenügend, und schlägt zur Hebung der bestehenden Uebelstände vor:

- a) daß man die Goldmünzen tarifire, oder aber
- b) daß man neben dem Silbermünzfuß auch den Goldmünzfuß, wie derselbe in Frankreich besteht, gesetzlich adoptire.

Was die Tarifrung der Goldmünzen betrifft, so hält er dieselbe für bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil entweder das Gold aus der Circulation verschwindet, indem man es zu nieder tarifirt oder aber, weil dasselbe, wenn es nur wenig untertarifirt wird, zwei Kurse erhält, den gesetzlichen und seinen Nominalkurs, wie es seiner Zeit bei den Gulden der Fall war. Die Folge würde sein, daß das Publikum im gewöhnlichen Verkehr den Napoleon zu 20 Fr. annehmen müßte; hätte dasselbe aber Zahlungen an die öffentlichen Kassen oder Kapitalisten zu leisten, so

würde der Napoleon nur in gesetzlich tarificirtem Werthe ausgegeben werden können. Es würde in diesem Falle auch der Zweck, die Silberwährung wieder in Circulation zu bringen, nicht erreicht werden.

Ferner spricht sich jene Behörde unbedingt für das Festhalten an der jetzt bestehenden Silberwährung aus. Durch Verminderung des Feingehalts der Silbermünzen würde die Schweiz zu einem neuen System übergehen, durch welches sie sich von Frankreich, Belgien und Sardinien abschliesse. Ferner gerieth sie in eine fatale Stellung, da sie, um dem Bedürfnisse zu genügen, eine große Masse Silbermünzen schlagen müßte, während sie jetzt im Falle des Bedürfnisses dieselbe von dem ausländischen Markte herbeiziehen kann.

Schließlich faßt die Regierung ihre Ansichten dahin zusammen:
 es sei keine Aenderung der wirklichen Silberwährung vorzunehmen,
 dagegen aber unter Beibehaltung derselben auch die Goldwährung gesetzlich einzuführen.

4. Der Regierungsrath des Kantons Aargau. Das Schweizerische Münzgesetz hat sich dem französischen Münzfuße angeschlossen, jedoch nur bezüglich des Silbers. Die Schweiz hat also nur eine Silberwährung. Gleichwol hat sich sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes das französische Gold im öffentlichen Verkehr festgesetzt, und der Napoléon d'or ist fortwährend bis jetzt im gleichen Werthe wie 4 Fünffränkenthaler bei allen Privat- und öffentlichen Kassen angenommen und ausgegeben worden. Das natürlichste Auskunftsmittel dürfte daher wol kein anderes sein, als das längst in Circulation begriffene und kaum mehr daraus zu verdrängende Gold durch ein Gesetz zu sanktioniren, resp. das französische Zwanzigfrankenstück auch hierseits als gleichwerthig zu erklären. Hat die Schweiz einmal hinsichtlich des Silbermünzfußes dem französischen Systeme gehuldigt, so wird sie sich auch rücksichtlich des Goldes demselben anschließen müssen; sie wird sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, die französische Goldwährung zu der ihrigen zu machen und das französische Zwanzigfrankenstück als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Wird die französische Goldwährung adoptirt, so darf an dem bestehenden Münzfuße nichts geändert und eben so wenig der Feingehalt oder das Gewicht der Münzen wesentlich vermindert werden.

Nach der Ansicht genannter Regierung soll die Schweiz vorläufig nur bei einer mäßigen, dem Bedürfnisse entsprechenden Vermehrung des Billon und beim Anschluß an den französischen Goldmünzfuß stehen bleiben; in allem Uebrigen aber das Vorgehen derjenigen Länder, welche den gleichen Münzfuß haben, abwarten.

5. Die Regierung des Kantons Waadt. Betrachten wir die vorliegende Frage von einem allgemeinen Standpunkte aus, so müssen wir bemerken, daß zur Zeit, als die Münzeinheit bestimmt wurde, der Nennwerth von 5 Grammes Silber im Gehalte von $\frac{900}{1000}$ fein etwas

über seinem innern Werthe stand, mit andern Worten, der Handel, die Künste und die Industrie konnten durch Einschmelzen eines Frankenstückes keinen dem Nennwerthe gleichkommenden Werth daraus ziehen; heute aber ist es anders geworden. Da der Handel und die Industrie aus den Silberstücken einen höhern als ihren Nennwerth erzielen, so werden dieselben dem Verkehr entzogen. Weil nun die Silbermünzen immer mehr verschwinden, so müssen dagegen Maßregeln ergriffen werden. Als in Frankreich der Silbermünzfuß eingeführt wurde, erhielt derselbe gleich im Anfang einen heftigen Stoß durch die Prägung von Goldstücken im $15\frac{1}{2}$ -fachen Werthe des Silbers. In Wirklichkeit war dieß ein zweiter, von der Regierung aufgestellter Münzfuß, der jedoch keine weitem Nachtheile hatte, indem das Gold damals eine Luxusmünze war, welche wegen ihrer Bequemlichkeit und Leichtigkeit für den Reisenden beinahe unentbehrlich und selbst mit einem Agio bezahlt wurde.

Seit der Entdeckung der Goldlager von Californien und Australien ist der Werth des Silbers in einem gewissen Verhältnisse gestiegen, während der Nennwerth der Silbermünzen der nämliche geblieben ist. Zweierlei folgte nun daraus:

- 1) Verschwinden des Silbergeldes, welches nach Indien ausgeführt wurde oder in den Schmelztiegel wanderte, und
- 2) Vermehrung der Goldprägungen.

Aus der großen, gegenwärtig in Circulation befindlichen Menge von Goldmünzen läßt sich wol ohne Bedenken schließen, daß Frankreich dahin steuert, den Silberfuß durch den Goldfuß zu ersetzen oder, was aufs Gleiche herauskommt, die beiden Münzfüße neben einander bestehen zu lassen. Man kann daher annehmen, daß Frankreich thatsächlich den Goldfuß angenommen hat. Frankreich kann nicht daran denken, das Gold zu demonetisiren; man müßte es ja durch ein anderes Metall ersetzen, und, um das Silber als alleiniger Münzfuß aufrecht zu erhalten, wäre es gezwungen, den Gehalt herabzusetzen oder das Gewicht zu vermindern. Viel besser ist es daher, man behalte die Goldmünzen.

Der gegenwärtige Stand der Dinge in Betreff des Münzwesens hat für Frankreich nichts Nachtheiliges; die Schweiz aber, welche ausschließlich den Silbermünzfuß angenommen hat und keine Goldmünzen prägt, befindet sich in dieser Beziehung in einer andern Stellung. In der Schweiz ist Niemand gehalten, andere als Silbermünzen an Zahlungsstatt anzunehmen. In welche Verlegenheiten kämen aber nicht Handel und Industrie, wenn die Goldmünzen zurückgewiesen würden! Dem vorzubeugen, ist es durchaus nöthig, dem Golde Zwangskurs zu geben. Aus dem Gesagten schließen wir: die Schweiz, solle vor der Hand gar keine Maßregeln ergreifen und den Status quo beibehalten. Der Silbermünzfuß soll auch fernerhin der gesetzliche verbleiben; eine alleinige Ausnahme bilden die französischen Goldmünzen, welche zu ihrem Nennwerthe anzu-

nehmen sind. Es ist rathamer, dem Golde Zwangskurs zu verleihen, als den Silbermünzfuß herabzusetzen. Diesen, mit Ausschließung des Goldes, beibehalten zu wollen, wäre eine verderbliche Maßregel, die große Verluste nach sich ziehen würde. Der innere Werth des Goldes hat keine Veränderung erlitten, derjenige des Silbers dagegen ist in die Höhe gegangen.

Hüten wir uns — sagt diese Regierung weiter — vor einer zu großen Emission von Billonmünzen. Da jedoch der Verkehr durch das beinahe gänzliche Verschwinden der Silbermünzen gehemmt ist und dieser Uebelstand je länger je fühlbarer wird, so sollte ein Quantum 2-, 1-, $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke zu $\frac{800}{1000}$ fein, von dem nämlichen Gewicht und der nämlichen Form, wie die gegenwärtigen Silbermünzen, geprägt werden. Im Uebrigen spricht sich die Regierung des Kantons Waadt dahin aus, die Schweiz solle diejenigen Maßregeln abwarten, zu denen sich die Staaten, welche das nämliche Münzsystem haben, zu ergreifen veranlaßt sehen werden.

Ein anderes, dem obigen beigelegtes Gutachten eines Privaten, spricht sich für das Festhalten an der Silberwährung aus.

6. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt argumentirt folgendermaßen:

Es kann sich für die Schweiz bei ihrer eigenthümlichen geographischen Lage und ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen mit andern Ländern nicht mehr darum handeln, theoretisch zu untersuchen, welches der beiden Metalle — Gold oder Silber — an sich der richtigere Werthmesser, die richtigere Grundlage eines Münzsystemes sei. Während unsere Behörden sich schon wiederholt mit dieser Frage beschäftigt haben, hat dieselbe in Wirklichkeit bereits diejenige Lösung gefunden, auf welche unsererseits vom Anfang an hingewiesen wurde, und welche heute schwerlich mehr wird rückgängig gemacht werden können. Wir stehen nun auf dem Punkte, daß der gesetzliche Silbermünzfuß allein noch auf dem Papier existirt; denn unsere wirkliche Metallzirkulation besteht gegenwärtig fast ausschließlich in den gesetzlich nicht anerkannten französischen Goldmünzen. Das gesetzliche Silbergeld ist im Großhandel bereits zur Waare geworden, und wird vornehmlich zu Exportzwecken mit einem wechselnden Agio aufgekauft. Selbst solche Zahlungen, für welche die Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes über das Münzwesen gesetzliche Geldsorten ausdrücklich vorschreiben, werden nothgedrungen in Gold abgeführt, und die Regierungen sehen sich genöthigt, für Bezahlung von Gehältern, Verzinsung und Rückzahlung ihrer Anleihen zu dieser ungesetzlichen Münzsorte ihre Zuflucht zu nehmen.

Bei dieser Sachlage müssen wir uns wirklich fragen, was denn ein solcher Münzfuß noch für einen Werth habe, der einzig auf dem Papiere existirt, der uns für unsere Geldzirkulation beinahe ausschließlich auf fremde ungesetzliche Münzen anweist und der überhaupt sein längeres Dasein

nur durch die allgemein tolerirte Umgehung der gesetzlichen Vorschriften Fristen kann.

Wir haben die Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Entwerthung des Goldes immer ungegründet, mindestens als sehr übertrieben angesehen und sind durch die Erfahrungen der letzten Jahre in dieser Anschauung noch bestärkt worden. Der Werth des Goldes, wie derjenige jedes andern Gegenstandes, wird nicht nach seiner größern oder geringern Seltenheit, sondern nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bedingt. Nun ist aber die Verwendung des Goldes als Zirkulationsmittel weder an die gestrigen, noch an die heutigen Proportionen gebunden; es liegt vielmehr in seiner Tendenz und Bestimmung, nach und nach zum Weltstandard — zum Vermittler des Welthandels — zu werden; und wenn bereits jetzt, wo außer England und den Vereinigten Staaten Nordamerika's (Sardinien und anderer kleiner Länder nicht zu gedenken) auch Frankreich faktisch zur Goldwährung übergegangen ist, der Bedarf an Gold die früheren Proportionen schon weit übersteigt, so ist derselbe mit Ausbreitung des Goldstandards auf andere, namentlich außereuropäische Länder einer weitem, fast unbegrenzten Ausdehnung fähig. Es ist daher durchaus nicht zu befürchten, daß auch bei längerer Fortdauer der heutigen Goldausbeutung die Produktion den Bedarf wirklich übersteigen möge, und es liegt demnach einstweilen kein Grund vor, um einer größern Entwerthung des Goldes entgegenzusehen, als gerade erforderlich ist, damit das Silber immer mehr aus der Geldzirkulation verdrängt werde und das Erstere seine Stelle einnehme. Vor einigen Jahren wollte man allerdings in den gesteigerten Preisen des Getraides und vieler anderer Produkte den Ausdruck der Geldentwerthung erkennen; seitdem aber sind die meisten Gegenstände wieder auf einen normalen Preisstand zurückgekehrt (das Getraide z. B., das häufig als Maßstab des Geldwerthes zu verschiedenen Zeitepochen angenommen wird, stand längere Zeit und steht heute noch unter dem Mittelpreise der letzten 40 Jahre), und es stellt sich jetzt heraus, daß jene Preissteigerung vielmehr in ganz andern Verhältnissen ihre Ursachen hatte.

Wenn wir uns für gesetzliche Erklärung der französischen Goldmünzen aussprechen, so haben wir wol kaum nöthig beizufügen, daß dies nicht anders als zu ihrem vollen Nennwerthe gemeint ist. Eine niedrigere Tarifrung des Zwanzigfrankenstückes erschiene uns, abgesehen von anderen Gründen, schon desßhalb verwerflich, weil dieselbe immerhin nur für solche Zahlungen obligatorisch sein könnte, für welche das Bundesgesetz ausdrücklich gesetzliche Währung vorschreibt; dem Handelsstande aber, den Banken, u. s. w. wird man so wenig, wie bisher, verwehren können, ihre Geschäfte fernerhin in französischer Währung (Zwanzigfrankenstücke für zwanzig Franken) zu führen.

In Betreff des Münzmangels, resp. der Halben-, Ein- und Zweifrankenstücke, bemerkt die Regierung von Basel-Stadt, daß daorts keine

andere Abhilfe getroffen werden könne, als dieselben mit etwas vermindertem Feingehalt, also statt, wie bisher, zu 90 % etwa zu 85 % unter Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Gewichtes ausprägen zu lassen.

7. Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt:

- a. Annahme des franz. Goldmünzfußes ohne Tarifrung des fremden Goldes;
- b. Vermehrung des Billon-Vorrathes nach dem jeweiligen wirklichen Bedürfnisse durch Mehrprägung von 20-Rappenstücken und Ausprägung von 50-Rappenstücken mit entsprechend vermehrtem Silbergehalt.

8. Der Regierungsrath des Kantons Luzern. Die Vortheile unsers Münzgesetzes von 1850 bestehen vorzugsweise darin, daß der mit Frankreich und Piemont bestehende starke Verkehr mehr erleichtert wurde, und daß die Schweiz sich ein möglichst großes Münzgebiet aneignete, von welchem sie auch ihren Gesamtbedarf von groben Münzsorten, ohne denselben erst mit bedeutenden Unkosten herstellen zu müssen, sich verschaffen konnte.

Würde nun der Feingehalt der Silbermünzen vermindert, so würden wir alle jene Vortheile einbüßen und wären jedenfalls unvermögend, bei unserer, zwischen dem französischen und deutschen Münzgebiet eingeklemmten Lage und unbedeutender Ausdehnung einen eigenen Münzfuß festhalten zu können. Daher ist er der Ansicht, daß am jetzigen Münzsysteme festgehalten werden sollte.

Die Frage über Aufstellung eines eigenen Goldmünzfußes muß aus den oben angeführten Gründen ebenfalls verneint werden.

Endlich hält die Regierung von Luzern nicht für rathsam, daß die Schweiz in der vorliegenden Frage die Initiative ergreife. Wenn sie aber in dieser Angelegenheit etwas thun will, so ist sie der Ansicht, es sollte das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel, und zwar der Napoleon zu Fr. 20 erklärt werden.

9. Die Regierung von Bern. Ansehend die Frage einer Verminderung des dormaligen Schrottes oder Kornes der Silbermünzen müßte sich die Regierung entschieden gegen eine solche Maßregel aussprechen, die nach ihrer Ueberzeugung alle diejenigen Nachtheile im Gefolge hätte, denen man eben durch die angestrebte Reform unsers Münzwesens auszuweichen gesucht. Die mit so bedeutenden Opfern erst seit einer Reihe von Jahren erkaufte Uebereinstimmung unsers Münzsystems mit denjenigen von Frankreich, Sardinien und Belgien würde aufgegeben; die Schweiz käme in Folge dessen in Fall, ihren ganzen Silberbedarf selbst schlagen zu lassen, statt sich mit den Prägungen Frankreichs behelfen zu können; auch würde die neue Münze für den internationalen Verkehr, namentlich mit denjenigen Ländern, deren Münzfuß auch der schweizerische ist, untauglich gemacht. Eine Verminderung am Gewicht oder Feingehalt unserer Silber-

münzen wäre überdies zu keiner nachhaltigen Regelung der Münzverhältnisse geeignet, sondern könnte nur als ein Palliativmittel dienen, dessen Anwendung sich zum jedesmaligen großen Nachtheile des Verkehrs periodisch so lange wiederholen müßte, als die Ursachen fortbestehen, aus denen die Veränderung des frühern Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber hervorgegangen ist.

Angesichts der faktischen Unmöglichkeit, die bisherige Basis unsers Münzwesens ferner beizubehalten, spricht die Regierung die Ansicht aus, es seien die nach dem franz. Münzfuße geprägten Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Damit solle jedoch keineswegs eine Abschaffung des Silbermünzfußes verstanden sein; dieselbe erscheint auch nicht nothwendig, weil die Gewalt der Umstände ohnedies hinreichend ist, das Silber nach gegenwärtigem Ausprägungsfuße in kurzer Zeit aus der Zirkulation verschwinden zu lassen.

In einer Tarifrung der Goldmünzen unter pari könnte die Regierung, dagegen keine gedeihliche Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten erblicken. Die französische Goldwährung habe sich thatsächlich bei uns eingebürgert und das Silber sei durch das Gold vollständig verdrängt worden; der Nachtheil, den man von der Goldtarifrung befürchtet, würde sich auch im Gefolge einer Unterwerthung einstellen, nur mit dem Unterschiede, daß er den dormaligen Besitzer auf einmal, statt die künftigen Empfänger nach und nach trafe. Dabei ist die Berichterstatterin der Ansicht, daß die heutige Münzkrise nicht nur in einem Fallen des Goldpreises, sondern auch, und in einem höhern Maße, in einem Steigen des Silberpreises ihre Erklärung findet. Wenn diese Ansicht die richtige ist, so wird man sich vergewissend nach den Gründen des Rechtes und der Billigkeit umsehen, welche vom Standpunkte des künftigen Kreditors, resp. Empfängers aus gegen die alpari-Tarifrung des Goldes geltend gemacht werden könnten.

Bezüglich auf die Prägung von Billon wird bemerkt, es dürfte der Vorrath davon nicht vermehrt oder wenigstens die fernere Prägung auf Zwanzigrappenstücke nach dormaligem Gehalte und Gewicht beschränkt werden; jedenfalls aber sei von einer Prägung minder feinhaltiger Halbfrankenstücke für einstweilen und auf so lange, als die nach gegenwärtigem Silbermünzfuße geprägten Stücke noch in Zirkulation sind, zu abstrahiren.

10. Die Bankdirektion von Bern. Die Frage, ob zwei Münzfüße, Gold und Silber, neben einander bestehen können, muß unbedingt verneint werden, weil zwischen den beiden Metallen selbst kein festes unveränderliches Werthverhältniß besteht, wie die Erfahrung zur Genüge bewiesen hat. Dagegen müssen wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß wir nicht länger am Silbermünzfuß festhalten können, sondern zur Goldwährung übergehen müssen.

Unsers Wissens kommt dormalen die gesetzliche Silberwährung nur noch in einem einzigen Falle zur Geltung, nämlich bei der Taxation der

aus dem Auslande kommenden Baarsendungen, in dem Sinne, daß dieselben, wenn sie aus Silber bestehen, die halbe Taxe bezahlen, wogegen sie der vollen Taxe unterliegen, wenn es Goldmünzen sind. Mit Rücksicht auf den viel leichtern Transport sollte eher das Umgekehrte stattfinden. Die Postverwaltung stützt sich dabei auf den Umstand, daß das Gold (obschon sie gewiß selbst mehr Gold als Silber einnimmt) kein legales Geld sei, daß somit die durch den bundesrätlichen Beschluß vom April 1852 gewährte Portoermäßigung auf die Goldmünzen keine Anwendung finden könne.

Mit Ausnahme dieses einzigen Falles steht der Silbermünzfuß nur noch auf dem Papier; in Wirklichkeit ist die Schweiz vollständig zur Goldwährung übergegangen.

Es scheint nun an der Zeit zu sein, daß die Bundesbehörden den Goldmünzfuß, der in der Schweiz thatsächlich besteht, gesetzlich sanktioniren und so einem schwankenden und unsichern Zustande unserer Münzverhältnisse ein Ende machen.

Wenn wir uns übrigens für die sogenannte Goldwährung aussprechen, so verstehen wir darunter ja nicht etwa die Tarifrung oder Unterwerthung der französischen Goldmünzen, sondern ihre Annahme zum vollen Nennwerthe. Eine Unterwerthung würde Abusivsurse, Zustände hervorrufen, wie sie vor 1850 bestanden haben.

Die Freunde der Silberwährung, welche glauben, durch eine niedrige Tarifrung des Goldes das Silber herbeiziehen zu können, befinden sich hierin gewiß im Irrthume; eine solche Maßregel würde weder die Silberproduktion vermehren, noch den Abzug dieses Metalles nach China und Indien aufhalten.

Durch Legalisation der französischen Goldmünzen würden wir allerdings zum doppelten Standard geführt; es wäre dieß jedoch nur als Uebergang zur reinen Goldwährung zu betrachten, zu welcher wir in folgender Weise gelangen würden:

Das Silber eignet sich wegen seiner geringen vorhandenen Menge nicht mehr zu einem Zahlungsmittel für den großen Geldverkehr; diese Funktion ist fast ausschließlich dem Gold anheimgefallen; aus Silber sollten künftig nur noch Münzen von 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Franken geprägt werden, und zwar nach dem in England und den Vereinigten Staaten bestehenden Systeme, wonach diese Münzen eine ziemlich starke Beimischung von andern Metalle erhalten. Hierdurch gestalten sich jene zu einem bloßen Werthzeichen, allerdings in minderm Grade, als dieß beim Billon der Fall ist, doch immerhin in einem Maße, wodurch deren Einschmelzung verhindert wird und sie dem Verkehr erhalten werden.

Dieses bereits von mehreren Staaten adoptirte System sollte nach unserer Ansicht auch von der Schweiz angenommen werden. Wir glauben indessen nicht, daß dieselbe in der Lage sei, hierin die Initiative zu er-

greifen. Frankreich, das am gleichen Münzmangel leidet, kann unmöglich lange mehr zögern, Maßregeln zur Abhilfe zu ergreifen, und weil sich die Schweiz an sein Münzsystem angeschlossen hat, so wird sie klug handeln, wenn sie das Vorgehen Frankreichs abwartet.

Obige Ansichten fassen wir in folgende zwei Sätze zusammen:

Die Schweiz sollte

- 1) die bereits faktisch bestehende Goldwährung ohne Zögern gesetzlich sanktioniren, d. h. die nach dem französischen Münzfuß geprägten Goldmünzen als gesetzliche Schweizerwährung erklären;
- 2) von allen fernern Abänderungen an dem bestehenden Münzgesetze abstrahiren, bis diejenigen Länder, welche den gleichen Münzfuß haben in der Sache vorangehen.

Zwei Privatbanquiers von Bern sprachen sich in ähnlichem Sinne aus.

11. Die Bankdirektion von Basel faßt die vorgelegten Fragen in zwei Hauptpunkte zusammen; der eine betrifft den eidgenössischen Münzfuß, der andere den Mangel an größern Silbermünzen. — Die jährliche Produktion von Silber erreiche höchstens 200 Millionen Franken, während die Silberausfuhr nach Asien allein schon 250 Millionen übersteige. Sie weiß, daß die Silberabflüsse nach Asien seit dem Jahr 1851 durchschnittlich 9 à 10 Millionen £ Sterling per Jahr betragen, was bis Ende 1859 circa zwei Milliarden Franken ausmachen wird, und wovon $\frac{4}{5}$ aus Frankreich und Belgien in Fünffrankentücken ausgeführt worden sind. Es ist nachgewiesen, daß die Silbervorräthe dieser beiden Länder sehr reduziert sein müssen, und daß die massenhaften französischen Goldprägungen mehr dazu gedient haben, das abfließende Silber zu ersetzen, als überhaupt die Metallzirkulation zu vermehren.

Trotz allen Mitteln konnte Frankreich diese Ausfuhr nicht verhindern; denn hätte es Zwangskurserklärungen von Banknoten oder Ausfuhrverbot der Baarschaft erlassen, so wären seine Metallbestände eben keine Zirkulationsmittel mehr gewesen. Auch Belgien, trotz den von ihm aufgestellten Bestimmungen und den gebrachten bedeutenden Opfern, konnte den Abfluß des Silbers nicht ganz verhindern.

Es gibt Epochen, wo eine ganz unverhältnißmäßige Vermehrung der metallenen Zirkulationsmittel nothwendig wird, und wo es von der größten Wichtigkeit für ein Land ist, daß der von ihm anerkannte Werthmesser in hinlänglichem Quantum vorhanden sei. Die mobilen Werthe sind nicht nur zum kleinsten Theile im baaren Gelde repräsentirt, sondern erscheinen in allen möglichen Formen, von Waaren, Banknoten, Wechseln, Staats- und Börsenpapieren, welsch letztere Werthe in gewöhnlichen Zeiten dazu dienen, bei weitem den größten Theil der Handelstransaktionen zu vermitteln. In Zeiten von Handelskrisen jedoch wird plötzlich eine Menge derselben außer Kurs gesetzt; Waaren, Staats- und Kreditpapiere sinken

weit unter ihren wirklichen Werth, und, wenn, in einem solchen Momente Mangel an metallenen Zirkulationsmitteln obwaltet, so erleidet nicht nur der Einzelne enorme Verluste, sondern der Kredit eines ganzen Landes kann auf das empfindlichste verletzt werden.

In Asien wird ein Pfund Gold mit zehn Pfund Silber bezahlt, während in Europa das Verhältniß sehr verschieden und ein Pfund Gold $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber *) werth ist; und so lange dieses Verhältniß besteht, wird Silber vorzugsweise zu Baarsendungen nach dem Orient benutzt werden.

Da die Produktionskraft von Indien im Steigen ist, während deshalb nicht mehr europäische Artikel dort abgesetzt werden können, so werden auch die nöthigen Baarsendungen eher zu- als abnehmen. Die Länder, welche am Silber mit Ausschluß des Goldes festhalten, setzen sich also der Gefahr aus, daß jenes durch die Konkurrenz des orientalischen Bedarfs nach und nach zu dem Werthe emporsteigt, den es in Indien genießt. Sie sind einer Entwerthung des Goldes entgangen, haben aber eine Erhöhung des Silbers herbeigeführt.

Die Bankdirektion gelangt zu dem Schlusse, daß der Silberabfluß fort dauern wird und daß dagegen die reiche Goldausbeute dazu geeignet ist, den entsprechenden Ausfall in der Metallzirkulation zu ersetzen.

Wenn nun dabei noch in Betracht gezogen wird, daß die Goldausbeute wol kaum im gleichen Maßstabe fort dauere, wie bisher, und daß eine stätige Zunahme der Geschäfte auch eine Zunahme der Metallzirkulation erfordert, so wird zugegeben werden müssen, daß vielmehr Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Werthsteigerung des Silbers, als für eine Entwerthung des Goldes vorhanden ist, daß in Folge dessen Gold den zuverlässigeren Werthmesser darbietet und es im wohlverstandenen Interesse der Schweiz liege, den schon bestehenden Münzzuständen die gesetzliche Sanktion zu ertheilen, indem dem nach französischem Systeme ausgemünztem Golde gesetzliche Werthung zu seinem Nennwerthe gegeben wird.

Ferner ergibt sich für die Schweiz aus der Beibehaltung der beiden Währungen noch der Vortheil, daß Verpflichtungen, welche seit 1850 eingegangen worden und nicht eingelöst sind, ohne gesetzliche Vorschrift nach freier Uebereinkunft der Parteien abgeführt werden können.

Von dem Ergreifen einer Initiative in dieser Frage kann bei der Schweiz keine Rede sein, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen ihrer Nachbarländer (Frankreich und Piemont) annimmt. Sie ist in Münzangelegenheiten nur von ihren Nachbarn abhängig und nicht von Belgien, das ihre Gränze nicht berührt, mit welchem Lande sie zwar in Handelsverbindungen steht, das ihr aber zu ferne liegt, als daß zur Ausgleichung gegenseitiger Guthaben das baare Geld Anwendung fände.

*) In Frankreich und Piemont.

Was das Prägen von grober Scheidemünze betrifft, so scheint es nothwendig, daß Stücke von 50 Centimen, 1 und 2 Franken geschlagen werden; um aber dem abermaligen Verschwinden derselben vorzubeugen, würden wir anrathen, ihnen nur annähernd den reellen Werth des Nennwerthes zu geben, damit sich unter keinen Umständen Konvenienz bieten könne, sie einzuschmelzen und ihnen ihren Feingehalt zu entziehen.

Die Handelsbewegungen der letzten Jahre haben bewiesen, daß das Prinzip, nur vollwerthige Münzen zu prägen, so unbestreitbar richtig es in der Theorie sein mag, doch in der Praxis bei kleinern, als Scheidemünzen dienenden Münzen nicht ohne Uebelstände anwendbar ist. Einer Rückkehr zu dem frühern Systeme, welches aus dem Münzwesen eine Einnahmsquelle für die Regierungen machte, würde durch folgende gesetzliche Bestimmungen vorgebeugt werden:

- 1) daß von den Scheidemünzen nur eine limitirte Summe bei jeder Zahlung anzunehmen sei;
- 2) daß die Annahme von beschädigten Stücken zurückgewiesen und deren Auswechslung bei der Bundeskasse jederzeit verlangt werden kann.

Der Ertrag der mit vermindertem Feingehalte ausgegebenen Münzen würde zu den Kosten der nöthigen Umprägungen verwendet und könnte vielleicht in einem separaten Münzfond verwaltet werden.

Auf das rechtzeitige Umprägen schadhaft gewordener Münzen legt die Bank großen Werth, da darin das sicherste Mittel liegt, der Fälschmünzerei entgegen zu wirken. Auch ist sie, da die von Frankreich geprägten goldenen Stücke ihrem Zwecke wenig entsprechen, für Prägung von Fünffrankenstücken; ob aber der Feingehalt dieser Münze in Gold oder Silber beigegeben werden soll, sei Sache des Technikers zu entscheiden.

Dem Berichte der Bankdirektion von Basel ist ein im Jahre 1856 bei Anlaß der dazumal angeregten Goldfrage von Herrn Bankdirektor Speiser sel. verfaßtes Gutachten beigelegt, das im Wesentlichen mit den hievorigen ausgesprochenen Ansichten übereinstimmt.

12. Die Bankdirektion von Zürich überschickt als Antwort auf die vorliegenden Fragen einen Aufsatz, der von einem Mitgliede ihrer Vorsteherchaft verfaßt und kurz vorher veröffentlicht wurde. Die Bank erklärt sich mit demselben vollkommen einverstanden.

Die Ansicht dieses Sachverständigen geht dahin, es solle die Schweiz:

- 1) Billon, sei es von 20, sei es von 50 Centimen, schlagen, so viel als der Bedarf verlangt;
- 2) das nach dem jetzigen französischen Münzfuß geprägte Gold als gesetzliche Schweizerwährung erklären, jetzt und nicht erst, nachdem das Silber im Werthe weiter gestiegen sein wird;
- 3) weiter nichts verfügen, bis man weiß, welche Aenderungen Frankreich mit seinem Münzsysteme vornehmen wird, dem wir uns dann höchstwahrscheinlich anzuschließen haben.

Er erwidert auf den Vorwurf, den man der Goldwährung öfters macht, es sei das Gold auch kein stabiler Werthmesser und gehe einer Entwerthung entgegen, wie folgt:

Der relative Werth von Gold und Silber hat seit dem Alterthum und in verschiedenen Ländern geschwankt zwischen zirka 10 und 16 oder mehr. Es liegt hierin aber kein B.weis, daß das Gold im Werthe sich vermindert habe; es kann eben so wol das Silber gewesen sein. Man behauptet zwar, die Ausbeute von Silber sei eine konstante, langsam wachsende; diejenige von Gold hingegen mache sich gleichsam stotweise. Das ist wahr. Silber wird nie in gediegenem Zustande gefunden, sondern es muß mühsam aus der Erde gefördert werden, und die Extraktion des Metalles erfordert chemische und mechanische Operationen, so daß nur Erz, welches einen gewissen Gehalt hat, mit Vortheil benutzt werden kann. Der größere Theil des Goldes hingegen wird vom kleinsten Atom bis zum großen Klumpen gefunden. Wer klagt aber dafür, daß nicht durch die jetzt häufig vorkommenden Entdeckungen in der Chemie und Mechanik die Manipulation des Silbererzes vereinfacht und verwohlfeilert werden und dann die Silberproduktion sich schnell und stark vermehre. Der Behauptung des berühmten französischen Nationalökonom, Michel Chevalier, daß das Gold auf dem Wege sei, sich nicht bloß dem Silber, sondern auch allen andern Dingen sehr bedeutend zu entwerthen, stellt er die Argumentation anderer Fachmänner gegenüber, nämlich, daß Gold sich bis jetzt kaum entwerthet habe und bei Fortdauer der jetzigen Produktion sich, verglichen mit Grund und Boden, Arbeitslohn, Waaren &c. &c. nicht oder doch nur unmerklich und sehr langsam entwerthen könne. Seit der Entdeckung der kalifornischen Schätze mag sich die Menge des im Verkehr zirkulirenden Goldes um zirka 200 Millionen Pfund Sterling vermehrt haben; allein es ist nicht schwer zu beweisen, daß der Werth des Goldes gegenüber dem Lande, Waaren &c. &c. sich bis jetzt wenigstens nicht vermindert hat.

Wir verweisen übrigens auf die im Druck erschienene Schrift, welche selbst im Auslande, wo die gleichen Fragen verhandelt werden, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

13. Die deutsch-schweizerische Kreditbank von St. Gallen.

Sie hält es nicht für rathsam, die Ausschließung oder Zurückdrängung des Zwanzigfrankenstückes zu versuchen; sie glaubt vielmehr man könne das Heilmittel darin finden, daß das Gesez den nun einmal thatsächlich bestehenden Zustand sanktionire und das französische Gold zum gesetzlichen Zahlungsmittel zum Nennwerthe erkläre.

Sie möchte aber mit einem solchen Gesez nicht den förmlichen Uebergang zur Goldvaluta ausgesprochen sehen, sondern bloß in dem Sinne erlassen, um den bis jetzt nur halben Anschluß an das französische Münzsystem zu einem vollständigen zu machen.

Sie hält den angedeuteten Weg deswegen für zweckmäßig, weil zu erwarten sei, daß Frankreich in nicht zu ferner Zeit durch das Verschwinden seiner Silbermünzen zu einer Veränderung in der Prägung dieser letztern genöthigt sein werde und die Schweiz besser thue, dieses abzuwarten, und alsdann wo möglich nach dem Beispiel von Frankreich zu verfahren, als jetzt einen Schritt zu thun, den sie vielleicht bald wieder bereuen müßte.

Endlich will sie anheimstellen, ob nicht der Bund in der Folge eigene Prägungen von Zwanzig-, Zehn- und Fünffrankenstücken in Gold veranstalten und neben diesen auch noch Goldmünzen unter 5 Franken nach französischer Legirung schlagen lassen könnte, wie z. B. in der Türkei solche Stücke von 20 und 10 Piaster, also im Werthe von Fr. 4. 35 und Fr. 2. 17 zirkuliren, welchen durch eine dünne Prägung doch noch eine entsprechende Größe bewahrt bleibt.

Die Ansichten der Kreditbank gehen also dahin, daß für zweckmäßig gehalten werde :

- 1) In Bervollständigung unsers Anschlusses an das französische Münzsystem, die nach französischem System geprägten Goldmünzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu ihrem Nennwerthe zu erklären;
- 2) einstweilen die für die Prägungen von Silbermünzen von 1 Franken und aufwärts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unverändert beizubehalten und abzuwarten, wie sich diese Angelegenheit mit Frankreich weiter entwickeln werde.

14. *Banque générale Suisse de Crédit international Mobilier et foncier à Genève.*

- 1) Sie hält nicht für zweckmäßig, den Feingehalt oder das Gewicht der Münzen zu verändern, so lange unsere Nachbarn, Frankreich und Italien, nichts darin thun.
- 2) Man sollte indessen nur die zirkulirenden Goldmünzen nach dem Franken, vielleicht sogar auch die übrigen fremden Gold- und Silbermünzen tarifiren.
- 3) Sie hält es für gefährlich, zwei Münzsysteme neben einander bestehen zu lassen; früher oder später müßten doch auch unsere Nachbarn das eine davon aufheben. England, der erste Handelsstaat der Welt, habe nur die Goldwährung.
- 4) Sie wünscht, daß die Schweiz den andern Staaten, Frankreich und Italien, das Beispiel geben möchte, indem sie nur den Goldmünzfuß ausschließlich annehmen würde.

15. Bankdirektion von Luzern.

Nach unserer Anschauung soll die Schweiz sich hüten, zu voreilig Durchgreifende Maßregeln oder Abänderungen in ihrem Münzsystem zu treffen. Andere Staaten, und hauptsächlich diejenigen, mit welchen die

Schweiz den gleichen Silbermünzfuß gemein hat, werden sich über kurz oder lang mit den nämlichen Fragen beschäftigen müssen. Richten wir uns mehr oder weniger nach diesen; denn unsere münzpolitische Abhängigkeit, hauptsächlich von Frankreich, läßt sich nicht läugnen. Ein einseitiges Vorgehen würde die Handels- und Verkehrsinteressen zwischen beider Ländern und zumeist zum Nachtheile der Schweiz stören. Zusehen, wie sich die Verhältnisse und Zustände naturgemäß bilden und am Ende dann diese legalisiren, dieß ist nach unserer Ansicht der beste Standpunkt, welchen die Landesbehörde in der gegenwärtigen Frage, deren beliebige Lösung außer dem Bereich menschlicher Kräfte liegt, einnehmen kann.

Behelfe sich die Schweiz unterdessen mit neuen Billonprägungen und erkläre die eidgenössischen Kassen, daß sie französische und im gleichen Münzfuß geschlagene Goldmünzen bis auf weiteres zum Nominalwerth geben und nehmen werden. Eine Maßregel, welche die schweizerischen Geldinstitute, dem Drang der Umstände nachgebend, schon längststens anticipirt haben.

Schließlich möchten wir bei allfälligen neuen Billonprägungen die Anlegung eines Reservefonds aus dem Gewinne anregen, welcher bestimmt wäre, die Kosten künftiger Münzeinlösungen zu decken.

16. Bankverein von Basel.

Einstimmig und auf seine vielfachen Geschäftserfahrungen begründet, geht seine Ansicht dahin, daß für die Schweiz der vollständige Anschluß an das französische Münzsystem, mithin die Tarification des französischen Goldes zu seinem Nennwerthe (womit zugleich die Ausprägung eigener Goldmünzen nach dem gleichen Systeme verbunden werden sollte) zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden sei. Er kann die Befürchtungen, als ob in Folge der vermehrten Produktion des Goldes eine entsprechende Werthverminderung desselben in naher Aussicht stünde, durchaus nicht theilen und glaubt vielmehr, daß die Vermehrung der metallischen Zirkulationsmittel gerade nur hinreiche, um den gesteigerten Anforderungen der heutigen Handels- und Verkehrsverhältnisse zu genügen; und so sieht er auch in den höhern Silberpreisen der letzten Monate nicht den Ausdruck der Goldentwerthung, sondern eine effektive Erhöhung des Silberwerthes in Folge der massenhaften Exporte nach dem Orient.

Der Bankverein betrachtet als entscheidende Frage die, ob für die Schweiz bei ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen, welche bei weitem zum größten Theile durch den französischen und englischen Markt vermittelt werden, die Beibehaltung unseres jetzigen Silberfußes überhaupt noch möglich sei, jetzt, wo Frankreich unbestreitbar den Goldstandard hauptsächlich wie gesetzlich angenommen hat; und diese Frage glaubt er, gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre, entschieden verneinen zu müssen. Der französische Münzfuß hat sich, trotz allen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, in der Schweiz eingebürgert, und bildet heute die Grund-

lage des ganzen Geschäftsverkehrs. Der Verein ist für Prägungen von Ein- und Zweifrankstücken mit Gehaltsverminderung, z. B. von $\frac{9}{10}$ auf $\frac{8}{10}$ sein, womit dieselben selbstverständlich ihren Charakter als Münzeinheit verlieren und als bloße Scheidemünze erklärt würden.

Schließlich geht die Ansicht des Bankvereins dahin, daß für die Schweiz durchaus keine Gründe vorliegen, um die Einführung der Goldwährung, wenn einmal deren Nothwendigkeit anerkannt wird, länger hinauszuschieben, sondern daß je eher desto lieber dem jetzigen provisorischen Zustande ein Ende gemacht und das Gesetz mit dem bereits bestehenden Zustande in Uebereinstimmung gebracht werden sollte.

17. Von einem Bankhause in Zürich

werden die gestellten Fragen folgendermaßen beantwortet:

- 1) am bestehenden Silbermünzfuß sei nichts zu ändern; denn eine Verminderung des Silbergehaltes wäre ein Eingriff in das System des Frankens;
- 2) das fremde Gold möge nicht tarifirt, wol aber der Napoleond'or zu Fr. 20 legalisirt werden, so daß allerdings zwei Münzfüße, Gold und Silber, neben einander bestehen, und es sei mit dieser Legalisation des Napoleond'or sofort die Initiative zu ergreifen.

Was die neben einander bestehenden zwei Münzfüße und die Legalisation des Napoleond'or betrifft, so ist sehr zu wünschen, daß man sich klar vergegenwärtige, daß wir in 1859 nicht mehr auf dem Standpunkte von 1850 stehen. Wer damals hauptsächlich die Bequemlichkeit und Leichtigkeit des kleinen und großen Verkehrs und unsere engen Beziehungen zu Frankreich im Auge hatte, stimmte für unsern jetzigen französischen Franken. Wer hingegen einen möglichst unabhängigen Münzfuß und möglichste Aufrechthaltung des innern Gehaltes mehr berücksichtigte, wünschte bei irgend einem deutschen Silbergulden stehen zu bleiben.

Mit einer Schnelligkeit und Leichtigkeit, die alle Erwartungen hinter sich zurückgelassen, hat das ganze Volk sich in das neue Münzsystem hineingelegt. Man soll sich daher gar nicht verführen lassen, dasselbe wieder auf die Seite zu setzen.

Da aber nicht bestritten werden kann, daß das Silber schwindet und für die nächsten Jahre vermuthlich noch mehr schwinden wird, also auf Verlangen mit Agio bezahlt werden muß, so ist dringend nothwendig, den Napoleond'or sofort zu legalisiren und als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen.

Ich möchte — fährt der Verfasser dieses Berichtes fort — um so mehr diese Maßregel anempfehlen, als jetzt eine Kursdifferenz zwischen Napoleond'or und Fünffrankenthaler noch nicht besteht und somit kein Theil geschädigt wird.

Sollte dann, was zwar nicht erwiesen ist, nach erfolgter Legalisation des Napoleond'or Verlust eintreten, so wird er sich nur so äußern, daß

wir gewisse Artikel und Verhältnisse mit Ländern, wo der Silbermünzfuß herrscht, theurer bezahlen müssen. Allein ein solcher Verlust ist weniger fühlbar, weil er alle gemeinschaftlich betrifft, und nur dann sehr empfindlich würde, wenn Frankreich und andere Goldländer den Napoleon'or unter Fr. 20 tarifiren würden — eine Entwerthung, welche aber vor der Hand Niemand zu erwarten scheint.

18. Von einem Banquier in Solothurn wurde das Zirkular in dem Sinne beantwortet:

Das Gold, welches nach dem französischen Münzfuß geprägt ist, sei, (französisch oder sardinisch) als gesetzliche Schweizerwährung zu erklären, und das Gesetz vom Jahr 1850, welches die Silberwährung festsetzt, in diesem Sinne abzuändern.

19. Von Schaffhausen

liegt das Gutachten eines Sachverständigen vor, dahin gehend:

Daß ein so hervorragender Nationalökonom, wie Michel Chevalier, die Lehre von der Entwerthung des Goldes aufstellte und mit allen Waffen seines Wissens und seiner Schule vertheidigte, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß dieselbe anfänglich so viele Gläubige fand. Aber heute schon findet sie sich durch die thatsächliche Entwicklung der Geld- und Werthverhältnisse widerlegt, und dem unbefangenen Beobachter stellt sich das Auftreten des Goldes als eine providentielle That, als eine kulturhistorische Nothwendigkeit dar; denn nur in Folge desselben ist es möglich geworden, dem außerordentlichen Aufschwung der gesammten volkswirtschaftlichen Thätigkeit ein entsprechendes Zirkulationsmittel entgegenzustellen.

Neben den Waffen, welche sich unser Jahrhundert im Dampf und in der Elektrizität geschaffen hat, ist auch das Gold eines der wirksamen Werkzeuge geworden, um die außerordentlichen Erfolge zu erleichtern, welche unsere Zeit auf allen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit errungen hat.

In Belgien, wo hartnäckig am Silberfuß festgehalten wird, machen sich die bedauerlichsten Störungen fühlbar; denn während da, wo das gemischte System adoptirt wird, das Gold lediglich mit voller Legitimation an die Stelle des Silbers tritt, erscheint dasselbe im Silberfußgebiete als Waare, d. h. also gerade mit allen jenen Eigenschaften, welche das Gold nicht haben soll.

Soll nun aber der Silberfuß ganz aufgegeben und für die Zukunft nur der Goldfuß beibehalten werden?

Ich glaube nicht, da ich keine Gründe finden kann, um Silber, das sich zur Vermünzung darbietet, und so weit und so lange es sich dazu darbietet, von derselben auszuschließen. Es ist des Goldes und des Silbers zusammen nicht zu viel vorhanden, um die Funktionen des

Geldes zu erfüllen, und den beiden Metallen soll daher der Weg zur Münze nicht verschlossen werden, mag auch in der einen Periode das erstere, in der andern das letztere in größerer Menge zufließen, oder umgekehrt.

Sobald der Vorrath an Silbergeld erschöpft sein wird, wird man wohl kaum eine andere Wahl haben, als Gold zu seinen Nimmessen nach China und Indien zu verwenden. Abgesehen davon, daß hiedurch dem Golde und vielleicht auch dem Goldfuß in jenen Ländern Eingang verschafft werden dürfte, muß schon die Thatsache des Abströmens von Gold in so beträchtlichen Beträgen dazu beitragen, das Gleichgewicht zwischen dem Werth dieser beiden Metalle zu erhalten, und wir gelangen zu dem Schlusse, daß diese Verhältnisse ihren sichern Regulator in sich selbst tragen. Ferner mag auch gesagt sein, daß die Silberproduktion viel regelmäßiger und stätiger ist als die Goldausbeute, und es dürfte hierin ein Grund für die Annahme gefunden werden, daß gar wohl Konjunkturen eintreten können, wo einerseits Silber zur Vermünzung sich darbietet, und wo andererseits dessen Auftreten auf dem Geldmarkte als erwünscht erscheinen muß.

So liegen also Gründe genug vor, um ein Aufgeben des Silberfußes weder nothwendig, noch zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Diese Betrachtungen auf die Schweiz angewendet, ist für dieselbe besonders noch zu bemerken, daß sich ein kleines Land, wie sie, in Fragen, wie die vorliegende, nicht eigenwillig abschließen kann.

So lange im französischen Münzgebiet das Silbergeld, wenn auch nicht vorherrschend, so doch genugsam vorhanden war, konnte sie ohne Noth an dem theoretisch wichtigen, einheitlichen und ausschließlichen Silberfuß festhalten; jetzt aber, wo im französischen Münzgebiete das Gold an die Stelle des Silbers getreten ist, muß die Schweiz nothwendig ihr Münzsystem mit dem französischen vollends in Uebereinstimmung bringen.

Das ist nach meiner Ansicht das einzige, was sie zu thun hat; eine andere Initiative hat die Schweiz nicht zu ergreifen. Aber eben so wenig scheint es mir zweckmäßig zu sein, länger im gegenwärtigen Provisorium zu verharren oder etwa gar einen Versuch der Tarification der Goldmünzen im Interesse der Aufrechterhaltung des reinen Silberfußes zu machen u. c.

20. Ferner liegt ein Schreiben eines Financiers von Genf vor, welcher, befreundet mit dem französischen Münzdirector, Hrn. Dierick, und mit Hrn. Beauviss, der während 25 Jahren der Münze von Lille vorstand, Berichte von ihnen über die schweizerischen Münzfragen erhielt und sich mit deren Ansicht vollkommen einverstanden erklärt.

Herr Dierick ist der Meinung, die Schweiz solle die französische Goldwährung annehmen, und selbst Gold, und zwar in folgenden Proportionen, schlagen lassen:

Zwanzigfrankenstücke	75 ‰
Zehnfrankenstücke	20 ‰
Fünffrankenstücke	5 ‰

100 ‰

Silber in Fünffrankenstücken würde er nur in kleiner Proportion, z. B. 20 bis 30,000 Fr. per Jahr — einzig, um anzudeuten, daß die Silberwährung nicht geändert habe — prägen lassen.

Unter Kleinsilber verstände er eine Münze mit dem gleichen Feingehalt, wie bis anhin, aber mit Gewichtsverminderung, so daß das Zweifrankenstück nur 9 Gramm statt 10 wöge, in Proportion von 20 ‰. Einfrankenstück mit $4\frac{1}{2}$ ‰ " " 5 ‰ " " " " 50 ‰ " 50 Rappen " $2\frac{1}{4}$ ‰ " " $2\frac{1}{2}$ ‰ " " " " 30 ‰

Der Profit, der aus dieser Maßregel bei den jetzigen Verhältnissen entstünde, beläufte sich auf mehr als 75,000 Fr. bei einer Prägung von einer Million Franken.

Es ist dies das System, welches England schon seit 40 Jahren besitzt, und dieses gleiche System werde auch am Ende von Frankreich angenommen werden müssen, um den dringenden Forderungen des Kleinhandels und des Volkes entgegen zu kommen. Er behauptet, daß die Gewichtsverminderung bei der Kleinsilbermünze niemals als eine Veränderung der gesetzlichen Silberwährung angesehen werden könnte.

Der Verfasser des andern Berichtes, Herr Beauvais, ist grundsätzlich mit demjenigen des Hrn. Dieric einverstanden.

21. Von Basel ist ein anderes weitläufiges Gutachten eingelaufen, dem wir Folgendes entheben:

Das Festhalten an der reinen Silberwährung würde, wenn solches bei dem praktischen Sinne unsers Volkes und bei der Macht der Verhältnisse überhaupt möglich wäre, uns in unsere frühere Isolirtheit zurückführen. Ein kleines Land kann fremde Münzen nur dann fern halten, wenn es ein gemeinsames Münzsystem mit einem größern Nachbarlande hat, dessen Münzen gleich den inländischen als legale Zahlungsmittel gelten. Es wäre daher Illusion, zu glauben, daß die Schweiz ihr Münzsystem mit französischen oder schweizerischen Fünffrankenstücken aufrecht erhalten könne, wenn diese einmal aus Frankreich verschwunden sind. Aus ähnlichen Gründen könnten wir einer Tarifrung des französischen Goldes zu einem andern als dem Nennwerthe nicht das Wort reden.

Ein Uebergehen zur reinen Goldwährung hätte möglicherweise unter den gegenwärtigen Umständen die wenigsten Nachteile, aber auch nur so lange, als Frankreich faktisch die Goldwährung beibehält.

Die Gegner der Goldwährung behaupten, das Silber biete mehr Gewähr der Unwandelbarkeit seines Werthes dar, als das Gold; es be-

ruhe des erstern Ausbeute auf bergmännischem Betriebe, der geringen Schwankungen unterworfen sei u. u., während das Gold zu Zeiten massenhaft aufstrete, wie wir das Beispiel davon in den letzten Zeiten gehabt hätten.

Die vorwürfige Frage ist von der Wissenschaft bei weitem noch nicht so bestimmt entschieden, als man oft anzunehmen scheint, und ebenso sind wir noch im Ungewissen darüber, ob in Folge der großen Ausbeute des Goldes der Goldwerth bereits gesunken oder ob nicht vielmehr der Werth des Silbers in Folge seiner massenhaften Verwendung in den Ostländern Afrens gestiegen sei. Eben so unsicher sind wir über die kürzere oder längere Fortdauer einer so massenhaften Goldproduktion, wie sie in den letzten Jahren stattgefunden hat. Und wer leistet uns Bürgschaft, daß nicht im Gegentheil die Silberausbeute zu einer bisher nicht gekannten Höhe erhoben werde? Wir müssen daher die Befürchtungen, die in einer möglichen Entwerthung des Goldes ihren Grund haben, als solche bezeichnen, die man gewöhnlich sehr übertreibt. Wir wollen damit die Wichtigkeit der Sache nicht unterschätzen, sondern nur den Ansichten entgegengetreten, die dieselbe überschätzen. Für uns ist das gewöhnliche Verkehrsleben derjenige Faktor, der weit über allen andern berücksichtigt werden muß.

Wir erkennen den Hauptvortheil des Geldes nicht sowol darin, daß es ein unwandelbarer Werthmesser ist, als vielmehr darin, daß dadurch die Transaktionen des täglichen Verkehrs auf leichte und bequeme Weise vermittelt werden.

Bezüglich auf die Silberthellmünzen bemerkt der Berichterstatter, daß uns nichts anderes übrig bleibe, als dieselben, wie solches in England geschehe, unter ihrem Nennwerthe auszuprägen.

22. Ein Expertengutachten von Bern spricht sich im Sinne der Zulassung des Goldes aus.

Hätte die Schweiz die Umgestaltung ihrer Münzen noch nicht vorgenommen, so würde sie vielleicht am Plaze des Silberfußes den Goldfuß annehmen.

Wie die Sachen jetzt stehen, darf aber nicht dadurch geholfen werden, daß der Feingehalt und das Gewicht der Münzen vermindert werden; denn das hieße die gesetzlichen Silbermünzen von dem gesetzlich nicht festgesetzten Werthe des Goldes abhängig machen. Viel zweckmäßiger erscheint es, dadurch Hilfe zu bringen, daß die faktischen Verhältnisse auch zu legalen werden.

Der doppelte Münzfuß, wie ihn Frankreich besitzt, wird als unhaltbar erklärt, und er muß es immer mehr werden, je mehr sich das Verhältniß vom Gold- oder Silberwerthe verändert. Es läßt sich nicht zweifeln, daß, falls nicht neu zu entdeckende Silberlager oder chemische Erfindungen, welche die Produktionskosten des Silbers wesentlich vermin-

bern, zu Hilfe kommen, auch Frankreich zum reinen Goldfuß wird übergehen müssen.

Obgleich man sich in Belgien noch sträubt, zum Goldfuß überzugehen, so wird dieß für diesen nördlichen Nachbar Frankreichs gleichwie für die Schweiz in wenigen Jahren zur Nothwendigkeit werden. Auf diesem Gebiete richten sich die thatsächlichen Verhältnisse nicht nach dem Willen dieser oder jener großen oder kleinen Regierung, sondern diese haben ihren Willen, d. h. ihre gesetzgeberischen Verfügungen den thatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Aus dem Gewinn der zu prägenden 50- und 20-Rappenstücke dürfte ein zinstragender Reservefond für künftige Eventualitäten angelegt werden.

23. Ein Expertengutachten von Genf schließt ebenfalls im Sinne der Admision des Goldes.

Nach der Meinung des Betreffenden ist es heute nicht mehr Zeit, auf den frühern Zustand zurückzukommen. Im Anfang hätte man sich vielleicht wehren können; da es aber nicht geschehen, so bleibe nichts mehr übrig, als das Gold anzunehmen. Was haben übrigens die Staaten, wie Holland und Belgien, für Vortheile an der Demonetisirung des Goldes erhalten? Viele praktische Schwierigkeiten, wenigstens der letztere Staat. Der Berichterstatter ist ferner der Ansicht, es sollten sogleich 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke mit verändertem Feingehalte geprägt werden.

24. Die Regierung des Kantons Tessin findet den Grund des Verschwindens des Silbergeldes darin, daß die Schweiz daselbe nicht in der im Verhältniß zu andern Staaten erforderlichen Menge habe prägen lassen; denn unter 1000 Stücken werde kaum ein schweizerisches erblickt. Das Agio, welches das Silber bei dem Austausch gegen Gold gegenwärtig erhalte, rühre beinahe ausschließlich von zwei vorübergehenden Ursachen — dem Kriege mit China und dem Aufstande in Ostindien — her, welche eine ungeheure Menge gemünzten Silbers nach jenen Ländern ziehen. Sobald jene aufhören, werde dasselbe nach Europa zurückfließen.

Sollte nach der Rückkehr des Geldes nach Europa ein solcher Münzzuwachs erfolgen; daß dessen Verhältniß zu den Waaren verändert werde, so hätte das Münzsystem deswegen keine Veränderung zu erleiden; denn es müßten wol die Waaren gegenüber dem Gelde einen größern, nie aber das letztere gegenüber den erstern einen geringern Werth erhalten.

Wenn in Folge des Ueberflusses an bereits geprägten und noch zu prägenden Münzen eine Entwerthung des Goldes oder des Silbers eintrete, so werde das letztere davon betroffen werden, weil das Gold wegen seiner unbestreitbar höhern Eigenschaften und wegen seiner Bequemlichkeit für den Handel nach und nach die Vertretung des gesammten Münzbestandes an sich reißen werde. Sie stimmt für Zulassung des

Französischen Goldes zu seinem Nennwerthe und wünscht, daß auch die Schweiz Prägungen nach dem nämlichen Systeme vornehmen lasse.

Es wäre, nach der Ansicht der Tessiner Regierung, eine vortreffliche Sache, wenn die Schweiz in der vorliegenden Frage die Initiative ergreife, da sie vermöge ihrer geographischen, Handels- und politischen Lage geeigneter sein dürfte, als irgend eine Großmacht, deren Beginnen überall Mißtrauen erweke.

25. Die Regierung von St. Gallen spricht sich in ihrem Berichte vom 28. Dezember v. J. dahin aus:

- 1) es sei für einmal am bestehenden Silbermünzfuße festzuhalten;
- 2) eine Untertarifirung des französischen Goldes unter seinen Nennwerth würde als in allen Beziehungen nachtheilig angesehen; dagegen sollte demselben geradezu gesetzlicher Kurs nach seinem Nennwerthe gegeben werden;
- 3) die Prägung von Zwei-, Ein- und Einhalbfrankenstücken mit reduziertem Feingehalt, im Verhältniß von 80, resp. $\frac{85}{100}$, sei wirkliches Bedürfniß.

A. Gutachten, welche zwar das definitive Festhalten an der Silberwährung unmöglich finden, allein aus verschiedenen Gründen sich jetzt noch nicht für die Gesetzlichkeit des Goldes aussprechen und daher zuwarten wollen, bis die resp. Staaten in der Sache vorgehen.

Hieher gehören:

1. Die Ständekommission von Glarus. Sie spricht in Kurzem ihre Ansicht dahin aus, daß die Schweiz wol daran thue, von sich aus eine Initiative nicht zu ergreifen, sondern vor der Hand noch zu gewärtigen, wie sich die Münzverhältnisse in andern Staaten in denen der französische Münzfuß eingeführt ist, weiterhin entwickeln werden.

2. Die Regierung des Kantons Thurgau. Dieselbe fände es unpassend, wenn die Schweiz in Münzsachen die Initiative ergreifen wollte, und sie möchte von der Aufstellung eines eigenen Goldfußes abstrahiren; dagegen wäre sie geneigt, das nach französischem Münzfuße geprägte Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen.

3. Die Regierung von Wallis. Sie findet, die Münzfrage schwebt gegenwärtig in einem Stadium des Ueberganges; es wäre daher nicht klug, wenn die Schweiz die Initiative ergreifen würde, um so mehr, da der Preis des Goldes noch nicht so stabil sei, daß man zum Goldmünzfuß übergehen dürfte.

4. Die Regierung von Neuenburg. Sie ist der Ansicht, die Schweiz solle am Silbermünzfuß festhalten und in keiner Weise dem Golde gesetzlichen Werth zuerkennen. Dasselbe soll, weil dessen Preis noch langen Schwankungen unterworfen sein werde, auch fernerhin als Waare betrachtet bleiben.

5. Die Bankdirektion von Freiburg. Sie spricht sich für Festhaltung an der bestehenden Silberwährung, für Mehrprägung von Billon und Anlegung eines eigenen Münzfußes aus. Sie rath ab von Goldprägungen nach eigenem Münzfuß und ist der Ansicht, daß es überhaupt unmöglich sei, zwei Münzfüße (Gold und Silber) neben einander bestehen zu lassen; auch wünscht sie, daß man zuwarte, und Frankreich und Sardinien den ersten Schritt im Sinne einer Reform thun lasse; ferner macht sie aufmerksam, daß eine dormalige Tarifrung des Goldes als eine unüberlegte Handlung betrachtet werden müßte, die in den Gränzkantonen der Schweiz eine Agiotage zum Vortheil des Banquier und zum Nachtheil des Publikums zur Folge haben würde.

6. Die Bankdirektion des Kantons Wallis. Dieselbe wünscht, daß die Schweiz keine Initiative in Bezug auf die Münzfußveränderung ergreife, und weder den Silbermünzfuß verändere, noch eine eigene Goldwährung aufstelle. Dagegen würde sie für die Halbfrankenstücke als Scheidemünze eine geringere Legirung annehmen. Von einer Tarifrung des Goldes rath sie entschieden ab.

7. Die Kantonalbank von Neuenburg. Sie möchte am Silbermünzfuß, und zwar in seinem gegenwärtigen Werthverhältnisse zum Golde, festhalten. Maßregeln, die zum Zwecke hätten, den schweizerischen Münzfuß zu ändern, würden unsern Geldwechsel mit dem Auslande erschweren und diskreditiren.

Ein- und Zweifrankenstücke in der Form von Billon zu prägen, wäre eine nicht ganz zu verwerfende Maßregel, wenn sie einzig in der Absicht ergriffen würde, den innern Geldverkehr zu erleichtern. Diese neue Münze sollte dann vorherrschend aus Silber sein mit einer billigen Toleranz in Schrot und Korn.

Auf den Vorschlag der Annahme der Goldwährung oder einer Tarifrung des Goldes müsse sie die Ansicht aussprechen, daß die Schweiz im Status quo verbleiben und ihren nun einmal eingeschlagenen Weg verfolgen solle, bis sie mit größern Staaten entsprechende Maßnahmen in der Angelegenheit getroffen haben werde; sei es doch wahrscheinlich, daß Frankreich, am meisten interessirt in dieser Frage, bald einen entscheidenden Schritt thun werde, um dem Uebel abzuhelfen.

Das Beispiel von Holland und Belgien, das manchmal angerufen werde, sei für die Schweiz nicht maßgebend, weil jene Staaten ihre Maßregeln vor dem vollständigen Verschwinden des Silbers ergriffen haben. Und wenn die Schweiz zu einer Ausschließung des Goldes schrei-

ten wollte, so bliebe, wenn sie sich nicht zu Silberprägungen anschicken würde, ihr Münzgesetz doch bloß auf dem Papiere stehen.

8. Die *Banque de Genève* ist auch gegen eine Initiative der Schweiz in der Frage. So lange Frankreich und Piemont keine Veränderungen in ihrem Münzsysteme eintreten lassen, habe die Schweiz nichts anderes zu thun, als den Status quo beizubehalten. Bis daorts etwas geschehe, werde sie, um dem Kleinverkehr zu Hilfe zu kommen, am besten thun, eine hinreichende Anzahl neuer Billonstücke im Werthe von 50 Centimen und an Silber nicht zu reichhaltig zu prägen.

Wenn überdieß die Schweiz Geld prägen wolle, so solle der Feingehalt desselben in der Weise kombinirt werden, daß die Münzen nicht sofort wieder eingeschmolzen würden; denn, da der Preis des Silbers fortwährend im Steigen begriffen sei, so sei im Falle einer Zurückziehung derselben aus der Circulation dennoch kein Verlust zu gewärtigen.

9. Die *Banque du Commerce* in Genf will, so lange die angrenzenden Staaten keine durchgreifenden Maßregeln ergriffen haben, am Status quo festhalten. Es sollte, da die Silbermünzen eingeschmolzen, Billon in großer Menge in Circulation gesetzt werden; auch wäre es wünschenswerth, 50-Centimenstücke prägen zu lassen. Damit dieselben aber der Spekulation keinen Gewinn darbieten, müßte der Feingehalt oder das Gewicht in entsprechendem Maße herabgesetzt werden.

Die gleiche Bank ist entschieden der Meinung, daß die beiden Standarde — Gold und Silber — auf die Länge nicht neben einander bestehen können.

In einem begleitenden Schreiben hat sich auch das Direktorium der gedachten Anstalt im gleichen Sinne ausgesprochen.

10. Die Bank von St. Gallen. Auch dieses Institut will am Silbermünzfuß festhalten und keinen eigenen Goldmünzfuß aufstellen, und überhaupt das Gold nicht tarifiren. — Zwei Münzfüße können nicht neben einander bestehen. Die Schweiz solle in der vorliegenden Frage das Vorangehen der größern Staaten gewärtigen und sich unterdessen mit Vermehrung des Billonvorrathes behelfen.

11. Ein Banquier in St. Gallen will am bestehenden Münzfüße ebenfalls nichts ändern. Am Plaze der abgehenden Silbermünzen schlägt er vor, wie dieß in andern Staaten auch geschehe; Kassascheine von zwei, drei, fünf und zehn Franken auszugeben, nach Maßgabe des innern Verkehrs. Die Emission dieser Kassascheine wäre Sache des Bundes. Ihre Auswechslung hätte in den Post-, Zoll- und Kantonalkassen zu geschehen. Er würde noch mehr Zwanzigrappenstücke und selbst Hundertrappenstücke in Billon prägen lassen.

12. Zwei Bankhäuser in Lausanne und Neuenburg. Dieselben wollen am Silbermünzfüße, als der gegenwärtigen Basis unsers

Münzwesens, festhalten. Es soll also weder der Goldmünzfuß oder gar beide zusammen angenommen, noch überhaupt in eine Goldtarifirung eingetreten werden. Das Thatsächliche müsse man einstweilen stillschweigend hinnehmen, da man nicht gegen den Strom schwimmen könne.

13. Ein Bankhaus in Zürich spricht sich im nämlichen Sinne aus. Die einzige Maßregel, die vor der Hand getroffen werden könne, sei die Vermehrung von Billon.

III. Gutachten, welche an der reinen Silberwährung festhalten wollen.

Die Regierungen von Inner- und Auser-Rhoden. Letztere schreibt:

Das Bundesgesetz über das eidg. Münzwesen vom 7. März 1850 hat im Interesse des allgemeinen Verkehrs den Silbermünzfuß, als den für die Schweiz allein gesetzlichen, zur Geltung gebracht. Außergewöhnliche Zustände, wie sie seit einiger Zeit durch die vorzugsweise in Gold bestehende Geldzirkulation und durch den daher bewirkten Aufkauf des Silbers zu einem nicht unbeträchtlichen Agio in den Vordergrund treten, dürfen, abgesehen von ihren momentanen ungünstigen Rückwirkungen auf den allgemeinen Verkehr, nicht dazu verleiten, die richtige gesetzliche Basis zu verlassen; vielmehr sollte es die eifrige Sorge der Behörden sein, die dermaligen Geldverhältnisse, die mit so mannigfachen Inkonvenienzen verbunden sind, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu heben. Das aber kann nur durch ein Festhalten an den gesetzlichen Bestimmungen, durch den Ausschluß des Goldes als gesetzlichen Zahlungsmittel und durch seine ausdrückliche Bezeichnung als Waare geschehen. Ergreift die Schweiz in diesem Verständnisse die Initiative in der vorliegenden, tief in das Interesse der Schweiz. Bevölkerung greifenden Frage, so dürfte der Erfolg, da dadurch vielseitige Privatinteressen vor Schaden bewahrt würden, voraussichtlich ein nur wohlthätiger sein.

Das seit einigen Jahren stattgefundenen Zuströmen von Gold hat unbestritten nur den vermehrten industriellen Bedürfnissen entsprochen, und das dadurch bewirkte Verschwinden des Silbers hat man auch dem Umstande zu verdanken, daß den schweizerischen Banken das Recht der Bezahlung in Gold- oder Silbervaluta eingeräumt worden ist.

Die Regierung von Schwyz ist der Ansicht, man soll am Silbermünzfuß festhalten. Eine Vermehrung von Billonmünzen möchte sie dem Bundesrath anheim gestellt wissen.

Verschiedene Gutachten von Privaten sind im einen oder andern Sinne gehalten. Dieselben geben mitunter interessante Andeutungen, sowohl über allgemeine, als über spezielle Punkte. Es würde zu weit führen.

Diese Gutachten hier besonders zu resümiren; überdieß sind einige derselben erst angelangt, als die gegenwärtige Botschaft bereits verfaßt war.

Eine zweite, von der speziellen Goldfrage unabhängige und untergeordnete Frage ist im Art. 2 des Zirkulars enthalten, und deutet auf ein Palliativmittel hin, die Lücke einigermaßen auszufüllen, welche durch das Verschwinden der Kleinsilbermünzen entstanden ist. Auch hier machen sich zwei Ansichten geltend:

- 1) solche, welche die Fünzigrappenstücke von Billon unbedingt einführen wollen;
- 2) solche, welche dieselben aus verschiedenen Gründen nicht einführen wollen.

Zur erstern gehören unter andern:

1. Regierungsrath von Basel-Landschaft. Mit der Zulassung der französischen Goldmünzen ist nicht allem und jedem Bedürfnisse des Goldverkehrs abgeholfen. Es bleibt noch übrig, den Mangel an kleinem Gelde zu beseitigen, der immer empfindlicher wird. Um einen solchen Ersatz zu haben, wäre es das angemessenste, Billonstücke von 50 Rappen mit etwas vermehrtem Silbergehalte zu schlagen. Letztere müßten immerhin so bemessen sein, daß nicht die Spekulation zum Nachmachen verführt werden könnte, d. h. der Silbergehalt müßte dem Nennwerthe so nahe gebracht werden, daß über die Fabrikationskosten hinaus kein wesentlicher Gewinn mehr gemacht würde.

Mit dieser Initiative würden wir uns auf einen Punkt stellen, wo wir dem Ziele, dem unsere Münzverhältnisse in letzter Linie durch den Entscheid Frankreichs entgegengehen müssen, näher zu stehen kommen, als wenn der Billonvorrath einfach vermehrt werden wird.

2. Regierungsrath von Solothurn. Was die Prägung von Billonmünzen zu 50 Rappen betrifft, so finden wir dieselbe für den Verkehr sehr zweckmäßig und wünschbar, weshalb wir dieselbe der Bundesversammlung empfehlen.

3. Regierungsrath von Aargau. Wir erachten den Umständen angemessen, daß zur Erleichterung des Verkehrs eine ganz neue Münze, und zwar entweder in Silber mit entsprechendem Kupfergehalt oder in Billon mit entsprechendem Silbergehalt im Werthe von 50 Rappen eingeführt werde. Wir unsererseits möchten der erstern — der Silbermünze — den Vorzug geben, weil sie, wenn namentlich der Zusatz kein anderer als Kupfer wäre, wieder leichter geschieden und geschmolzen werden könnte.

4. Regierungsrath von Luzern. Um dem Bedürfnisse von kleinen Silbermünzen abzuhelfen, finden wir die Prägung von 50 Rappenstücken ganz zweckmäßig. Der Silbergehalt derselben dürfte ihrem vollen

Werthe möglichst nahe gehalten werden; immerhin sollte er aber so viel unter demselben stehen, daß die Einschmelzung nicht zu befürchten ist, und sie dem Verkehre dadurch nicht entzogen werden. In Betreff der Größe und des Gewichts derselben ist auf ein dem Verkehre entsprechendes Verhältnis Rücksicht zu nehmen.

5. Kaufmännisches Direktorium in Schwaffhausen. Es spricht sich, wie schon oben angeführt wurde, für Bejahung der Frage Nr. 2 des Zirkulars aus.

6. Bankdirektion von Luzern. Sie stimmt ebenfalls der Frage Nr. 2 des Zirkulars bei.

7. Bankdirektion von Neuenburg. Dieselbe wünscht Billonprägungen von 50 Rappen, Ein- und Zweifrankenstücken, aber mit bedeutendem Zusatz von Silber.

8. Bankdirektion von Wallis. Da es eine bekannte Thatsache so ist, daß die vorhandene Scheidemünze für den Verkehr nicht hinreicht, so scheint allerdings deren Vermehrung ein dringendes Bedürfnis zu sein. Dasselbe kann freilich durch Mehrprägung von Billonmünzen gehoben werden; die Bank hält aber ein solches Verfahren nicht im Interesse der Eidgenossenschaft; denn, wenn man hierbei die durch das erste Münzgesetz festgesetzte Legirung in Anwendung bringen will, so wäre das zu verwendende Silber als verloren zu betrachten, weil bei einer allfälligen Zurückziehung und Einschmelzung die Scheidekosten mehr betragen, als das zu gewinnende Resultat. Dem Uebelstande wäre aber leicht abzuhelfen, wenn nach dem Beispiel anderer Staaten eine Scheidemünze mit geringem Silbergehalte ausgeprägt und der nöthige Bedarf in Halb- und Viertelfrankenstücken (Kupfer mit Silber ohne Nickel) ausgemünzt würde.

9. Bankdirektion von Freiburg. Es ist Bedürfnis für die Schweiz, die Billonprägungen zu vermehren und unter Anderem Stücke von 50 Rappen mit geringerem innerem Werthe zu schlagen, wobei aber die noch vorhandenen Silber-Halbfrankenstücke eingezogen und umgeschmolzen werden müßten. Ferner ist es sehr zweckmäßig, mit dem aus diesen Prägungen entspringenden Gewinn einen eigenen Münzfond anzulegen.

10. Bankdirektion von Zürich. Sie ist, wie schon oben bemerkt wurde, laut Antrag 1 des publizirten Münzberichts für Prägung von Fünzigrappenstücken.

11. Bankdirektion von Basel. In ihrem oben angeführten Vorschlage für Prägung von Kleinsilber mit geringem innerem Werthe ist auch das Schlagen von Fünzigrappenstücken inbegriffen.

12. Bankdirektion von Genf. Dieselbe findet es sehr zweckmäßig, daß Fünzigrappenstücke nicht von Silber, sondern von Billon geprägt werden.

13. Die deutsch-schweizerische Kreditbank von St. Gallen.

Es scheint ihr nicht allein vollkommen zulässig, sondern auch sehr empfehlenswerth, Silbermünzen, welche die seitherige Münzeinheit nicht berühren, also Halbfrankenstücke mit einem geringern Feingehalt, als das Münzgesetz für die übrigen Silbermünzen verlangt, etwa zu $\frac{9}{10}$ fein zu schlagen.

Die Nothwendigkeit, eine größere Summe in Billon als bisher zu schlagen, wird freilich dessen ungeachtet nicht beseitigt werden; sie glaubt aber, daß dann jedenfalls aus dem Grunde dieser Mehrprägungen ein besonderer Reserfend zu bilden wäre, der nebst seinen Erträgnissen dazu diene, das Billon — für dessen Einwechslung gegen Gold dem Publikum auch stets Gelegenheit gegeben werden müßte — später bei veränderten Umständen oder eintretender Nothwendigkeit ohne neuen Aufwand von Seite des Staats und ohne Einbuße von Seite des Publikums wieder einzulösen.

Gegen die Prägung von Fünziggrappenstücken in Billonmetall sprechen sich, wie wir schon erwähnt haben, einige der eingelangten Gutachten aus. Wir wollen hier nur zwei speziell hervorheben, nämlich:

1. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden. Das fehlende Silber durch Billonmünzen ersetzen zu wollen, ist nicht zweckmäßig, weil unbequem für das Publikum und gefährlich für den Kredit der Schweiz. Münzwesens, indem zur Erreichung des Zweckes ein viel zu großes Quantum von bloßen Kreditmünzen geschaffen werden müßte.

Eine Nachprägung von Halbfrankenstücken wird hierseits für unnöthig gehalten; sollte eine solche dennoch vorgenommen werden, so sind Halbfrankenstücke von Billon mit entsprechend vermehrtem Silbergehalt der jetzigen Form vorzuziehen.

2. Bankdirektion von Bern. Was die Prägung von Billonstücken im Werthe von 50 Rappen anbelangt, so müssen wir uns entschieden gegen eine solche Maßnahme aussprechen, so lange noch Silberstücke von gleichem Werthe gesetzliche Geltung haben; denn es scheint uns gegen die Grundsätze einer gesunden Münzpolitik zu streiten, wenn ein Land zweierlei Münzen prägt von einem und demselben Nominalwerthe, aber von ganz verschiedenem innerem Gehalte. Ueberhaupt schätzen wir das bereits vorhandene Billongeld als für unsere Bedürfnisse genügend. Würden jetzt solche Prägungen in außergewöhnlichem Maßstabe vorgenommen, so müßte eine eigentliche Ueberschwemmung von Scheidemünzen eintreten, von dem Augenblicke an, wo der Mangel an kleinem Silbergeld aufhört. *)

*) Die Regierung von St. Gallen spricht sich auch in ihrem vom 28. Dezember datirten Gutachten gegen die Prägung von Fünziggrappenbillonstücken aus.

Da die vom Finanzdepartement aufgeworfenen Fragen die Aufmerksamkeit einer großen Anzahl von Regierungsbehörden, Kreditinstituten und einzelner Fachmänner, namentlich in Betreff ihrer praktischen Lösung auf sich gezogen hatten, so war es natürlich, daß die Presse sie auch in ihren Bereich zog. Durchgehen wir nun die verschiedenen öffentlichen Organe, so finden wir darin die nämliche Verschiedenheit der Ansichten, die wir so eben bemerkt haben. Eine Sammlung der wichtigeren Aufsätze, welche über diese Angelegenheit in den schweizerischen Zeitungen erschienen sind, ist unserem Berichte beigelegt. Wir werden uns hier damit begnügen, einiger davon nur ganz im Allgemeinen zu erwähnen.

Das Journal de Genève brachte zwei Briefe eines bekannten Finanzmannes, welcher sich gegen die Annahme des Goldfußes ausspricht, so wie er z. B. in England besteht. Nach seinem Dafürhalten würden diejenigen, welche den Silbermünzfuß, gesetzlich durch den Goldfuß, ersetzt sehen möchten, nur an ihre momentane Bequemlichkeit denken, ohne sich um den gegenwärtig bereits tiefen Stand des Goldwerths und um das noch in Aussicht stehende tiefere Sinken desselben zu kümmern. Es werde zwischen beiden Metallen ein großer Kampf ausbrechen. Auf der einen Seite befinde sich Asien, welches nichts als Silber wolle, andererseits Europa, welches bald nichts als Gold zu bieten haben werde. Nun scheine aber Asien obzusiegen, und zwar weil die Bedürfnisse, die es außer seinen Grenzen zu befriedigen hat, größer sind als diejenigen, die man in seinem Innern zu weken sucht. Wenn nun in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft das Gold eine Werthverminderung erleiden soll, so wäre es ungerecht und unvorsichtig, unsern Silbermünzfuß aufzugeben; das gleichzeitige Bestehen beider Münzfüße sei aber eine unmögliche Sache. Der Verfasser erwähneter Briefe schließt dieselben mit der Frage, ob es der Schweiz nicht möglich wäre, sich mit den andern, dem Silbermünzfüße huldigenden Staaten zu verständigen, um ein gemeinsames System anzunehmen. Es könne aber auch der Fall sein, daß das Vorgehen von Frankreich dasjenige der angrenzenden Staaten bestimmen werde, so daß es für die Schweiz nicht rathsam wäre, die Initiative zu ergreifen.

Ein Korrespondent des „*Novelliste Vaudois*“, welcher eine schnelle Entwerthung des Goldes fürchtet, möchte zu einem energischen Mittel seine Zuflucht nehmen, um das Silber wieder in unsern Verkehr zurückzuleiten; er schlägt zu diesem Zwecke vor, einen Bundesbeschluß zu erlassen, welcher allen eidgenössischen oder kantonalen Kassen verbieten würde, künftighin Goldmünzen zu irgend welchem Kurse anzunehmen; im Fernern müßten die Bankhäuser gehalten sein, ihre Erklärungen, betreffend die Zahlungen in Gold oder Silber, zurückzunehmen. Dieser Ansicht entgegen glaubt die „*Gazette de Lausanne*“, es sei bereits zu spät, um solche Maßregeln zu ergreifen, und dieselben würden nur eine bedeutende Störung im Verkehr nach sich ziehen.

Der „Bund“ hat sich namentlich mit dem Mangel an Billon beschäftigt, und er findet vornehmlich zwei Ursachen. Die erste bestehe darin, daß die schweizerischen Stücke in den uns umgebenden Ländern Anklang finden; der zweite und hauptsächlichste Grund liege in dem bedenklichen Verschwinden des Kleinsilbers, in Folge dessen die Nickelmünzen die entstehende Lücke ausfüllen müssen. Dem Mangel an Scheidemünzen dürfte am sichersten dadurch abgeholfen werden, daß dieselben unter dem bisherigen Werthe geprägt würden, und zwar bis zu der Linie, wo sie aufhören, Gegenstand der Speculation zu sein. In Bezug auf das Gold fragt die gleiche Zeitung, ob es nicht am Platze wäre, daß die Schweiz auch gute Goldmünzen selbst präge, damit sie auch ihren Antheil an dem Gewinn der Herausgabe solcher Münzen habe.

Ein Artikel des „Schweiz. Handels-Couriers“ vom 8. October v. J. schlägt folgende Maßregeln vor:

- 1) Legalisirung der nach dem Frankensystem von uns oder den Nachbarstaaten ausgeprägten Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe;
- 2) Prägung von Goldnickelmünzen im Werthe von fünf, zwei und ein Franken und fünfzig Rappen;
- 3) Prägung von einigen Millionen Billonstücken.

Durch eine neue Legirung, nämlich das Gold bei den Nickelmünzen an die Stelle des Silbers gesetzt, beabsichtigt der Verfasser dieses Artikels, das Gewicht der Münzen zu vermindern und doch einen Feingehalt zu erreichen, welcher mit dem Werthe der übrigen Metalle und dem Schlagfaze auch wirklich den Werth der Münze gebe.

In einem andern Artikel der gleichen Zeitung findet ein Einsender, es gebe nur ein Mittel, dem bestehenden Uebel auf gerechte Weise und dauernd zu begegnen; das Mittel bestehe im Wothhalten, d. h. im Wahren unserer Silberwährung, indem wir (die Staatstassen voran) das Gold nur zu seinem reellen Marktwerte annehmen.

Die „Basler-Nachrichten“ machen auf die Verhältnisse in Belgien aufmerksam. Dieses Land habe für 140 Millionen Fünffrankensstücke schlagen lassen, davon seien aber nur noch für 30 Millionen vorhanden; auf ein belgisches Stück treffe man zehn französische Fünffrankensstücke. Uebrigens sei es Belgien, ungeachtet der getroffenen Maßregeln, nicht gelungen, das Gold aus seiner Circulation zu verdrängen; dasselbe betrage immerhin mindestens $\frac{1}{3}$, vielleicht $\frac{1}{2}$ des umlaufenden Metallgeldes.

Die „Neue Zürcherzeitung“ in der Nummer vom 2. November I. J. sucht nachzuweisen, daß keiner der von ihr bekannt-gewordenen Vorschläge das Uebel an der Wurzel angreife. Sie glaubt, daß jede Münzreform als unzulänglich oder als palliativ von höchst ephemerischer Wirkung erscheine, die nicht auf die veränderten Werthverhältnisse von

Gold und Silber Rücksicht nehme; nur, wenn man diesem veränderten Verhältnisse, wie es bereits bestche, und zu Ungunsten des Goldes sich noch mehr herausstellen werde; Rechnung trage, lasse sich ein vernünftiges System herstellen.

Sie bezeichnet dafür zwei Wege: entweder ziehen die goldprägenden Länder ihre Goldmünzen zurück und ersetzen sie durch schwerere, oder wir ziehen alles gemünzte Silber zurück und geben dieselben Sorten mit vermindertem Silbergehalt wieder in den Verkehr. Der erstere stehe nicht in unserer Macht, wol aber der zweite. Dieses sei das einzige rationelle Mittel, welches gegenwärtig möglich sei und uns aus der Klemme zu ziehen verspreche. Dann sei die Frage über Zulassung des Goldes als gesetzliches Zahlungsmittel eine sehr untergeordnete, indem es so ziemlich auf ein Gleiches hinauslaufen dürfte, mit dem Gold die bisherige Praxis beizubehalten oder dasselbe als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären.

Im Laufe des Monats Dezember erschien in der nämlichen Zeitung eine interessante, auf die vorliegende Frage Bezug habende Polemik.

Auf der einen Seite wurde namentlich auch die Frage besprochen, in wiefern die schweizerischen Bankinstitute Angesichts des Bundesgesetzes über das Münzwesen berechtigt wären, die Goldwährung in praxi einzuführen, wie sie es durch ihre bezüglichen Schlussnahmen gethan haben. Der Verfasser ist der Ansicht, die zuständigen Behörden hätten eine derartige Umgehung des schweizerischen Münzgesetzes mit Entschiedenheit zurückweisen sollen. Er will nicht untersuchen, ob die Banken sich damals wirklich im Nothzustande befunden haben, wo ihnen das Festhalten an der gesetzlichen Silberwährung unerschwingliche Opfer gekostet hätte, oder ob es bloß darum zu thun gewesen, einen kleinen Abbruch an der jährlichen Dividende abzuwenden. Wenn in der That die Silberwährung nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, so hätten nach dem Erachten des Verfassers die Behörden Fürsorge treffen müssen, sei es durch Tarifrung nach Art. 9 des Münzgesetzes oder durch Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; in jedem Falle aber war die angewendete Selbsthilfe verwerflich. Wären die Banken genöthigt worden, mit Silber zu zahlen, sie hätten sich sicher zu helfen gewußt, und das Gold würde auf lange Zeit hinaus unsern Geldmarkt nicht so haben überschwemmen können, wie es geschehen ist.

Der nämliche Verfasser, indem er fragt, was bei der gegenwärtigen Sachlage zu thun sei, stellt eine Reihe von Alternativen vor sich.

Die erste sei: entweder zusehen, wie bisher, oder aber von Bundes wegen Ordnung schaffen. Er glaubt, das letztere müsse geschehen.

Die zweite Alternative: Wenn von Bundes wegen Ordnung geschaffen werden solle, so habe dieses im Sinne der Herstellung des Münzgesetzes von 1850 zu geschehen. Oder solle die Goldwährung angenommen resp. das Gesetz abgeändert werden?

Die dritte Alternative laute: Wenn die Gesetzesabänderung beliebe, so könne das Gold neben dem Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben werden. Oder wolle man den kühnen Schritt wagen, die reine Silberwährung an die reine Goldwährung zu vertauschen?

Die Wahl also zwischen Silber und Gold. Der Verfasser würde dem erstern den Vorzug geben, schon deshalb, weil auf solchen Gebieten der Uebergang vom Uebel sei; dann auch, weil die Diskussion über die Zukunft des Goldes, d. h. über die Wahrscheinlichkeit oder Nichtwahrscheinlichkeit seiner namhaften Entwerthung noch nicht geschlossen sei und also die Folgen des Ueberganges zur Goldwährung zur Stunde noch nicht berechnet werden können, — und endlich auch deshalb, weil die Schweiz, wenn es gelingen sollte, ihr Münzwesen nach der Basis des Gesetzes von 1850 zu rekonstituiren, mit großer Ruhe den weiteren Entwicklungen in der obschwebenden Frage und namentlich den dießfälligen Entschlüssen Frankreichs entgegensehen könne. Aber, ob diese Rekonstitution möglich sei, darauf glaubt der Verfasser nicht Bescheid geben zu können.

Von der andern Seite wurde entgegnet, daß nicht die Bankinstitute es seien, welche die Staatskassen genöthigt, das Gold zum Nennwerthe anzunehmen, sondern vielmehr gerade umgekehrt. Der erste Uebergang einer schweizerischen Bank zum französischen Goldsystem habe am 25. März 1856 stattgefunden; aber schon lange vorher, nämlich vom Tage der Einführung der neuen Schweizerwährung an, sei das französische Gold von den Staatskassen, den Kapitalisten u. u. an Zahlungsstatt angenommen und ausgegeben worden.

Was die Rekonstitution der Silberwährung anbelangt, so wird in der Replik bemerkt, daß dieß allerdings möglich sei; man brauche nur ein Gesetz zu machen, welches bei hoher Buße verbietet, den Napoleond'or überhaupt zu nehmen und zu geben, oder, was aufs Gleiche heraukäme, ihn nicht über Fr. 19 zu nehmen und zu geben. Es habe sich aber noch Niemand gezeigt, der ein solches Gesetz wüßte. In dieser Angelegenheit, wie in allen andern, solle man das Ausführbare wollen.

Keiner der Gegner der Goldwährung habe bis jetzt einen wirksamen Vorschlag gebracht, wie man es machen müsse, um zur reinen Silberwährung zurückzuführen. Vorschläge, wie z. B. diejenigen: vollgewichtiges Silber genug prägen zu lassen, den Franken um 5 Centimen zu vermindern und dann um weitere 5, wenn es nöthig sei, — und endlich das jezige Zweifrankenkstük zur Münzeinheit zu machen, — dürfen füglich der Beurtheilung des Publikums oder des Gesetzgebers überlassen werden, u. u. u.

Ein Einsender in der „eidg. Zeitung“ müßte den Uebergang zur französischen Goldvaluta als ein Nationalunglück im tiefsten Sinne des Wortes betrachten. Er tritt der Ansicht, daß die Tarifrung des Goldes nicht rathsam sei, entgegen. Die Tarifrung des Goldes hätte offenbar den Zweck, den französischen Goldfranken mit dem höhern Werthe

unserer Silbermünzen auszugleichen, und würde daher den thatsächlichen Schwandungen, welche in der leichtern französischen Goldvaluta überhaupt, wie insbesondere in dem heillosen Verschachern unserer Silbermünzen gegen die leichtern Goldfranken ihre Quellen haben, die Spizen brechen. Der Einsender betrauert daher, daß die Tarifrung des Goldes so lange auf sich warten lasse.

In einem andern, in derselben Zeitung erschienenen Artikel wird die Ansicht ausgesprochen, daß das Gold einer progressiven Entwerthung entgegengehen müsse; es sei daher an der Zeit, der Silberausfuhr nach Asien den Riegel zu schieben. Dieser Riegel könne aber auf die Dauer in nichts Anderem bestehen, als darin, daß sich Europa zur Annahme des gleichen oder sogar etwas niedrigeren Werthverhältnisses als in China bequeme. Die Schweiz solle daher an der Silberwährung festhalten und das Gold einer schwankenden Tarifrung unterwerfen, auf welche Weise alsdann dasselbe auch fernerhin dem Handel Dienste leisten werde.

Der Bundesrath erlaubt sich nun, der Bundesversammlung die Dokumente vorzulegen, deren Hauptinhalt er so eben angeführt hat, und die ein eben so reiches als mannigfaltiges Material darbieten — ein Material, in welchem die obschwebenden Fragen zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, wo sich aber leicht eine unbestreitbare Uebereinstimmung in den Hauptpunkten, — nämlich in Betreff der gegenüber dem Verschwinden des Silbergeldes und dessen Ersetzung durch das Gold — zu ergreifenden Maßregeln nachweisen läßt. Die Mehrzahl der eingelangten Gutachten spricht sich dahin aus, das Gold gesetzlich anzuerkennen, mit andern Worten, Veränderungen, welche durch den Lauf der Dinge thatsächlich in unserm Münzwesen eingeführt sind, gesetzlich zu sanktioniren. Wol ist es möglich, daß wenn die Schweiz gleich bei der Einführung des neuen Münzsystems oder wenigstens unmittelbar nachher zu radikalen Maßnahmen, ähnlich den von andern Staaten getroffenen, sich entschlossen hätte, die gegenwärtige Lage eine andere sein würde. Hätte die Schweiz z. B. die erforderliche Quantität Silbermünzen prägen lassen (ungefähr 115 Millionen), die Goldmünzen zurückgewiesen und in der Verkehrspraxis den Silbermünzfuß unverfehrt beibehalten, statt sich vom Strome hinreißen zu lassen, so wäre möglicherweise ihr gegenwärtiger Standpunkt ein weniger schwieriger; was hinwieder ohne Zweifel ebenso auch der Fall sein könnte, wenn die beiden Münzfüße früher angenommen worden wären. Vorausgesetzt also, das Beispiel derjenigen Staaten, welche den erstern Weg eingeschlagen haben, würde befolgt worden sein, so läßt sich immerhin doch mit Recht fragen, ob die Schweiz in ihrem Erfolge glücklicher gewesen wäre, ob sie dem auswärtigen Druke zu widerstehen vermocht, ob sie, ein kleiner Staat, dasjenige hätte durchsetzen können, was größere Staaten — solche nämlich, welche uns hauptsächlich

unsern Münzvorrath liefern — nicht einmal zu unternehmen wagten. Ja, wenn Frankreich von Anfang an gegen das Andrängen des immer reichlicher auftretenden Metalls sich gestemmt, wenn es seine Goldmünzen aus der Zirkulation gezogen hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, die Ausfuhr seiner Silbermünzen zu verhindern, mit einem Worte, wenn es strenge an seinem Silbermünzfuße festgehalten, so würde sich freilich die Münzfrage für die Schweiz anders gestaltet haben.

Nichts derartiges fand jedoch statt. Die Schweiz, auf sich allein beschränkt, war kaum mächtig genug, dem Drange der Umstände zu widerstehen, und heute ist sie nicht mehr im Stande, in ihre frühere Lage zurückzukehren, d. h. dem Münzgesetze von 1850 in der Verkehrspraxis volle Geltung zu verschaffen. Bei diesem Stande der Dinge und da es nun einmal zu nichts führt, über das Verschwinden des Silbers unnütze Klagen zu führen, so wird es am besten sein, man suche so schnell als möglich aus der unbehaglichen Lage herauszukommen. Dieß ist dann auch der Schluß der meisten eingelangten Anträge. Die entschiedensten Anhänger des Silbermünzfußes enthalten sich, mit wenigen Ausnahmen, aller und jeder Vorschläge.

Man hat sich hie und da, bei Berathungen über den vorliegenden Gegenstand und insbesondere über das Vorgehen der Schweiz, auf die Münzsysteme anderer Staaten berufen. Namentlich ist dieß der Fall im Betreff Belgiens. Es wird daher angemessen sein, wenn wir vorerst etwas einlässlicher als es früher geschehen *) die Münzgesetzgebung der wichtigsten Staaten Europas durchgehen, und zwar sowohl derjenigen, mit denen wir einen lebhaften Verkehr unterhalten, als derjenigen, deren Münzsystem mit dem unsrigen verwandt ist, oder deren Beispiel einen überwiegenden Einfluß ausübt.

Im 14. Jahrhundert war in England das Silber das einzige Metall, welches gesetzlichen Kurs hatte; eine Proklamation Eduards III. verordnete, daß die Annahme des Goldgulden ganz vom freien Willen des Empfängers abhänge. Aber schon unter Heinrich VII. entstand eine zweite Goldmünze, *Sovereigns* im Werthe von 20 Schilling, die gesetzlichen Kurs hatte; der Werth war jedoch auf den Stücken selbst nicht bezeichnet. In Folge der Schwankungen in dem Werthverhältnisse zwischen Silber und Gold wurden von Zeit zu Zeit Gewichtsveränderungen an den Goldmünzen vorgenommen. Als unter Karl II. der Werth des Goldes sich steigerte, mußte das Gewicht der *Sovereigns* um 8 bis 9 % herabgesetzt

*) Siehe Seite 33—35.

werden, und die auf solche Weise leichter gewordene Münze nannte man *Guinée*.

Da die Silbermünzen sich nach und nach abnutzten, so schritt England zu einer gänzlichen Reform seines Münzwesens. Der Werth der *Guinée* wurde in seinem Verhältniß zum Silber auf ganz neuem Fuße bestimmt, und dieselbe erhielt einen gesetzlichen, festen Kurs von 21 Schillingen. Da der innere Werth des Goldes etwas unter seinem offiziellen Werthe stand, so zog der Schuldner im Allgemeinen obgenannte Münze zur Abzahlung vor. Mit der Zeit kam die Goldmünze an die Stelle des Silbergeldes, und schließlich trug die zunehmende Abnutzung des Silbergeldes nicht wenig dazu bei, die Rolle dieses letzteren im Münzverkehre zu einer ganz untergeordneten zu machen. — Was thatsächlich Platz gegriffen, wurde dann im Jahr 1774 auch Gesetz. Der Gebrauch von Silbergeld, so weit demselben Zwangskurs zukam, reduzirte sich auf die Zahlung von Summen bis auf 25 Pfund Sterling. Im Jahre 1816 gieng England noch weiter; es bestätigte das dem Golde verliehene Uebergewicht, und seither ist dasselbe in der Gestalt von *Sovereigns* mit Werth von 20 Schillingen geprägt worden. Das Silber blieb seither eine einfache Appointmünze mit circa 8% unter dem realen Werthe und mit Zwangskurs auf Zahlungen unter 40 Schillingen beschränkt. Dieß ist nun die Reihenfolge der Vorgänge, durch welche England zu seinem gegenwärtigen, auf dem Goldfuße basirten Münzsysteme gelangt ist. Es scheint, dasselbe werde von der gegenwärtigen Krise wenig berührt, indem es allen Anforderungen des Verkehrs genügt und keine Störungen oder Mißbräuche mit sich führt.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas befinden sich thatsächlich in der nämlichen Lage; sie besitzen in Wirklichkeit den einfachen Goldmünzfuß, mit Appointmünzen aus Silber; der Dollar scheint immer mehr außer Gebrauch zu kommen. Die französische Kommission, welche im Jahre 1857 im Finanzministerium zu Paris ihre Sitzungen hielt, hatte dem englischen Münzsysteme ihre ganze Aufmerksamkeit geschenkt, und es wurden dessen Vortheile von mehreren Kommissionsmitgliedern hervorgehoben und zugleich auch bemerkt, daß in diesem Systeme die Nachtheile, die man dem doppelten Münzfuße vorwirft, nicht enthalten seien.

Die Geschichte der älteren Münzgesetzgebung Frankreichs bietet uns wenig Interesse dar, und diejenige der letzten Zeiten ist genugsam bekannt. Das gegenwärtige Münzsystem ist durch das Gesetz vom 7. Germinal Jahr XI (28. März 1803) eingeführt worden.

Dieses Gesetz bestimmt als Grundlage, „daß 5 Grammes Silber, im Gehalt von $\frac{9}{10}$ fein die Münzeinheit ausmachen, „unter der Benennung ein Franken.“ In den Artikeln VI und VII besagt es ferner: „es sollen auch Goldstücke von 20 und

„40 Franken geprägt werden, deren Gehalt auf $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Zusatz festgesetzt ist.“

Anderwo wurde festgesetzt: „das Werthverhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1 zu $15\frac{1}{2}$.“

Aus den bei der Ausarbeitung des Gesetzes besonders hervorgehobenen Gründen geht hervor, daß man damals für Frankreich nur einen Münzfuß, den Silbermünzfuß, wollte. Die ursprüngliche Absicht wurde aber durch die Fassung des Gesetzes vereitelt; denn das nämliche Gesetz hatte gleichzeitig die beiden Metalle angenommen, indem es beiden zusammen einen festen und unabänderlichen Werth verlieh, und ihnen im Verkehre einen gleichen Rang anwies.

Hier liegt also der Unterschied zwischen Frankreich und England einerseits, indem letzteres aus dem Silbergelde nur eine Vertrauensmünze macht, und andererseits zwischen Frankreich und Deutschland und andern Staaten, welche letztere das Gold bloß als Waare betrachten.

Frankreich mit seinem Systeme hat die Wirkungen der Münzkrise nicht ganz vermieden; man ist daselbst auch weit entfernt, die schwierige Lage zu verkennen; es sind jedoch, seitdem der Zufluß an Gold und das Steigen der Silberpreise Störungen im bestehenden Münzsysteme herbeigeführt haben, keinerlei abwehrende Maßregeln ergriffen worden. Die Strafbestimmungen, welche die Regierung bezüglich der Einschmelzung von Silbermünzen gegen die Wechsel und Affineurs aufstellte, haben sich als wirkungslos erwiesen. Der Staatsschatz scheute selbst größere Opfer nicht, um 6–8,000,000 Fünffrankenküße in Silber prägen zu lassen, welche aber sofort nach ihrer Emission wieder aus der Zirkulation verschwanden.

Es ist klar, daß so lange der Preis des Silbers so hoch steht, alle nach dem alten Münzfuß fabrizirten Silbermünzen wieder dem Verkehre entzogen würden. Dem hieraus entstehenden Mangel und den Störungen, welche im Kleinverkehre vorkommen, würde wol, nach der Ansicht gewiegter Autoritäten, durch Annahme des Goldfußes abgeholfen werden können, in welchem Falle dann auch die Rolle und die Werthbestimmung des Silbers gänzlich abgeändert werden müßte. — Wahrscheinlich ist, nach der gleichen Ansicht, daß früher oder später Frankreich das, was durch die Macht der Umstände herbeigeführt worden, gesetzlich ratifiziren wird. Bereits ist dasselbe bei den beiden Nationen (England und Amerika), welche mit Frankreich am meisten im Handelsverkehre sind, geschehen, und diese letztere Macht hat jedenfalls, um die im Verkehre vorkommenden Wechseloperationen zu vereinfachen und zu erleichtern, ein besonderes Interesse, das Gleiche zu thun.

Wird die Sachlage von einem allgemeineren Standpunkte aus betrachtet, und denkt man gleichzeitig an eine zukünftige Einheit im Münzwesen, so ist wol einzusehen, daß man sich diesem Ziele eher durch Annahme des Goldfußes nähern kann.

Es ist allerdings richtig, daß gewichtige Gründe gegen den Goldfuß geltend gemacht werden können. Viele im Gebiete des Münzwesens erfahrene Männer haben jedoch die dahergehenden Befürchtungen zu widerlegen gesucht.

Ein Hauptgrund zu Gunsten des Goldfußes ist der Umstand, daß es jetzt schwer, wo nicht unmöglich wäre, das Gold zu entbehren. In die Länge werden schwerlich zwei Münzfüße neben einander beibehalten werden. Die Demonetisirung des Goldes würde große Opfer kosten, während hingegen diejenige des Silbers Gewinn hinterlassen würde. Es befindet sich gegenwärtig in Frankreich noch ungefähr eine Milliarde Silber, und wenn dieser Staat nicht zu lange zaudert, so kann er den Gewinn davon sich selbst zu Nutzen ziehen, während er sonst in die Tasche der Spekulanten fließen wird.

Durch Annahme des Goldfußes, wenn Frankreich dahin kommen sollte, würde das Silber nicht verrufen; denn da das Gold sich nicht wol zu kleinwerthigen Münzen eignet, so kann also neben demselben das Silber zur Prägung von Kreditmünzen beibehalten werden; es würde auf diese Weise eine Art höheres Billon vorstellen, welches man jedoch nur bis zu einem gewissen Betrage und als appoint anzunehmen gehalten wäre. Es ist, wie gesehen, das in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommene System; in ersterem Lande ist der reelle Werth der Silbermünzen ungefähr 8 % unter ihrem nominellen, aber Niemand ist verpflichtet, deren für mehr als 40 Schillings anzunehmen.

In der Fabrication dieser Kreditmünze sind jedoch zwei Klippen zu vermeiden; einerseits muß der Unterschied zwischen dem reellen und nominellen Werthe der Münzen so groß sein, daß bei einem möglichen Fallen des Goldes oder beim Steigen des Silbers die Ausfuhr des letztern jedenfalls keinen Gewinn abwirft; andererseits darf der Unterschied zwischen dem reellen und dem Nennwerthe der Silbermünzen doch nicht so beschaffen sein, daß dadurch Gelüste zu Fälschungen rege gemacht werden.

Zwischen diesen beiden Extremen befindet sich der von England gewählte Mittelweg, wo das Verhältniß zwar als ziemlich richtig zu betrachten ist; für Frankreich dagegen, welches das Decimalsystem eingeführt hat, schiene es passend, die Proportion von 10 % anzunehmen, wozu es, wie aus den von verschiedenen Seiten sich kundgebenden Ansichten und aus den Berichten der Münzdirektoren von Paris und Lille zu schließen ist, kommen kann. Zu welcher Zeit jedoch diese Aenderung und in welcher bestimmten Form sie stattfinden werde, kann noch Niemand sagen; immerhin dürfte es für die Staaten, welche das französische Münzsystem angenommen haben, vorsichtiger sein, abzuwarten, was Frankreich, welches ihre Vorkammer ist, in dieser Angelegenheit thun wird, statt Maßnahmen zu treffen, welche eine Verschiedenheit erzeugen könnten, die man später zu bereuen hätte.

Unter den Staaten, die, wie die Schweiz, das französische System angenommen haben, befindet sich auch

Sardinien. Dieser Staat geht in Betreff des Münzwesens mit Frankreich; denn nicht nur hat derselbe die Gold- und Silberwährung angenommen, sondern prägt selbst Goldmünzen mit dem gleichen Gehalte und Gewicht, wie Frankreich.

In Sardinien ist das Silbergeld nach und nach ebenfalls verschwunden; zur Stunde zirkulirt dort dasselbe nur in sehr geringen Quantitäten. Alle größern Zahlungen finden in Gold statt; das Silber wird nur als appoint gebraucht; es ist daher der Silbermünzfuß als thatsächlich durch den Goldfuß ersetzt zu betrachten. Die Münzprägungen sowohl von Silber als Gold waren übrigens nie beträchtlich, und die sardinischen Münzen bilden auch kaum den vierten Theil oder noch weniger des zirkulirenden Geldes.

Seit einigen Jahren hat die Regierung den Betrieb ihrer Münzstätten in Genua und in Turin der Privatindustrie übergeben. Da aber die betreffende Gesellschaft die zur Münzfabrikation überhaupt erforderlichen Mittel nicht besaß, so mußten die Prägungen von Silbermünzen fast gänzlich eingestellt werden.

Dieser Stand der Dinge dauert nun bereits einige Jahre, ohne daß die Regierung sich darüber besonders beängstigt gezeigt hätte. Zu verschiedenen Malen hat sie zwar Berathungen darüber gepflogen, was in Münzsachen zum Wohle des Landes vorzuziehen sei; sie mußte jedoch bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß isolirende Maßregeln von Seite der an Frankreich gränzenden Staaten zu keiner rationellen Lösung führen würden. Man wird daher in dem bisher verfolgten Exspektativverfahren verbleiben, um sich wahrscheinlich den von Frankreich einzuführenden Aenderungen anzuschließen.

Die Auscheidung der Silbermünzen behufs Realisirung des bei der Einschmelzung herauskommenden Gewinnes dauert fort. Dessen ungeachtet sind verhältnismäßig die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke noch in ziemlicher Anzahl vorhanden, was daher rühren mag, daß dieselben abgenutzt sind; der Mangel an Silbertheilmünzen ist daher weniger groß, als in der Schweiz. Außer diesen letztern hat Sardinien noch Bierzig- und Zwanzigrappenstücke in der Zirkulation; diese bereits alten Münzen sind, da ihr reeller Werth unter dem Nennwerthe steht, weder der Einschmelzung, noch der Ausfuhr ausgesetzt. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß eine hinlängliche Menge Silberstücke umlaufen, um in Sardinien die Krisis ohne besondere Störungen vorübergehen zu sehen und um die geräuschlose Erzeugung des Silbers durch Gold zu bewerkstelligen, so wie auch ohne Nachtheil die definitive Regulirung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber abzuwarten.

Die sardinische Regierung — schreibt der schweiz. Generalkonsul in Turin — ist der Ansicht, daß alle Staaten, welche gegenwärtig noch den

Silbermünzfuß besitzen, dazu gedrängt werden, den letztern aufzugeben; sie will jedoch in dieser Angelegenheit nichts übereilen und namentlich zu keinen halben Maßregeln ihre Zuflucht nehmen, Maßregeln, welche eher geeignet wären, den Uebelstand zu verschlimmern, statt zu heben.

Was hier von Piemont gesagt wird, findet auch auf die Lombardie und andere Staaten Oberitaliens Anwendung; schon ist daselbst das Silber fast gänzlich vom Golde verdrängt worden, und die Vierzig- und Zwanzigrappenstücke müssen den nämlichen Dienst, wie in Piemont selbst leisten. Jene Länder bilden eine beträchtliche Streife, namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Handelsverbindungen mit der Schweiz, und als Anhang zu denjenigen Staaten, welche dem gleichen Münzsysteme, wie die Schweiz, gehuldigt haben, sind sie für uns von besonderm Interesse.

Wenn man die gegenwärtige Lage Piemonts und dieser Staaten mit derjenigen der Schweiz in Betreff der Münzfrage vergleicht, so darf man zwei Umstände, welche dem erstern gestatten, seine expectative Stellung beizubehalten, ja nicht außer Acht lassen. Dieser Staat hat nämlich bereits seit längerer Zeit das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen, und außerdem besitzt derselbe Silbertheilmünzen, die ihm Niemand entreißen kann, weil eine Ausfuhr oder Einschmelzung mit keinem Gewinn verbunden wäre. In dieser Hinsicht hat die Schweiz weniger Hilfsmittel an der Hand, und es müssen daher schon einige Maßregeln ergriffen werden, um auf den nämlichen Standpunkt gelangen und so die weitere Entwicklung der gegenwärtig vor sich gehenden Umwälzung im Münzwesen abwarten zu können; es sei denn, die Schweiz wolle sich, wie es gegenwärtig Belgien thut, gegen die Thatfachen anstemmen.

Man vergleicht nämlich sehr oft Belgien mit der Schweiz, und da ersteres sich bis jetzt nicht veranlaßt gesehen, seinen Münzfuß abzuändern, so schließt man daraus, die Schweiz mögte die nämliche Beharrlichkeit zeigen. Es ist jedoch nicht schwer zu begreifen, daß die Lage beider Länder eine verschiedene ist.

Vorerst ist zu bemerken, daß Belgien bei seinem größern Gebiete und mit einem den unsrigen ungefähr um das zwölfwache übersteigenden nationalen Münzschaz eher im Stande wäre, auf sich selbst beschränkt zu bleiben, als es in der Schweiz der Fall wäre. Belgien hat für 140 Millionen Fünffrankenthaler prägen lassen, und zwar 130 Millionen seit 1847; es bilden diese 56 % der auf 250 Millionen angeschlagenen Gesamtzirkulation. Obige Summe befindet sich aber nicht mehr ganz im Land; manchen Ansichten zufolge dürften kaum 30 Millionen davon im Verkehr geblieben sein.

Ein anderer für Belgien günstiger Umstand ist der, daß ein großer Theil des Verkehrs durch Papiergeld stattfindet. Am 31. Mai d. J. hatte die belgische Nationalbank für 114 Millionen Franken Banknoten in Zirkulation und einen Kassabestand von 65 Millionen. Jene bilden nun ein beträchtliches Ersatzmittel des Metallgeldes, welches von besonderem

Vorthelle für ein Land ist, dessen Kreditinstitute sehr entwickelt sind und ihm also gestatten, eine größere Unabhängigkeit zu beanspruchen. Ungeachtet ihrer großen Anzahl von Banken ist die Schweiz doch bei weitem nicht in der Lage, vom Kredite eine solche Hilfe erwarten zu dürfen*).

Führen wir aber unsern Vergleich zwischen den beiden Ländern noch weiter aus; denn, abgesehen von dem zwischen denselben bestehenden Unterschiede, haben sie doch heute die nämlichen Aufgaben zu lösen. Ungeachtet der ergriffenen Maßregeln ist es Belgien doch nicht gelungen, seine Individualität im Münzwesen zu behaupten. Es besitzt nur wenig Fünffrankenstücke eigenen Gepräges mehr, die französischen bilden die Hauptsache seines Verkehrs; das nämliche zeigt sich in den Silbertheilmünzen, in Betreff welcher Belgien sogar einen Schritt aus seinem Dezimalsystem gethan hat; es hat nämlich geglaubt, Stücke im Werthe von Fr. 2. 50 prägen zu müssen, hoffend, durch eine solche Abweichung eine ihm eigenthümliche Münze zu erhalten. Der Versuch ist jedoch nicht gelungen; denn auch diese Stücke sind aus dem Verkehre verschwunden. Was andere Silbertheilmünzen von Fr. 2, Fr. 1 und 50 Rp. betrifft, so sind dieselben größtentheils französischen Ursprungs. Es wird heute versichert, daß Belgien, das gegenwärtig im Interesse seines Silbermünzfußes das französische Gold zurückdrängt, gezwungen ist, zu den franz. Silbermünzen seine Zuflucht zu nehmen und daß die Mehrzahl dieser letztern schon abgeschliffene Stücke sind. Die in den Kassen der Nationalbank, der Société générale und der Bank von Belgien befindlichen franz. Fünffrankenthaler sind gewogen worden, und es erzeugte sich bei diesem Anlasse, daß dieselben durchschnittlich einen Abgang von 4 $\frac{0}{100}$ erlitten hatten. Die nämliche Thatsache zeigte sich auch bei den Silbertheilmünzen. Was noch von den einem wie von den andern dieser Münzen vollgewichtig ist, wird ausgeführt und verschwindet in's Ausland; hiezu kommt nun noch, daß entgegen den Gesetzen viel Gold zirkulirt, und vielleicht den dritten Theil des Verkehrs bildet.

Somit auch dort Verschwinden des Silbers, Eindringen des Goldes ungeachtet aller gesetzlichen Ausschließungen, und endlich der mit einer solchen Krise verbundene Zustand von Unbehaglichkeit und das Drängen, aus demselben herauszukommen.

Belgien hat im Jahre 1832 das franz. Münzsystem angenommen; schon unter der französischen Herrschaft war es mit demselben bekannt. Durch seine Einfachheit und Bequemlichkeit hatte sich dieses System in die

*) Die Gesamtsumme der von den schweiz. Banken ausgegebenen Banknoten (diejenigen der Waadtländerbank nicht inbegriffen) betrug im Jahre 1858 Franken 17,684,053. 34. Es ergibt sich also gegenüber dem Jahre 1857 ein Mehrbetrag von Fr. 655,439. 84, welcher von den neu errichteten Kantonalbanken in Solothurn und Wallis herzuführen scheint. Die Notenzirkulation hat sich in den Banken von Zürich, Bern, Neuenburg und Genf vermindert, was hauptsächlich dem Ueberhandnehmen der Goldmünzen zuzuschreiben ist; es wurden durch dieselben namentlich die kleinern Bankbillets von (Fr. 20 und darunter) verdrängt.

Gewohnheiten des Landes Bahn gebrochen; es entsprach übrigens den aus den ausgedehnten gegenseitigen Verkehrsverhältnissen der beiden Länder entspringenden Bedürfnissen. Da aber das gesetzliche Werthverhältniß zwischen Gold und Silber sich veränderte, so entschlossen sich Belgien und Holland, das Gold zu demonetisiren, was zur Folge hatte, daß dasselbe, dort seither nur noch als Waare zirkulirt, und zwar nach dem jeweiligen von der Börse bestimmten Kurse. Von den öffentlichen Kassen zurückgedrängt, entbehrt es somit jeglicher Eigenschaft eines gesetzlichen Verkehrsmittels. Dieß geschah ungefähr zu derselben Zeit, als die Schweiz das franz. Münzsystem einführte, ohne jedoch das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen.

Seither ist das Silber immer mehr aus dem Verkehr verschwunden. Ungeheure Summen wurden exportirt, während zu gleicher Zeit das kalifornische und australische Gold in die Verkehrsadern eingedrungen ist.

Die Schweiz ließ sich dazu bewegen, das Gold als Verkehrsmittel zu dulden. Zwei Mal wurde von den eidg. Räten die Frage in Berathung gezogen, was wol bei einer solchen Ueberschwemmung dieses Metalles vorzuzukehren sei, und beide Male waren die Räte der Ansicht, die weitere Entwicklung der Thatfachen abzuwarten. Diese Entwicklung gieng aber weit rascher vor sich, als man anfangs erwartete. Das Gold hat sich überall eingeschlichen und ist sogar bis in die Kassen der Kantone und der Eidgenossenschaft gedrungen. In Belgien wurden die Ausschließungsvorschriften in Bezug auf das Gold zwar fortwährend aufrecht erhalten; allein ungeachtet aller Bemühungen und ungeachtet seiner Verkehrsverhältnisse mit den ebenfalls dem Silbermünzfuß huldigenden deutschen Staaten und Holland, und endlich ungeachtet der wichtigen Rolle, welche der Kredit als Ersatzmittel des Metallgeldes im Lande spielt, fühlt Belgien dennoch die Folgen der allgemeinen Münzkrise. Es kämpft gegen dasjenige Element, das sich gegenwärtig des Verkehrsflusses bemächtigt hat, und sucht unablässig sich aus seiner schwierigen Lage herauszuwinden.

Belgien beschäftigt sich also, wie die Schweiz, mit den zur Hebung der Krise dienlichen Mitteln. Beiden Ländern liegt die nämliche Aufgabe vor, und in beiden hat man zu deren Lösung die gleichen Gründe für und wider geltend gemacht. In Belgien stützt sich diejenige Meinung, welche der bisher von der Regierung befolgten Münzpolitik gegenüber steht, auf folgende Gründe:

Vorerst darauf, daß der Orient alles Silber an sich ziehe und von dem Gelde, welches sich täglich noch vermindert, nur noch eine für den Verkehr ungenügende Menge übrig bleibt; ferner, auf das besondere Interesse, welches, vom Standpunkte des Handels betrachtet, die belgische Industrie haben müsse, die französischen Münzen ohne Ausnahme an Zahlungstatt annehmen zu dürfen, so wie auf die Thatsache, daß die Ausbeutung der Goldminen Kaliforniens und Australiens den Werth des Goldes nicht merklich niedergedrückt habe, sondern daß die Folge der Einfuhr vor-

Gold in Europa vielmehr die war, der Industrie Kapitalien zu verschaffen. Es wird übrigens noch bemerkt, daß wenn schon der Werth des Goldes sinken sollte, für Belgien dennoch kein Verlust eintreten würde, weil dieser Staat nur dem französischen Golde Umlauf gestattet und dasselbe also wieder nach Frankreich zurückgeführt werden könnte; das Gold also, welches zweifache Garantie darbietet, nämlich die seines eigenen Werthes und die der Stabilität des prägenden Staates dürfe füglich und ohne Nachtheil in Verkehr aufgenommen werden; auch habe sich die Gemeinschaft des Münzwesens mit Frankreich, so lange sie bestand, sich als wohlthätig erzeigt, und sobald sie aufhörte, sei Störung und allgemeine Unbehaglichkeit eingetreten, und endlich haben die Großmächte, mit welchen Belgien hauptsächlich in Handelsbeziehungen steht, das Gold zum Nennwerthe angenommen.

Andererseits weist man, und zwar sehr nachdrücklich, auf die Unmöglichkeit hin, zwei Münzfüße zu haben und auf eine bestimmte Weise das Werthverhältniß des Goldes zu dem Silber für die Dauer festzusetzen; auf den für die Gläubiger eintretenden Verlust, wenn sie gehalten würden, das Gold zu dem in Frankreich geltenden Kurse anzunehmen; dann zitiert man das Beispiel der Staaten, wie z. B. der Schweiz, welche den Silbermünzfuß beibehalten haben. Auch macht man geltend, daß nach Annahme des Goldes das Silber noch mehr als bisher verschwinden, und das erstere, da eine stets größere Menge davon in den Verkehr geworfen, einer allmäligen Entwerthung entgegengehen werde.

Die belgische Regierung hat eine Kommission mit der Untersuchung der verschiedenen, auf das Münzwesen Bezug habenden Fragen beauftragt. Diese Kommission hat in einem Berichte das Ergebniß ihrer Forschungen niedergelegt, hierbei jedoch, wie berichtet wird, ihre Hauptaufgabe, nämlich die Frage über Hebung der im Verkehrsleben vorkommenden Schwierigkeiten ungelöst gelassen. In Betreff des Goldes erkennt zwar die Kommission, daß die Einführung der französischen Goldmünzen durch mächtige Interessen verlangt wird; sie beantwortet jedoch die Frage gleichwol in negativem Sinne; da sie aber nicht bestreiten kann, daß das Eindringen des französischen Goldes sich als eine sehr wichtige Thatsache erweist, und für gewisse Gegenden wenigstens unlängbare Nachtheile zur Folge hat, so will sie dem Uebel durch Aufklärung der Bevölkerung zu steuern suchen. Es wurden im Hofe der Kommission Vorschläge gemacht zur Abhilfe des Silbermangels, beziehungsweise zum Zurückdrängen des Goldes; sie wurden jedoch zurückgewiesen. Unter anderm wurde vorgeschlagen, die Zwanzigfrankenstücke in den Staatskassen zu einem veränderlichen, jeden Monat neu festzusetzenden Kurse anzunehmen, d. h. eine Tarifrung des Goldes. Auch dieser Antrag wurde verworfen. — So viel in Bezug auf das Allgemeine der zu lösenden Aufgabe! Die Kommission hat sich aber überdies noch mit Spezialfragen beschäftigt. Sie mußte mit Erstaunen wahrnehmen, daß in dem belgischen Verkehre so viele abgeschliffene Münzen einfließen, und diese Thatsache veranlaßte sie, die Mittel zur Vereinigung der Zirkula-

lation aufzusuchen. Sie gelangte dann zum Vorschlage: es solle Niemand gehalten sein, ein Fünffrankenstück anzunehmen, das mehr als ein Zehntels Gramm ($\frac{1}{10000}$ Kil.) seines Gewichtes verloren hat; jedes solche Stück solle für die Zirkulation untauglich gemacht und dem Inhaber die Wahl freigelassen werden, dasselbe zu behändigen oder der Bank unter Abzug der Werthdifferenz zu überlassen.

Die Wirksamkeit einer solchen Maßregel wäre zum mindesten sehr zweifelhaft, vorausgesetzt noch, daß sie gerecht sei, d. h. daß dem Staat das Recht zustehe, den Privaten den durch Abnutzung entstehenden Verlust aufzubürden. Man hat berechnet, daß der Silberverkehr in Belgien auf 13 % inländischen und 87 % ausländischen Münzen besteht, und es ist zu vermuthen, daß ein großer Theil derselben das gesetzliche Gewicht nicht erreicht; die Vereinigung würde also nur noch mehr hemmend auf den Verkehr wirken, in jedem Falle die Ausfuhr der vollgewichtigen Stücke nicht verhindern.

Die Kommission hat sich gleichzeitig auch mit den Silbertheilmünzen beschäftigt, und sie soll vorgeschlagen haben, der Staat solle Zweifranken-, Einfranken- und Fünzigcentimenstücke nach gesetzlichem Gewicht, aber mit Herabsetzung des Gehaltes von $\frac{900}{1000}$ auf $\frac{850}{1000}$ prägen lassen; es solle jedoch einzig dem Staate das Recht zu solchen Prägungen zukommen. Niemand wäre gehalten, für mehr als Fr. 50 von diesen Münzen anzunehmen; außerdem müßte es Jedermann freistehen, dieselben zum Nennwerthe bei den von der Regierung bezeichneten öffentlichen Kassen gegen Fünffrankenstücke auszuwechseln.

Nicht minder wurden die Billonmünzen von der Kommission berücksichtigt. Um der fortdauernden Ausfuhr derselben nach Holland und deren Ersetzung in Belgien durch französische Bronzenmünzen Einhalt zu thun, schien sie geneigt, das in der Schweiz angenommene System einzuführen und für die Billonfabrikation eine Mischung von Kupfer und Nickel (Neusilber) zu verwenden.

Das sind die Schlüsse, zu denen, wie versichert wird, die belgische Kommission gelangt ist.

Uns scheinen dieselben gegenüber der bestehenden Krise nur Palliativmittel zu sein, welche die Schwierigkeiten fortbestehen lassen und zur Lösung der Aufgabe nichts beitragen.

Für Näheres in Betreff der gegenwärtig in Belgien obschwebenden Streitfrage verweisen wir auf einige im Druck erschienene Schriften, die den Akten beigelegt sind. Man wird sich aus diesen Schriften leicht überzeugen können, daß in Belgien über die vorliegende Frage eine große Meinungsverschiedenheit herrscht, und daß mithin daselbst keine bestimmten Stützpunkte gefunden werden, auf welche gefußt man positive Schlüsse für die schweizerischen Verhältnisse ziehen könnte.

Was in Holland stattgefunden, ist ebenfalls nicht geeignet, ein Präcedens für die Schweiz zu bilden. Nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs wurden Holland und Belgien zu einem einzigen Staate verbunden. Die neue Regierung erließ im Jahre 1816 ein Gesetz, mit welchem sie bezweckte, die ältern unter sich verschiedenartigen Münzen durch eine einheitliche, beiden Ländern dienende Nationalmünze zu ersetzen. Als Münzeinheit ward der Gulden angenommen. Die Vollziehung dieses Gesetzes fand jedoch ein Hinderniß in dem Umstande, daß der Franken in den südlichen Provinzen zu einem allzuhohen Werthe kursirte, was das Verdrängen der Dreigulden- und Einguldenstücke zur Folge hatte. Außer dem Silbergulden enthielt das Gesetz von 1816 überdies noch das Goldstück von 10 Gulden. Es beruhete mithin auf dem Systeme der doppelten Währung. Die Regierung ließ für eine Summe von 100 Millionen Goldstücke prägen im gesetzlichen Werthverhältnisse von 1 : 15,873 zum Silber. Da die neuen Silbermünzen in nicht genügender Zahl geprägt waren und überdies noch der Ausfuhr unterlagen, so war es unmöglich, daß dieselben das Uebergewicht im Verkehre erlangen konnten. Die Folge war, daß die Regierung die Silberprägungen allmählig einstellte und dagegen Gold zu prägen anfieng. Zuletzt befanden sich nur noch alte abgenutzte Silber- und neue Goldmünzen in der Zirkulation.

Bei dieser Sachlage waren zweierlei Wege einzuschlagen.

Entweder das englische System (Goldfuß) annehmen und von Silber nur Kreditmünzen verfertigen, oder aber den Silbermünzfuß adoptiren, d. h. die alten abgeschliffenen Gulden einziehen und umschmelzen und auf diesem Wege den Werth des Guldens gegenüber dem Golde herabsetzen. Holland entschloß sich zu letzterm, und erließ demzufolge im Jahre 1839 ein Gesetz, dessen Vollziehung zwar einigen Aufschub erlitt, seit dem Jahre 1845 jedoch durch eine Reihenfolge ergänzender Gesetzesvorschriften bewerkstelligt wurde. Um die zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln zu vervollständigen, mußte nun auch die Demonetisirung des Goldes vorgenommen werden, was in den Jahren 1845 und 1850 stattfand. Da um diese Zeit das Gold reichlicher zu werden begann, so befand sich Holland in der nämlichen Lage, wie nach Erlaß des Gesetzes von 1816, und wäre daher auch wiederum, um die Silbermünzen zu retten, genöthigt gewesen, den innern Werth seiner Gulden herabzusetzen. Man zog aber vor, den Goldstücken von 10 und 5 Gulden den gesetzlichen Kurs zu entziehen, und dieselben zirkuliren jetzt nur noch als Waare, gleich wie die auch durch das Gesetz von 1847 in's Leben gerufenen ganzen und halben Wilhelmsstücke.

Dieses sind die successiv getroffenen Maßnahmen, durch welche Holland zu seinem jezigen Silbermünzfuß gelangt ist. Das Gold ist als gesetzliches Zahlungsmittel völlig ausgeschloffen.

Nur vermittelt großer Opfer und vermöge seiner günstigen Lage, der Ausdehnung seines Verkehrs, welcher auch die indischen Kolonien in sich faßt, den rechtzeitig ergriffenen Maßregeln, seinem bedeutenden Zirkulationkapital und der mächtigen Beihilfe seines Papiergeldes ist Holland

bis jetzt befähigt gewesen, Stand zu halten. Es ist ihm gelungen, seine Individualität im Münzwesen zu behaupten und sich vor der anderwärts eingerissenen Münzkrise zu bewahren. Es prägt übrigens fortwährend sowohl Silber- als Goldmünzen in bedeutender Zahl. Von 1840 bis 1858 sind daselbst für eine Summe von 51,104,992 Gulden in Guldenstücken, für 154,765,277. 50 Gulden in Nisdaler, und für 6,381,701. 50 Gulden in Halbguldenstücken, und für circa 15 Millionen Gulden in Silber-Kupfertheilmünzen geprägt worden. Die Handelsmünzen in Gold werden in noch größerer Anzahl geprägt; von 1840—1851 sind deren für eine Summe von 244,811,266. 68 von der Münzstätte geliefert worden. Die Prägungen für Rechnung der Privaten belaufen sich im Jahre 1858 auf einen Betrag von 22,820,234. 50.

Wir glauben also nicht, daß hier ein auf die Schweiz anwendbares Präcedens vorliege; denn die Zeiten und die Umstände sind wesentlich verändert.

Oesterreich prägt ebenfalls Gold, und die deutschen Zollvereinsstaaten, welche den Silbermünzfuß angenommen, haben im Fernern beschlossen, zwei Goldmünzen prägen zu lassen, nämlich Kronen und halbe Kronen als Handelsmünzen, die doch Niemand anzunehmen gehalten sein soll.

Diesjenigen Staaten, welche diese Goldmünzen in ihre Kassen aufnehmen wollen, machen zum Voraus durch öffentliche, wenigstens alle 6 Monate zu erneuernde Erklärungen bekannt, zu welchem Kurse sie dieselben acceptiren. Es ist jedoch zu befürchten, diese Tarifrung werde zu einem mißbeliebigen, den betreffenden Regierungen und Privaten nachtheiligen Agiotage Anlaß geben. Letztere namentlich werden überdieß diese Münzen wegen der mit ihrem Verkehre verbundenen Rechnungsschwierigkeiten und Kursdifferenzen ungerne annehmen.

Das Geld muß einen fixen, deutlich bestimmten und Jedermann wohl bekannten Werth vorstellen. Aus diesem Grunde müssen die amtlichen Tarifrungen, welche ein Steigen und Fallen des Werthes nach sich ziehen, dem Wesen des Geldes widersprechen. Man hat Grund zu vermuthen, Deutschland werde nicht lange dieses Verfahren in Betreff des Goldes beibehalten. Uebrigens muß bemerkt werden, daß seine Silbermünzen jetzt schon über Hamburg nach England ausgeführt werden.

Der Gedanke einer Vereinigung der Schweiz mit denjenigen Staaten, welche den Silbermünzfuß beizubehalten meinen, wie Deutschland, Holland und Belgien, wurde auch in Anregung gebracht; man hat aber Grund genug zu vermuthen, daß derselbe wol eben so unwirksam, als übrigens auch unausführbar würde.

Der Zeitpunkt ist gekommen, um mit unserer Ansicht über die vorliegende Frage und den darauf gegründeten Vorschlägen hervorzutreten.

1.

Einige sind der Meinung, keine Schritte in der Sache zu thun, sondern stillschweigend die vollendeten Thatfachen hinzunehmen und abzuwarten, bis durch irgend ein unerwartetes Ereigniß der Standpunkt der Münzfrage sich ändert oder bis diejenigen Staaten, welche ein dem unsrigen verwandtes Münzsystem besitzen, neue Erfahrungen gemacht oder entscheidende Maßregeln getroffen haben werden. Andere dagegen anerkennen, daß es der Behörde unmöglich wird, den zu Tage tretenden Erscheinungen noch länger zuzuschauen, und eine Umwälzung, an der sie sogar mitschuldig ist, sich vollziehen zu sehen, ohne auf wirksame Weise eingzugreifen, sei es um Ordnung in eine anormale Sachlage zu bringen, oder zu dem Zwecke, dem Geseze Nachachtung zu verschaffen, oder sei es behufs der Einführung eines ganz neuen Systems, welchem man übrigens, ihnen zufolge, entgegengeht.

Der Bundesrath hält die Ansicht derjenigen, welche handeln wollen, für die einzig begründete. Seiner Meinung nach ist es hinlänglich bewiesen, daß das bisher eingehaltene Gehenlassen die bestehende Münzkrise nicht nur nicht heben, sondern noch verschlimmern müßte; ja, es wäre, nach dem Dafürhalten des Bundesrathes, geradezu gefährlich, im jetzigen Zustande verharren zu wollen, weil mit der vorliegenden Frage gleichzeitig Verhältnisse zivilrechtlicher Natur von einer mehr als gewöhnlichen Tragweite verflochten sind und der Erledigung harren. Es ist sehr wol bekannt, daß die meisten Werthschriften in der Schweiz in der Weise stipulirt sind, daß die Schuldner ihre Schuldsomme in gesetzlichen Geldsorten zurückzahlen haben, und in der Regel ist Niemand verpflichtet, Münzen an Zahlung zu nehmen, welche nicht vollständig mit dem durch das Gesez vom 7. Mai 1850 aufgestellten Münzsystem übereinstimmen.

Wenn aber, woran kein Augenblick zu zweifeln ist, das Silbergeld in dem bisherigen Maße aus der Zirkulation verschwindet, so wird dasselbe binnen Kurzem so theuer geworden sein, daß es entweder mit einem noch größern Agio als bisher bezahlt, oder aber, was übrigens aufs Gleiche herankommt, die Schuldner bei Abzahlung der Titel den betreffenden Gläubigern die Werthdifferenz zwischen dem Silber und dem Golde vergüten müßten, wodurch jene offenbar in Verlust gerathen würden. In den Kantonen Zürich und Solothurn finden desnachen bereits Prozeßverhandlungen statt, und hätte die Eidgenossenschaft nicht bei Zeiten abweichende Maßregeln ergriffen, so würde sie ohne Zweifel auf der Rückzahlung ihres fünfprozentigen Anleiheens eine bedeutende Einbuße zu erleiden gehabt haben, da die bezüglichlichen Obligationen in Silber rückzahlbar stipulirt sind.

Schon aus diesem Umstande und verbunden mit der allgemein herrschenden Münzkrise wird jedermann einsehen, daß das Provisorium, in

welchem wir uns befinden, Unbehaglichkeit und Störung im Verkehrsleben hervorrufen muß und daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo eine dieser Zustände eine Ende machende Schlußnahme ergriffen werden muß.

Man befindet sich gegenwärtig in einem Zustande beständigen Widerspruchs mit dem Gesetze, welches freilich ein Erzeugniß der Gewalt der Umstände ist. Unsere Würde verlangt, daß dieser Zustand aufhöre. So sollen die Mieths-, Gehalts- und Lohnverträge u. s. w. auf dem gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und es dürfen die Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten bezahlt werden. Dieß findet aber nur selten mehr statt, und man muß gestehen, daß etwas Anderes unmöglich ist. Ferner ist den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft die Annahme anderer als der gesetzlichen Münzsorten unterzagt, außerordentliche Zeiten vorbehalten; nun ist zur Regel geworden, was nur Ausnahme sein sollte. Die Kantonal-Kassen haben die nämliche Handlungsweise befolgt, und es wäre ihnen schwer geworden, sich anders zu verhalten.

Die Banken haben in der nämlichen Bedrängniß zur Sicherung ihres Umlaufes Vorkehrungen getroffen. Zuerst hat sich die Zürcher-Bank und dann diejenige von Basel entschlossen, das dem französischen Münzsystem gemäß geprägte Gold *al pari* anzunehmen, und sie haben ihren Gläubigern eine Frist gegeben, binnen welcher diejenigen, welche den Entschluß nicht annehmen, ihre Einlagen zurückziehen oder sich ihre Forderungen in Silber herauszahlen lassen konnten. Andere Banken haben dieses Verfahren nachgeahmt. Solches geschah, ohne Beschwerden von Seite der Betheiligten zu veranlassen und ohne daß die Anzahl der verlangten Heimahlungen beträchtlich gewesen wäre. Kann man auch nicht sagen, daß derartige Entschlüsse dem Gesetze zuwiderliefen, welches ausdrücklich Verträge in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen genehmigt, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß sie der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen. Dieser wollte nur besondere und vereinzelte Fälle ausnehmen und konnte, als er ein auf einen einzigen Münzfuß begründetes System erschuf, nicht die Mittel zu einer beständigen Umgehung desselben gewähren, mit der einen Hand zerstören, was er mit der andern aufbaute.

Die Gewalt der Thatfachen führte zu solchen Auskunftsmitteln. Wenn also die Sachlage der Art ist, so muß man aus derselben herauskommen, und da wir ferner der Meinung sind, es sei diese Nothwendigkeit hinlänglich durch die aus allen Theilen der Schweiz eingelangten Berichte dargethan, welche meistens in dem Nachweis der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes übereinstimmen, so werden wir uns nicht weiter bei dem Beweise einer allgemeinen Annahme aufhalten.

Wie aber dieser Lage sich entziehen? Wie, mit andern Worten, die mit der Münzfrage uns gestellte Aufgabe lösen?

Es gibt mehrere mögliche Lösungen, und wir werden dieselben der Reihe nach prüfen.

II.

Der aus der gegenwärtigen Münzkrise herausführenden Lösungen gibt es drei, nämlich:

Eine Wiederherstellung des Bundesgesetzes von 1850, d. h. eine Rückkehr zur Anwendung des Silbergeldes nebst den Maßregeln, welche ein solcher Zweck bedingt;

Die freie und ausgesprochene Annahme des Goldstandards nebst den Maßregeln, welche sich gegenüber den Silbermünzen hieraus ergeben;

die gesetzliche Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes, welche die gleichmäßige Zulassung der beiden Münzfüße mit sich führt.

Behandeln wir diese Annahmen in der so eben aufgestellten Reihenfolge:

1) Praktische Wiederherstellung des Silberstandards.

Das Prinzip eines einheitlichen Münzwesens wurde bekanntlich in der Bundesverfassung von 1848 niedergelegt, und als es sich dann um die Verwirklichung dieses Prinzips handelte, fand man es aus sehr triftigen Gründen rathamer, statt ein eigenes unabhängiges Münzsystem aufzustellen, sich dem bekannten, verbreiteten französischen Dezimalsysteme anzuschließen. Es war dieß keine zufällige Schlußnahme, sondern sie gründete sich vielmehr auf die wichtigen Verkehrsbeziehungen mit jenem Lande und auf das Vernunftgemäße dieses Münzsystems überhaupt.

Wiewol die Schweiz sich das französische Münzsystem zu eigen gemacht hat, so wich sie doch in einem Punkte von demselben ab. Das französische Münzgesetz bezeichnet nämlich nicht allein fünf Gramm Silber $\frac{9}{10}$ fein, sondern auch mittelbar 32,258,064 Gramm Gold $\frac{9}{10}$ fein als Münzeinheit. Während also in Frankreich das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, ist solches in der Schweiz, weil dieselbe prinzipiell an der Silberwährung festhält, davon ausgeschlossen.

So lange die Geldzirkulation in Frankreich fast ausschließlich aus Silber bestand, konnte der Unterschied in den beiden Systemen von keinem nachtheiligen Einflusse auf den öffentlichen Verkehr sein; seitdem aber jenes massenhaft aus Frankreich weggeführt wird und an dessen Platz das Gold getreten, ist es der Schweiz zur Unmöglichkeit gemacht, an der reinen Silberwährung festzuhalten.

Freilich gibt es Leute, welche nicht an die Fortdauer des Silbermangels glauben und im Gegentheile geeignete Maßnahmen fordern, dem Bundesgesetze von 1850 strenge Nachachtung zu verschaffen.

Dieß ist nach unserer Ansicht ein schwer zu erreichendes Ziel. Wirklich sind die Ursachen, welche das Verschwinden des Silbers und das Ueberströmen des Goldes veranlaßten, nicht von solcher Natur, daß sie plötzlich aufhören dürften. Sehen wir kurz, in was sie bestehen.

Bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1850 und der Ausgabe unserer Silbermünzen wurden bereits Klagen über den Aufkauf unseres Silberstücke durch die Gewerbe, welche das Silber als Rohstoff verwenden, gehört. Allein die 12,500,000 Franken in Silbermünzen, welche die Schweiz geprägt hatte, bilden nur einen kleinen Theil ihres Metallumlaufes. Sie war im Falle, die Dezimalmünzen anderer Länder zu gebrauchen, indem sie sich gleichzeitig deren System aneignete. Sie hatte daher den Rückschlag der Erscheinungen, welche in diesen Ländern hinsichtlich der Nachfrage und des Angebots der Edelmetalle eintraten, zu tragen. Nun warf die Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldlager als Tauschmittel gegen die in Masse nach diesen Ländern gebrachten europäischen Erzeugnisse eine Menge Goldes nach Europa. Dieses Gold spielte seinerseits keine geringe Rolle. Es erzeugte in den verschiedenen Gewerben, in der Kunst, in der Produktion überhaupt eine belebende Bewegung, welche wiederum in großartigen Verhältnissen die Einfuhr der Erzeugnisse des Orients hervorrief. Da diese Waaren in Silber bezahlt werden, so wurden die großen Schatzkammern dieses Metalls, an deren Spitze Frankreich steht, anfänglich nur leicht, später aber tief davon berührt. Die Jahrhunderte alten Silbervorräthe erlitten auf diese Weise eine fortschreitende Reduktion, da sogar die Einfuhr des Silbers in Frankreich schwächer wurde, während die Ausfuhr in bedeutendem Maße zunahm*). Unter solchen Umständen mußte die Silberprägung natürlicherweise bedeutend eingeschränkt werden, da die Ausfuhr von Silberbarren vortheilhafter als diejenige von gemünztem Silber wurde.

In dem Maße indessen, in welchem das Silber seltener wurde, fand man einen Ersatz im Gold. Die betreffenden Prägungen nahmen außerordentlich zu. Vor den letzten Ereignissen hatten sie 20 bis 25 Millionen jährlich betragen und stiegen nun auf 200 bis 500 Millionen u. s. w. Das Verhältniß der Prägungen, welches sich früher zwischen Gold und Silber wie 1 : 3 verhalten hatte, wurde bald wie 7 : 1 und stieg noch höher. So besteht z. B. Frankreichs Münzkapital, welches annähernd auf fünf Milliarden angeschlagen wird, nur zu einem Viertel aus Silber, und was noch merkwürdiger als das Verhältniß der beiden im Umlauf befindlichen Metalle zu einander erscheint, ist die Schnelligkeit, mit welcher das alte Verhältniß umgeworfen und das Silber herabgedrückt wurde.

Man sieht ein, in welchem Grade die Schweiz, welche systematisch in den benachbarten Behältern schöpft, die Wirkungen der dort stattgefundenen Umwälzung fühlen mußte.

Tragen etwa diese Thatsachen nicht die Kennzeichen der Permanenz? Wenigstens besitzen sie den Charakter einer längern Dauer. Die neu ausge-

*) Siehe in Bezug auf die Ziffern den Anfang der Botschaft. Siehe ferner die Gold- und Silberfrage von Friedrich Keller.

beuteten Goldminen werden noch lange nicht erschöpft sein; man weiß auch nicht, wann die Silberminen wieder ergiebiger werden, und die Ursachen, welche dieses Metall in einen andern Welttheil leiten, sind nicht von solcher Art, daß sie bald verschwinden werden. Die Erzeugnisse, welche Europa gegenwärtig vom Orient kauft, sind unserm Welttheil unentbehrlich, und bis die unermesslichen Länderstrecken Asiens so weit in der Zivilisation vorgeschritten sein werden, um sich in solchem Maße der Erzeugnisse der europäischen Industrie zu bedienen, daß der in Münzen zu entrichtende Gegenwerth sich verringert und ein Tauschverkehr eintritt, oder bis diese Länder das Gold als Verkehrsmittel gebrauchen, werden wohl noch viele Jahre hingehen.

Uebrigens zieht nicht nur das französische Silber nach der Levante; dasjenige der übrigen Staaten bezahlt den Zeitbedürfnissen den nämlichen Tribut, und auch die Silbervorräthe sind überall in Abnahme begriffen.

Es wäre thöricht zu glauben, die Schweiz vermöge allein oder auch in Verbindung mit andern Staaten gegen den Strom anzukämpfen, und unklug, auf eine baldige Veränderung dieses Zustandes der Dinge zu zählen, um dergestalt auf Erhaltung des Silbers zielende Maßregeln zu begründen.

Worin könnten übrigens derartige Maßregeln bestehen?

Man hat von strenger Anwendung des Bundesgesetzes von 1850 gesprochen. Bundes- und Kantonalkassen, Banken und Gläubiger aller Art sollten, so meint man, sich die Mühe geben, das Gold zurückzuweisen, das Silber würde alsdann bald wieder zum Vorschein kommen. Wir halten aber dafür, daß solche und noch viele andere Maßnahmen zur Fernhaltung des Goldes, wie dessen ausdrücklicher Ausschluß durch legislatorische Dekrete, Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde, das Verbot der Silberausfuhr u. s. w., ohnmächtig wären, etwas anderes hervorzurufen, als unerträgliche Hemmnisse im Binnenverkehr, wie in den Handelsverbindungen mit dem Auslande, und die Folgen der Krise zu steigern, ohne einer Lage abzuhelpen, welche sich nicht ausnahmsweise bloß auf die Schweiz beschränkt, sondern dem ganzen Zeitalter gemeinsam ist, woran ferner die Regierungen keine Schuld tragen, und welche sie nicht nach ihrem Belieben aufheben können. Im Weitern müßten alle möglicherweise vorzuschlagenden Restriktivmaßregeln, um irgendwelchen Erfolg zu verbürgen, von einer beträchtlichen Silbergeld-Emission begleitet werden. Denn woher wollte man sonst daselbe beziehen? Das Silber könnte uns nicht mehr von den Ländern geliefert werden, welche uns bisher damit versorgten, da es ihnen selbst daran fehlt. Wem aber würden diese mit großen Kosten bewerkstelligten Silberemissionen nützen? Denn die dergestalt in Umlauf gebrachten Silbermünzen würden trotz der gesetzlichen Verbote, wie die frühern, bald von der Industrie aufgekauft und ausgeführt werden.

Zwar schlägt man ein anderes Mittel vor, um einer solchen Even-

Qualität vorzubeugen. Man hört nämlich hin und wieder den Rath ertheilen, das Silber zu demonetisiren, resp. den gegenwärtigen Feingehalt oder das Gewicht desselben in dem Maße zu reduzieren, daß die Spekulation keinen Gegenstand des Gewinnes mehr daraus machen könnte. Man scheint zu vergessen, daß die Einheit in unserm Münzwesen auf fünf Gramm Silber $\frac{9}{10}$ fein beruht. Eine Reduktion, sei es im Gewicht oder im Feingehalt der Silbermünzen wäre gerade das, was man vor der Hand sorgfältig zu vermeiden sucht, nämlich der Umsturz des bestehenden Münzsystems.

Es wird auch speziell angerathen, das Gold in seinem Werthverhältnisse zum Silber zu tarifiren, damit es aus der Zirkulation verdrängt werde.

Daß eine solche Maßregel zu dem gewünschten Ziele führen würde, müssen wir ernstlich bezweifeln. Wir machen nochmals auf die Vorgänge in Belgien aufmerksam, eben weil man sie auch hier angerufen hat. Dieser Staat macht alle Anstrengungen, um das Gold von seinem Verkehr fern zu halten, und er befindet sich, ungeachtet seiner Tarifirungen, in einer Münzkrise, der es voraussichtlich nicht lange mehr zu widerstehen vermögen wird. Wir können hier nicht umhin, des Gutachtens zu erwähnen, welches der Bankdirektor Speiser im Oktober 1856 kurz vor seinem Tode geschrieben, worin Folgendes zu lesen ist:

„Sobald einmal die Differenz zwischen den Gold- und Silberpreisen und der dormaligen Werthung dieser beiden Metalle noch etwas zugenommen haben wird, werden sich der Mittel und Wege zur Genüge zeigen, Belgien, das sich einmal vom Handel nicht trennen kann, sein Silber zu entziehen. Belgien würde dann nur noch die Wahl zwischen einer Papier- und einer Goldzirkulation haben.“

Das Tarifiren des Goldes würde uns kein Silber zurütführen, hingegen unfehlbar das wieder bringen, was uns durch die Münzreform als lästig abgenommen worden ist, nämlich: die gesetzliche und ungesetzliche Währung. Im gewöhnlichen Verkehre würde natürlich nach wie vorher das Zwanzigfrankenstück zu Fr. 20 angenommen und ausgegeben werden, während die amtlichen Kassen und die Kapitalisten dasselbe nur zum jeweiligen Kurse an Zahlungsstatt annehmen würden. Es ist klar, daß auf diese Weise dem Agiotage wieder Thür und Thore geöffnet, der Spekulation ein weites Feld zur Ausbeutung des Publikums geöfnet wäre. Vergesse man auch nicht, daß solche Tarifirungen immerhin mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sind.

Man hat auch, nach dem Beispiele gewisser Länder, an die Einführung einer goldenen Handelsmünze durch die Schweiz gedacht, auf deren Gepräge nur das Gewicht anzugeben wäre. Allein dieses System unterliegt denselben praktischen Uebelständen wie die Tarifirung und führt zu denselben Mißbräuchen. Ferner ist es unermöglich, ein einziges Silberstück zurüfzubringen.

Demnach ermangeln die zur Rückführung der Silbermünzen in den Verkehr vorgeschlagenen Maßregeln entweder der Ausführbarkeit oder der Wirksamkeit. Das durch die Vorkehrungen anderer Staaten gegebene Beispiel trifft nicht zu. In Folge dessen können wir uns nicht zu der Ansicht verstehen, als dürfte es angemessen sein, theure und rein verlorene Opfer zu bringen, um ein Ergebniß zu erzielen, das, wenn es auch erreicht werden sollte, die auferlegten Opfer nicht lohnen und uns in eine vereinzelte Stellung bringen würde, welche unsern ausgebreiteten und vielfachen Beziehungen nicht zusagen könnte.

Hätte die Schweiz von Anfang an das Bundesgesetz über das Münzwesen zu strenger Anwendung gebracht: wäre es alsdann möglich gewesen, das angenommene System zu behaupten? Hieran zu zweifeln ist erlaubt, sofern die Großstaaten, welche die Vertheilung der Edelmetalle übernommen haben, nicht das Nämliche gethan hätten. Wir haben übrigens diese Frage schon weiter oben berührt und wollen nicht darauf zurückkommen. Nur die Bemerkung erlauben wir uns noch, daß es jetzt nicht mehr an der Zeit ist, rückwärts Liegendes zu bedauern, sondern daß man um sich und vorwärts schauen muß.

2. Annahme des alleinigen Goldstandards.

Wie das Silber in der Schweiz seine Anhänger hat, so hat auch das Gold die seinigen.

Schon zur Zeit der Untersuchung, welche 1855 über das Verhältniß des im Umlauf befindlichen Goldes zum Silber angehoben wurde, gelangte man zu bedeutsamen Resultaten. Schon damals herrschte, nach der Angabe der Berner Kantonalbank, das Gold in ihren Kassen vor. Der Handelsauschuß von Neuenburg bestätigte eine leichte Steigerung der Goldzirkulation von 1855 gegenüber derjenigen von 1854, und die Kantonalbank führte an, daß ihre Einnahme zur Hälfte aus Gold und zur andern Hälfte aus Silber bestand. Die Neuenburger-Ersparnißkasse bemerkte, daß sich der Goldumlauf in der zweiten Jahreshälfte bedeutend vermehrt habe, und daß die beiden Metalle in ungefähr gleichem Verhältnisse zu einander stehen. Von Lausanne schrieb der Staatsrath, es gehe aus den Antworten aller Handelshäuser, an die er sich gewendet, hervor, daß im Jahr 1855 der Goldumlauf bedeutend zugenommen habe. Es wurde diese Zunahme auf 30 bis 50 Prozent veranschlagt. Aus Freiburg wurde von der Bank und der Hypothekarkasse gleichfalls eine Steigerung der Goldzirkulation, jedoch in weniger bedeutendem Maße, gemeldet. Das kaufmännische Direktorium von St. Gallen zeigte an, das Gold ströme in reichlichem Maße in die Kassen der Eisenbahnverwaltung. Was das Verhältniß des Goldes zum Silber in der Stadt St. Gallen betreffe, so stehe es wie 1:2. Die Bankdirektion bemerkt, sie hätte es bequem und vortheilhaft gefunden, das Gold *al pari* anzunehmen und auszugeben, da es im öffentlichen Verkehr bedeutend zunehme. Das Handelskollegium von Basel-Stadt bestätigte zu jener

Zeit gleichfalls die unbehagliche Lage, in die man durch den Mangel an Silbergeld versetzt werde und welche das Beharren beim jetzigen Systeme unmöglich mache. In Zürich und Winterthur wurden die nämlichen Erscheinungen wahrgenommen.

Es war mithin das Gold schon zu jener Zeit in reichlichem Maße im Umlauf. Oft wurde es mit Vorliebe angenommen; man zahlte sogar ein Aufgeld, um sich dasselbe zu verschaffen. Seither hat dessen Menge unter dem Einflusse der oben angeführten Umstände ungemein zugenommen; und man darf heute das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 9 : 1 veranschlagen*).

Nicht zu verwundern ist es, daß man Angesichts einer solchen Lage daran dachte, das Gold als alleinigen Standard anzunehmen und das System des Bundesgesetzes von 1850 gänzlich aufzugeben. In diesem Falle hörte das Silber auf, eine wahre Geldsorte mit einem dem Nennwerthe entsprechenden Feingehalte zu bilden. Das im Gewicht oder Feingehalt verringerte Silber wäre zu einer Vertrauensmünze, zu einer bessern Billonsorte herabgesunken, die man nur zur Ausgleichung und bis zu einem bestimmten Betrage anzunehmen verpflichtet sein würde (Art. 10 des Bundesgesetzes von 1850). England und die Vereinigten Staaten befolgen dieses System, für welches wirklich viele Gründe sprechen.

Erstlich besitzt es alle mit einem alleinigen Münzfuß, wie die Theorie ihn einzuführen trachtet, verbundenen Vortheile. Ein ohne Umschweif den Goldstandard annehmendes Gesetz besitzt auch etwas Klares, Einfaches, Logisches, das sich über solche Maßregeln zu erheben scheint, welche von einer sorgfältigen Einsicht in praktische Interessen eingegeben erscheinen. Es besitzt die Vortheile, welche das Gold, als ein mit den vorzüglichsten Eigenschaften eines Tauschmittels ausgestattetes Metall gewährt. Es hat die Thatsache eines bereits beinahe vollständig in Goldmünzen vermittelten Umlaufes für sich. Es gibt vielleicht die Möglichkeit, hiedurch eine vom Silberstandard nicht zu hoffende Selbstständigkeit im Münzwesen zu erzielen.

Trotz all' diesem können wir nicht zur Annahme einer solchen Maßregel rathen.

Nicht daß wir unter allen Umständen gegen das System eines einheitlichen Münzfußes wären. Da, wo er besteht und aufrecht erhalten werden kann, und wo nichts dazu nöthigt, ihn aufzugeben, thut man vielleicht wol daran, ihn zu behalten. Er besitzt die Vorzüge der Einheit. Allein wir glauben auch nicht, daß das System eines doppelten Standards in der Praxis die Uebelstände darbietet, welche man ihm beimessen will.

Nicht daß wir für halbe Maßregeln stimmten, da, wo man anders thun kann, oder daß wir zu gemischten Systemen hinneigten da, wo es nur der Entschlossenheit bedarf, um eine Krise zu überwinden. Allein wir

*) Das Verhältniß im gesammten Münzkapital ist ein anderes.

Befürchten, daß uns die theoretische Einfachheit im vorliegenden Falle zu Verlegenheiten und Opfern führt, ohne daß wir in den Stand gesetzt würden, das Land mit einer Schlußnahme von verbürgter Dauer und sicherem Nutzen zu beschenken.

Eben so wenig verkennen wir die Vortheile des Goldes als Münzmetall, oder gehören wir zu denselben, welche unbedingt im Silber vorzüglichere Eigenschaften erblicken. Gegenwärtig steht außer Zweifel, daß das Gold geringerer Veränderung und Abnutzung unterliegt, als das Silber; daß seine Fabrikationskosten niedriger stehen, daß es leichter gezählt und transportirt und überall als Geldmünze oder als Waare angenommen wird. Es wäre daher unzulässig, sich selbst der Dienste des Goldes zu berauben. Allein andererseits hat auch das Silber seine Vorzüge; es dient vor allem zu kleineren Zahlungen. Wir vermögen daher keinen Vortheil darin zu erblicken, seiner zu entbehren und es auszuschließen, wann es sich darbieten sollte; denn zwei Metalle sind nicht zu viel, um die Funktionen des Geldes zu verrichten.

Auch halten wir nicht dafür, daß der Werth des Goldes minder beständig sei, als derjenige des Silbers. Die Frage, ob das Gold seit der großartigen Ausbeutung durch die Jetztwelt im Werthe gesunken ist, wird bestritten. Die Einen beantworten sie bejahend, die Andern verneinend. Es ist indessen zu bemerken, daß, wenn der Werth des Goldes wirklich gesunken ist, auch derjenige des Silbers gegenüber allen andern Waaren fallen mußte. Hat ein Sinken stattgefunden, so geschah es bei den beiden Metallen gegenüber den Erzeugnissen oder Diensten, welche sie vermitteln. Diese Bemerkungen betreffen übrigens den gegenseitigen Werth der beiden Metalle nicht, welcher seit der Bestimmung seines Verhältnisses von 1 : 15½ Veränderungen erlitten hat.

Nicht daß wir endlich, wenn wir die Annahme des Goldstandards nicht vorschlagen, die Gewalt der Umstände verkennen möchten. Unsere Anträge gehen im Gegentheil von der Veränderung im Metallumlaufe und der Nothwendigkeit aus, den Gegensatz zwischen der Thatsache und dem Gesetze aufzuheben; auch würden wir schließlich eine ausgesprochene vollständige Individualisirung der Schweiz im Münzwesen mit Vergnügen erblicken, wenn dieß verwirklicht werden und uns von Nutzen sein könnte; dieß sind aber gerade Fragen von sehr zweifelhafter Natur.

Wenn wir die Annahme des alleinigen Goldstandards nicht beantragen, so geschieht dieß vorzüglich aus folgenden Gründen:

Eine solche Annahme gieng weit über den Zweck hinaus, welchen man im Auge behalten muß. Sie würde den Umsturz des von der Schweiz im Jahr 1850 angenommenen Systems bedingen, welches 5 Gramm Silber zu $\frac{9}{10}$ Feingehalt unter dem Namen Franken als Münzeinheit aufstellt. Dieß geschah nicht ohne große Opfer, und ein System, an welches sich unser Land so schnell gewöhnt hat und das viele Vortheile bietet, darf nicht ohne gebieterische Nothwendigkeit aufgegeben werden.

Aber diese Nothwendigkeit ist nicht vorhanden, denn es kann den Schwierigkeiten der Lage durch Maßregeln, die sich unserm Münzgesetz anschließen, abgeholfen werden, welche wenigstens für die Gegenwart von hinreichend eingreifender Wirkung sein werden.

Sprechen wir uns deutlicher aus. Die Annahme des Goldes, eines Metalles, welches nicht zu den Bedürfnissen des Kleinverkehrs paßt, als Münzfuß, würde dem Silber eine ganz andere Bestimmung verleihen. Es würde aufhören, eine wirkliche Geldsorte zu sein und zum Willen herabsinken, welchem ein höherer Nennwerth als Feingehalt gegeben würde. Es wäre nicht mehr unsere zu einem höhern Feingehalt ausgeprägte Silbermünze von bestimmtem Werth, welche man kennt und schätzt und welche dem ganzen Publikum ein gerechtes Vertrauen einflößt. Das Bundesgesetz von 1850 wäre aufgehoben, und es müßte an dessen Stelle ein anderes treten. Auf welcher Grundlage? Auf der Grundlage des Goldes. Welches wäre die Münzeinheit? Wäre es der zum Feingehalt und Gewicht der jetzigen französischen Münzen ausgeprägte Goldfranken *)? Wollte man einen andern Goldfranken annehmen? Dieß würde uns zur Vereinzelnung führen, welche wir aufzugeben trachteten. Und würde es wol der Schweiz Vortheil bringen, große Goldprägungen vorzunehmen, wie es doch die Nothwendigkeit einer Vertretung ihres Systems erfordern würde, welche Prägungen auch in reichlichem Maße erfolgen müßten, um ihre Selbstständigkeit im Münzwesen aufrecht zu erhalten?

Damit wären zweifelhafte Vortheile, um nicht zu sagen bedeutende Uebelstände, theuer erkauft. Die Schweiz würde mit einem Schlag auf die Gemeinsamkeit verzichten, welche sie zwischen ihrem System und demjenigen der südlichen und westlichen Nachbarstaaten herstellen wollte. Sie würde zur eigenen Prägung ihres Goldes und Silbers gezwungen, statt dasselbe in den umgebenden großen Behältern zu schöpfen, und zwar um eine Münze zu erhalten, welche vielleicht für den internationalen Handelsverkehr ungeeignet wäre. Alles dieß vielleicht um nach einem kurzen Zeitraum neue Opfer zu bringen, später auf das System zu verzichten und dasjenige unserer Nachbarn annehmen zu müssen, wann sie das ihrige abgeändert haben würden und wir die unterbrochene Uebereinstimmung wieder herstellen wollten.

In der That ist es möglich, daß Frankreich früher oder später das Gold als alleinigen Münzfuß annimmt und, als Folge davon, seine Silbermünzen mit geringerem Gewicht oder Feingehalt umschmelzen läßt (siehe unsere obigen Bemerkungen). In dieser Voraussicht räth uns die Klugheit, das in dieser Richtung Erfolgende hinsichtlich des Goldstandards

*) Um die Einheit des Goldfrankens dem metrischen System anzupassen, könnte man den jetzigen Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ auf $\frac{833}{1000}$ herabsetzen. Bei diesem Feingehalt würde das Gewicht des Goldfrankens 0,290 und des Fünfrankenstücks 1,45 Gramm statt 1,61290320 betragen.

abzuwarten und nicht schon heute eine Initiative zu ergreifen, bei welcher man sich der Gefahr aussetzen würde, später auf dieselbe zurückkommen zu müssen.

Eine der vom Finanzdepartement in seinem Kreis Schreiben vom 20. September abhin gestellten Fragen betraf diese Initiative, und die meisten Berichte sprachen sich gegen jedes Experimentiren im Münzwesen aus. Dieß ist auch die Ansicht des Bundesrathes. Die nachfolgenden Erörterungen werden noch zur Bekräftigung dieser Meinung dienen.

3. Aufnahme des nach dem französischen System geprägten Goldes zum Nominalwerthe.

Nach Beseitigung der beiden ersten Annahmen bleibt uns diese Hypothese allein übrig, und da die Sachlage das Einschreiten der Behörde erfordert, so kann dieß nur im angedeuteten Sinne erfolgen.

Man hat gesehen, welches der gegenwärtige Zustand unsers Geldumlaufes ist. Das Silber bildet nur einen kleinen Bestandtheil davon, und es ist noch ein weiteres Schwinden desselben zu befürchten; auch ist auf eine baldige Rückkehr des frühern Ueberflusses an diesem Metalle nicht zu hoffen. Beinahe der ganze Geldverkehr geschieht in fremden Goldmünzen, welchen das Gesez keinen rechtmäßigen Charakter verleiht. Und nicht nur der Großhandel, auch der Kleinverkehr, der tägliche Markt sogar ist gezwungen, sich der Goldmünzen zu bedienen. Beinahe alle Geschäfte werden in Goldmünze abgeschlossen, welche nicht nur in die Bundes- und Kantonalbanken, wie in die öffentlichen und Privatbanken gedrungen ist, sondern alle Verkehrsadern überschwemmt. Das Silber, früher die gesetzliche Münze, hat den dem Golde angewiesenen Platz eingenommen und ist im Handel zur Waare geworden.

So stehen die Dinge. Das Bundesgesez von 1850 beabsichtigte, der Schweiz ein von Großstaaten als gut anerkanntes System zu verleihen, für den Binnenverkehr ein einfaches, bequemes und rationelles Tauschmittel zu erstellen und zu gleicher Zeit die Handelsbeziehungen zum Auslande zu erleichtern; allein das Gesez von 1850 hatte, was damals ohne Nachtheil geschehen konnte, das Gold ausgeschlossen. Wirklich bildete zu jener Zeit noch das Silber das Hauptverkehrsmittel in allen Ländern des französischen Systems, und man glaubte ziemlich allgemein, dieses Metall besitze einen beständigen Werth und sei weniger den Schwankungen unterworfen als das Gold, dessen Entwerthung man, in Folge der neu entdeckten Minen befürchtete. Man wußte damals übrigens noch nicht, welche Maßregeln Frankreich in Bezug auf das Gold ergreifen und ob es dasselbe nicht außer Kurs setzen würde. Weit entfernt, daß es hierzu gekommen ist, wird das Silber heutzutage in denjenigen Ländern, welche das französische System angenommen haben, durch das Gold ersetzt, und es findet sich, daß der doppelte durch die Gesezgebung von 1850 angestrebte Zweck verfehlt wurde; denn die Schweiz steht nun in einer anor-

malen Lage nach Innen und besitzt nicht mehr die Uebereinstimmung mit den Systemen der Nachbarstaaten, welche sie aufzustellen gewünscht hatte. Eine Legalisation des Goldkurses würde die Lage in beiden Beziehungen wieder in ein normales Geleise bringen. Das Widersprechende der Thatfachen würde sofort aufhören und die Harmonie nach außen wäre wieder hergestellt.

Zu diesem Zwecke genügt es, das Gesetz den Umständen anzupassen und dem durch die Gewalt der Dinge Herbeigeführten seine Sanction zu verleihen, welches Ergebniß erzielt werden kann, ohne das System des Bundesgesetzes von 1850 zu zerstören.

Dies ist der Schluß, zu welchem die große Mehrheit der in Verantwortung des Kreis Schreibens des Finanzdepartements eingelangten Gutachten führen, und dahin geht auch der Sinn des Antrages, welchen der Bundesrath der Bundesversammlung zu unterbreiten die Ehre hat.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn von einer Legalisation des nach französischem System geschlagenen Goldes gesprochen wird, man die reine und einfache Zulassung dieser Münze nach ihrem Nennwerth und ohne Tarif auf dem gleichen Fuße wie die vom Bundesgesetz von 1850 anerkannten Silbermünzen im Auge hat.

Das wäre die Lösung, welche in dieser Angelegenheit als die einzig mögliche erscheint, eine Lösung, welche sich aus den praktischen Bedürfnissen und den Umständen ergibt, worin sich unser Land befindet, und die von der Wissenschaft nicht verworfen wird. Nach derselben werden Gold und Silber als gesetzliche Münze zirkuliren und sich gegenseitig in ihrer gemeinsamen Verrichtung ergänzen, obwol sich die Menge des letztern seit einigen Jahren beträchtlich vermindert und diejenige des erstern bedeutend vermehrt hat. Nachdem die Schweiz diesen wichtigen Schritt gethan, wird sie in der nämlichen Lage wie die oberitalienischen Staaten sein und kann ruhig die möglicherweise eintretenden Veränderungen im wechselseitigen Verhältniß der Metalle oder neue und entscheidende Maßnahmen von Seite der Nachbarstaaten abwarten.

Diese Lösung hat indessen ihre Gegner gefunden. Man hat Einwürfe dagegen erhoben, zu deren Prüfung wir nun schreiten wollen.

III.

Die hauptsächlichsten Einwürfe gegen die Zulassung des nach dem französischen Decimalsystem geprägten Goldes zum Nennwerthe sind nachstehende:

1) Man sagt, die erste Folge, welche daraus für die Schweiz entspringen wird, sei das Eintreten zweier Münzfüße.

Man hat viel über diese Frage geschrieben, und es ist nicht zu verkennen, daß das System eines einheitlichen Standards in der Theorie durch gewichtige Gründe getragen wird. Die Verfechter des Goldes, wie die-

Jenigen des Silbers, sind darin so zu sagen einig, diesem System den Vorzug zu geben. Da wo dieß System besteht, wo es durch den natürlichen Lauf der Dinge, ohne gewaltsame Stöße und unheilvolle Krisen, herbeigeführt wurde, wie in England und Holland, da vorzüglich, wo man es beibehalten kann, wird man vielleicht wohl thun, dabei zu bleiben. Die Schweiz hatte im Jahr 1850 geglaubt, sich an den Silberstandard allein halten zu sollen. Wenn aber die gebieterische Nothwendigkeit ein Abweichen von der reinen Theorie oder eine Veränderung früherer legislativer Beschlüsse erfordert, so wird es den Behörden zur Pflicht, auf Zeit und Umstände zu achten und sich nach der anerkannten Zweckmäßigkeit zu richten.

Um was handelt es sich im Grunde für die Schweiz? Keineswegs darum, sich für den Grundsatz mehrerer Standarde auszusprechen, sondern darum, die gesetzliche Aufnahme einer Münze in unser Umlaufkapital auszusprechen, deren wir uns jetzt schon vorwiegend bedienen. Wir werden freilich faktisch wie rechtlich die beiden Münzsorten haben, oder, wenn man lieber will, die beiden Münzfüße, und dieser Zustand wird so lange dauern, als nicht tief eingreifende Aenderungen im Bestehenden eintreten. Es ist ferner wahr, daß der wechselseitige Werth der beiden Münzsorten sich je nach Zeit und Ort (siehe oben) nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage der Edelmetalle, ändern kann. Wird dieß aber im Verkehre so beträchtliche Störungen hervorrufen, wie manche Schriftsteller ankündigen? — Wenn die Münzeinheit auf einem einzigen Metalle beruht, so kann eine Veränderung des Werthes in zweifacher Weise eintreten, d. h. dieses Metall kann theurer oder wohlfeiler werden. Beruht aber die Münzeinheit auf zwei Metallen, so sind beide einer Preisvermehrung und Preisverminderung unterworfen *). Dann tritt Folgendes ein: Werden beide gleichzeitig theurer oder wohlfeiler, so steigt oder sinkt alles, für das eine wie für das andere, und es zeigt sich ganz die gleiche Erscheinung, wie wenn nur ein einziger Standard, oder eine auf einem einzigen Metall beruhende Münzeinheit vorhanden wäre. Wenn aber nur eines der beiden Metalle im Werthe steigt oder fällt und das andere unverändert bleibt, so erfolgt, daß das im Werthe gestiegene Metall aus der Zirkulation gezogen und durch das andere in seinem Werthe gleich gebliebene Metall ersetzt wird. Hieraus erwächst kein Nachtheil für den Verkehr. Nimmt eines der Metalle an Werth ab, so tritt es an die Stelle des andern aus dem Umlaufe Verschwindenden, und es wird hieraus freilich eine Bertheuerung aller Dinge entstehen. Das System zweier Standarde bedingt nothwendig, wie dasjenige mit einheitlichem Münzfuß, zwei mögliche Schwankungen, mit andern Worten: Die Möglichkeit einer Schwankung im Werthverhältniß der Münzen ist nicht größer bei dem System der beiden Standarde als bei dem einheitlichen System, mit dem

*) S. die Denkschrift eines Basler Fachmannes.

Unterschiede jedoch, daß das letztere dem Gläubiger wie dem Schuldner gleiche Aussichten gewährt, während das erstere, beim Eintreten jeder der beiden Voraussetzungen, den Schuldner begünstigt. Was man bei den Münzsystemen sucht, das ist die Beständigkeit des Werthmaßes, und dieß wird in der einen der beiden Eventualitäten im Falle des Steigens besser mit zwei Münzfüßen erreicht, als mit einem einzigen. Obwol mithin das System zweier Standarde den Anforderungen einer strengen Logik und reinen Theorie scheinbar weniger entspricht, und obwol die Schriftsteller, welche die Frage behandelt haben, sich beinahe sämmtlich für verpflichtet hielten, dieß System zu verurtheilen, so ist doch, sagen wir, dasselbe weit davon entfernt, in der Praxis die Nachteile mit sich zu führen, welche man ihm zuschreibt.

Die gesetzliche Aufnahme der Goldmünze wird uns also zwei Münzfüße bringen, nebst allen daraus entstehenden Uebelständen und Vortheilen. Es kann aber die Schweiz wie Piemont die künftigen Ereignisse abwarten, sei es, daß die Geseze der Handelsbewegung das Silber zurüßföhren, sei es, daß sie gemeinschaftlich mit andern Staaten zum alleinigen Goldstandard überzugehen genöthigt wird.

2). Ein zweiter Einwurf gegen die Zulassung des Goldes wird der drohenden Entwerthung dieses Metalls entnommen. Hieraus entspringen nach der Meinung derer, welche solches voraussehen wollen, nahe liegende und schlimme Folgen, sowol für das öffentliche, wie für das Privatvermögen.

Dieser Einwurf röhrt vorzüglich von den Verfechtern des Silberstandards her, welche, wo möglich, heute noch unsern Verkehr auf dieses Metall zurüßföhren möchten. Wir haben diesen Vorschlag bereits bekämpft und beseitigt; allein es liegt uns ob, die von den einen befahte, von den andern verneinte Frage der Werthschwankungen des Goldes nunmehr näher zu beleuchten.

Einer der berühmtesten Nationalökonomcn unserer Zeit, Michel Chevalier, und auch Andere, stellen die Behauptung auf, daß das Gold auf dem Punkte sei, sich allen andern Dingen gegenüber bedeutend zu entwerthen.

Andere Autoritäten theilen dagegen diese Meinung nicht, sondern sind vielmehr der Ansicht, daß das Silber in Folge seiner Abströmung nach Asien im Werthe gestiegen sei. Nach diesen letztern wird ein Blick auf die allgemeinen Handels- und Verkehrsverhältnisse den Beobachter zur Ueberzeugung drängen, daß das Auftreten des Goldes sich als eine in der Natur der Dinge gegründete Nothwendigkeit darstellt, in Folge dessen einzig es möglich geworden ist, dem außerordentlichen Aufschwunge im Gebiete der Volkswirtschaft ein entsprechendes Zirkulationsmittel anzubieten. Ohne das Gold wäre es nicht möglich gewesen, den Bedürfnissen im Handel und Verkehr von Producenten und Consumenten zu genügen. Die Consumtion gewinnt mit jedem Jahr an Umfang und Aus-

Dehnung; die zur Befriedigung des Genusses dienenden Sachen werden jährlich in riesigen Quantitäten producirt, und verbraucht; die Handelsbewegung der einzelnen Staaten führt ein Bild des Verbrauchsbetriebes vor die Augen, und nicht schwer wird es dem Statistiker sein, den Beweis zu leisten, daß heutzutage auf jeden Kopf der civilisirten Bevölkerung eine entschieden größere Geldmenge fällt, als noch vor einer kleinen Anzahl von Jahren. Bedenke man noch des stets höher schreitenden Arbeitslohnes, der großartigen industriellen Unternehmungen, Reformen und Einrichtungen, und vergesse man nicht, wie der industrielle und commercielle Aufschwung in den Goldländern voraneilt und welche enorme Kapitalien in den Taschen der Auswanderer dahin zurückkehren. Es ist bekannt, daß vorzugsweise Goldmünzen nach jenen ausblühenden Ländern zurückgehen und daß der Verkehr derselben hauptsächlich durch Gold vermittelt wird. Je mehr die sociale Entwicklung im Völkerleben voranschreitet, desto mehr wird des vermittelnden Geldes erfordert, und wahrlich hat man keinen Grund anzunehmen, daß des Goldes und Silbers zusammen verhältnißmäßig zu viel sei.

Es wäre mithin nach der so eben entwickelten Ansicht der Ueberfluß an edeln Metallen mit einer bedeutenden Steigerung der Nachfrage zusammengetroffen, sei es, daß die Metalle dazu beitragen, diese Steigerung hervorzurufen, sei es, daß der Entwicklungsgang der Gesellschaft sie auf natürlichem Wege mit sich brachte, und es wäre daraus hervorgegangen, daß die befürchtete Entwerthung des Goldes nicht eintrat. Allein man darf, dieser Ansicht folgend, das Stehenbleiben des Werthes der Metalle gegenüber den andern Waaren nicht mit der Veränderung verwechseln, welche in dem Werthverhältniß der beiden Metalle unter sich eintrat, welcher, dieser nämlich Meinung zufolge, einzig und allein die immer fühlbarer werdende Seltenheit des Silbers zuzuschreiben ist.

Wir anerkennen alles, was für diese Ansicht spricht: das Gewicht der Männer, welche sie vertreten, so wie die von ihr geförderte Vereinfachung der hier zur Lösung vorliegenden Frage. Nichts desto weniger neigen wir uns eher der Meinung hin, es sei im Werthe der edeln Metalle seit der Gewinnung des Goldes in den neuentdeckten Minen ein Sinken eingetreten.

Diese Thatsache hätte nichts Außergewöhnliches an sich. Schwankungen im Werthe der Edelmetalle sind schon vorgekommen; denn ihr Werth hängt von dem Verhältniß der Nachfrage und des Angebotes, d. h. von dem Verhältniß ihrer im Umlauf befindlichen Menge zur Summe der auf den Markt gebrachten Waaren ab. Im 16. Jahrhundert, nach der Entdeckung von Amerika, trat ein beträchtliches Fallen der Edelmetalle ein. In einem Zeitraum von 100 Jahren wurde eine Werthverminderung vielleicht im Verhältniß von 10 : 1 fühlbar. Nach Michel Chevalier „wäre das Sinken noch schneller gewesen, wenn nicht verschiedene Umstände, welche eine große Steigerung der Nachfrage veran-

lasten, eingetreten wären. Zugleich mit dem Fortschreiten der Civilisation und der mit dem Wohlstand Schritt haltenden Vermehrung des Luxus verbreitete sich der Geschmack an Zierrathen und Gegenständen vom kostbarem Metall. Gegenden, wohin die Civilisation bis dahin noch nicht gedrungen war, verfeinerten sich und erforderten einen gewissen Antheil an den edeln Metallen. Diese Umstände verhinderten ein allzustarkes Sinken.“

Eine ähnliche Umwälzung ist zu unserer Zeit eingetreten, mit dem Unterschiede, daß sie noch nicht vollendet ist und man bis jetzt weder ihr Ende, noch ihre vollständigen Wirkungen mit Gewißheit abzusehen vermag. Es genüge indessen die Bemerkung, daß seit der Ausbeutung der neuen Minen, d. h. in einem Zeitraum von 9—10 Jahren, gegen 8 Milliarden künstlicher Metalle, namentlich Gold, in Umlauf gesetzt wurden. Hat sich auch die Vermünzung und sonstige Verwendung der Metalle vermehrt, so wird es doch schwer, sich dem Glauben an ein Sinken der Metalle and dem entsprechend an eine Vertheuerung aller andern Dinge zu verschließen. Einige Schriftsteller haben sich die Mühe genommen, die Preise einer Menge von Gegenständen zu verschiedenen Zeitpunkten nach der Umwälzung im 16. Jahrhundert zu vergleichen, so z. B. die Preise des Getraides, verschiedener Fabrikate und Rohstoffe, der Arbeit in ihren verschiedenen Formen u. s. w.; sie sind zu dem Schlusse gelangt, daß seit der neuen Ausbeute eine Vertheuerung stattfand. Deren Belang, im Besondern für die Schweiz zu bestimmen, ist sehr schwierig, da uns die statistischen Angaben abgehen; allein die Thatsache selbst scheint, obwohl in geringem Maße, stattgefunden zu haben. Hat man Ursache darüber zu erschrecken und namentlich ungünstige Folgerungen für den eingetrachten Vorschlag daraus zu ziehen? Keineswegs. Besteht diese Vertheuerung, so hat sie sowol ihre gute wie ihre schlimme Seite. Einige Klassen mögen bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichts etwas darunter gelitten haben, während andere Vortheil daraus zogen. So hat die Produktion in ihren verschiedensten Gestalten und Graden: der Handel, der Ackerbau und die Gewerbe, durch die Vertheuerung im Allgemeinen gewonnen, während die Rentiers, unter jedem Titel Besoldeten und die Angestellten darunter litten. Uebrigens ist die Umwälzung im angedeuteten Sinne bereits vollzogen, und was auch die Schweiz hierin hätte vornehmen wollen, so wäre sie ohne Zweifel nicht im Stande gewesen, dieselbe zu verhindern.

Gehen wir nun an der Hand der so eben erörterten Thatsachen zur Prüfung einiger besonderer aus den Werthschwankungen des Goldes gefolgerten Sätze über.

a) Man behauptet, wenn sich der Werth des Goldes vermindere, so ergebe sich hieraus eine Verminderung des Nationalvermögens.

Dies ist ein Irrthum. Mag eine Werthverminderung der kostbaren Metalle noch so bedeutend sein, so bedingt sie, wenn sie, wie es der Fall

ist, durch einen überströmenden Vorrath an diesen Metallen erzeugt wird, dennoch in keinem Falle eine Verminderung des Nationalvermögens. Weit entfernt von einer solchen Wirkung, hat sie eine Vermehrung des Reichthums durch das Hervorrufen von Arbeit und Kapitalien und eine Steigerung des Werthes der Erzeugnisse zur Folge, was auch das Beispiel der Bergangenheit lehrt.

Eine Werthverminderung der Metalle würde nur die in Münze ausgeetzten Kapitalien betreffen, was eine durchaus nur relative Verminderung ist, von welcher das übrige Nationalvermögen nicht berührt wird, vermittelt dessen in gleichem Maße eine allgemeine Werthvermehrung hervor gebracht wird.

b) Die Gläubiger, sagt man, werden in Folge eines Falles des Goldes und seiner Zulassung verlieren.

Das Sinken der Metalle, welche Voraussetzung wir aufstellen zu sollen glaubten, ist von solcher Natur, daß es der größern Zahl von Personen zu gut kommt. Andere dagegen können in Folge der Werthveränderung der zu ihrem Verbräuche dienenden Gegenstände oder des verminderten Werthes ihrer Kapitalien dabei verlieren. Damit indessen diese Werthveränderung auf nachtheilige Weise fühlbar werde, muß sich ein bedeutender Unterschied erzeigen; nun kann man doch nicht behaupten, daß dieß gegenwärtig der Fall sei. Auf das Kreis Schreiben des Finanzdepartements haben nämlich viele Regierungen, Bankverwaltungen und Fachmänner in ihren Gutachen erwidert, im Werthe des Geldes sei keine Veränderung eingetreten, ein Beweis, daß die Wirkungen der vorausgesetzten Verminderung, wenn sie wirklich stattgefunden hat, nicht fühlbar geworden sind.

Es ist ferner zu bemerken, daß, da die Aufnahme des bereits in unserm Verkehr vorherrschenden Goldes keine neue Thatsache bildet, üble Wirkungen davon nicht zu befürchten stehen. Sie traten bereits ein, so weit es in der Natur der Dinge lag, ohne Klagen und Uebelstände veranlaßt zu haben. Auch wurde schon da und dort Abhilfe getroffen, als welche wir z. B. die geschenehen Aufbesserungen der Gehalte und Löhningen betrachten. Würde man wenigstens bei der Zurückweisung des Goldes aus dem Verkehr den Zweck erreichen, sich gegen zukünftige Vermögensabnahmen zu schützen? Keineswegs. Es steht jedoch in dieser Richtung nichts zu befürchten; denn aus dem Urtheile kompetenter Männer erhellt zur Genüge, daß eine Entwerthung des Goldes in dem anfänglich vorausgesetzten Maße nicht zu gewärtigen ist. Uebrigens bleibt auch das Silber nicht frei von den dem Golde vorgeworfenen Schwankungen; denn die Umwälzung des 16. Jahrhunderts wurde durch das Silber vermittelt und jetzt erleidet es, allen andern Dingen gegenüber den Rückstoß der das andere Metall möglicherweise betreffenden Reduktionen.

Wenn das Gold und das Silber gegenüber den andern Waaren nach einem beständigen Gesetze steigen oder fallen, so können sie ihren

Werth einander selbst gegenüber verändern. So geschieht es in der Gegenwart, wenigstens eben so sehr in Folge der Silberausfuhr als der Goldeinfuhr. Das in Frankreich angenommene Verhältniß (1 : 15½) ist nicht mehr genau. Sind nun die Gläubiger, welche in Silber ausgegeben haben, zur Klage berechtigt, wenn sie in Gold zurückbezahlt werden? Wir pflichten der Anschauungsweise der meisten Gutachten bei, daß sie nicht mehr Grund zur Klage haben, als der Schuldner, im Falle einer Wertherhöhung des Silbers. Es gibt Wechselfälle, denen Jedermann ausgesetzt ist, und welche sich ausgleichen; denn Jedermann wird abwechselnd zum Gläubiger und zum Schuldner. Meint man in der Gegenwart ungünstigere Ausichten für den Gläubiger zu erblicken, so liegt darin kein Grund für den Staat, vom allgemeinen Interesse erforderte Maßnahmen zu unterlassen.

3) Man hat behauptet, daß bei der Zulassung des nach französischem System geprägten Goldes die Schweiz ihre Unabhängigkeit im Münzwesen aufgeben und sich allen möglicherweise in Frankreich eintretenden Wechselfällen aussetzen würde.

Dies ist eine Frage, über welche gar vieles gesprochen werden könnte. Kann die Selbstständigkeit im Münzwesen mit dem von der Schweiz angestrebten Ziele, ein in mehreren Staaten gültiges, verunftgemäßes, zur Beförderung ihrer vielfachen Handelsbeziehungen mit dem Auslande geeignetes System anzunehmen, verbunden werden, so sind wir weit von einer Misachtung derselben entfernt. Allein, wenn diese Selbstständigkeit zur Vereinzeltung führen oder die Ergreifung der Initiative, die Vornahme von Neuerungen in diesen Fragen von Seite der Schweiz bedeuten sollte, so würde sie sich, wie wir vermuthen, der Gefahr aussetzen, mehr zu verlieren, als zu gewinnen. Indessen dürfte immerhin eine gewisse Unabhängigkeit mit der Ausnahme des französischen Goldes vereinbar sein, z. B. wenn die Schweiz sich die Prägung eigener Goldstücke mit ihren eigenen Abzeichen vorbehielte. Auf diese Frage kann man in einem gegebenen Zeitpunkte zurückkommen, und sie bleibt für die Zukunft vorbehalten.

Mittlerweile vermag man in der Aufnahme des französischen Goldes keine Gefahr zu erblicken. Im Falle einer Einlösung bleibt es immer möglich, zu rechter Zeit die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, und so lange Frankreich im Münzwesen eine aufrichtige Politik verfolgt, so gewährt es keinen Vortheil, sich davon loszusagen.

4) Endlich hat man gegen die Zulassung des Goldes zu seinem Nennwerthe das Beispiel anderer Staaten angeführt, welche bei dem alleinigen Silberstandard verharren; allein die oben in demjenigen Theile des Berichtes, welcher diesem Gegenstand gewidmet war, gegebenen Erläuterungen haben, unserer Meinung nach, gezeigt, wie wenig diese Ausführungen beweisen.

Dies sind die vorzüglichsten Einwürfe gegen das Begehren um Aufnahme des nach dem französischen System geprägten Goldes zu seinem Nennwerth, welche uns nicht von solchem Gewichte zu sein scheinen, daß sie den Vorschlag zu beseitigen vermöchten.

IV.

Wenn wir von der Zulassung des nach dem französischen System geprägten Goldes sprechen, so wollen wir von dem jetzigen System sprechen und von einer einfachen Ausnahme zum Nennwerthe, ohne Tarif, vorausgesetzt, daß diese Münze als solche anerkannt und im Staate, der sie ausgegeben hat, im Kurs bleibe.

Beinahe sämtliche Gutachten haben sich gegen eine Tarifrung des Goldes ausgesprochen, und die zur Unterstützung dieser Ansicht angebrachten Gründe scheinen uns folgerichtig zu sein.

Was versteht man übrigens unter der Einführung eines Tarifs? Doch wol nicht einen bloßen, die Orientirung der Geschäfte bezweckenden Schritt, welcher dem Gold seinen Charakter als Waare, die Jedermann annehmen oder zurückweisen kann, beläßt? Dies würde sich nur sehr wenig vom heutigen Zustande unterscheiden, welchen man aufzugeben wünscht. Ohne Zweifel versteht man unter der Tarifrung eine Maßregel, welche den Werth des Goldes gegenüber demjenigen des Silbers bestimmt und dem Golde zu dem vom Tarif festgesetzten Fuße den Charakter einer gesetzlichen Münze verleiht.

In dieser Hinsicht erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Will man das Gold tarifiren, so geht man von der Voraussetzung aus, daß es entwerthet oder von einer bevorstehenden Entwerthung bedroht ist, und daß mithin der Fall, sich gegen Derartiges sicher zu stellen, vorliegt. Die eine wie die andere dieser Voraussetzungen ist übertrieben.

Will man das Gold tarifiren, so geht man ferner von der Voraussetzung aus, es würde der in Gold zum Nennwerth heimbezahlte Gläubiger einen Verlust erleiden, vor welchem man ihn bewahren will. Allein mit welchem Rechte wollte man die Einen auf Kosten der Andern beschützen? Was wird der Schuldner dazu sagen, der vom Gläubiger die Schuldsomme vielleicht gerade in Gold zum Nennwerthe erhalten hat und dem man einen Verlust auferlegt?

Was werden alle Besitzer von Goldmünzen sagen, deren Vermögen man dadurch vermindern würde?

Endlich möchte man das Gold tarifiren, um das Silber in den Verkehr zurückzuführen oder wenigstens darin zu erhalten; allein dies ist eine Täuschung; denn die aus dem Tarif entspringende Vertheuerung des Silbers wird seine Ausfuhr nicht verhindern, da deren Vortheile, angestellten Berechnungen zufolge, die Differenz zu deken im Stande ist.

Die Tarifrung des Goldes ist eine Operation, welche nach bestimmten oder nach unbestimmten Zeiträumen wiederholt werden müßte. Es würden aus derselben mit der Idee des Geldes, als eines feststehenden verbürgten und Allen bekannten Werthes, unvereinbare Schwankungen entspringen; ferner erfüllt das Geld nur unter dieser Bedingung seinen Zweck, zirkulirt es rasch und wird es von Jedermann ohne Anstand mit Vertrauen genommen. Stelle man sich die Schwierigkeiten vor, welche unserm Handel nach Außen wie nach Innen entgegenstehen würden, die Wechschwankungen, und was besonders entstünde, wenn die Privatleute gezwungen wären, bei ihren jeweiligen Zahlungen die Tarife zu Rathe zu ziehen. Ungeachtet aller Vorschriften der Behörden würde man bald das Gold zum Nennwerthe annehmen.

Es würden Ausnahmen stattfinden. Leichtgläubige, mit den Aenderungen des Tarifs wenig bekannte Leute, oder solche, welche des Geldes bedürftig sind, würden das Opfer der Wechsler werden, welche natürlich ihr Möglichstes thun würden, jene zum niedrigsten Kurs ein- und zum höchsten auszahlen zu lassen. Solchen Operationen soll das Gesetz nicht Vorschub leisten.

Eine andere Ausnahme würden die Ein- und Auszahlungen der Bundeskasse und die im Art. 8 des eidgenössischen Münzgesetzes vorgesehenen Fälle betreffen. Es würden sodann bald zwei Kurse entstehen: der übliche oder Abusivkurs für die gewöhnlichen Geschäfte, die Banken und den Handel, und besonders auch für den ausländischen Verkehr, und der gesetzliche Kurs für die obbezeichneten Fälle. Diesen Uebelstand, welchen man im Jahr 1850 beseitigte, würde man im Jahr 1860 wieder einführen.

Sollen wir noch von andern Gefahren sprechen? Von dem Steigen und Sinken des Tarifs und der hieraus entspringenden Verluste für den Staat, welcher heute gezwungen wäre, dasselbe Gold um geringern Preis loszuschlagen, welches er wenige Tage vorher zu höherem Preise empfing? Von den Spekulationen, denen die Staatseinknehmer und Rassenbeamten sich hingeben könnten?

Wie sollte ferner die Tarifrung vorgenommen werden? Man würde nicht immer zur rechten Zeit die nothwendigen Angaben besitzen, um mit Genauigkeit vorzugehen, und der in Bern nach den daselbst eingezogenen Angaben bestimmte Kurs wäre vielleicht an den andern Plätzen, wie Basel, Zürich, St. Gallen, Genf u. s. w. nicht immer richtig.

Deßhalb ist auch der Bundesrath der Meinung, es seien nicht hinlängliche Gründe vorhanden, jetzt auf ein System einzugehen, welches zweimal von der Bundesversammlung selbst in den im Eingang dieses Berichtes wörtlich aufgenommenen Beschlüssen zurückgewiesen wurde, und gegen welches heute sich fast alle Regierungen, Banken und Fachmänner aussprechen.

V.

Nachdem wir die Frage im Allgemeinen behandelt und die für die Sachlage geeignetsten Maßnahmen angedeutet haben, bleibt uns zu erörtern übrig, wie dem Mangel an Scheidemünze und den Bedürfnissen des Kleinverkehrs abgeholfen werden könne.

Es ist unbestreitbar zwischen dem goldenen oder silbernen Fünffrankensstück und dem in Billon geprägten Zwanzig- oder Zehnrappenstücke eine Lücke vorhanden. Wie ist da zu helfen? Theilungsmünzen zum gesetzlichen Gewichte und Feingehalte schlagen zu lassen, würde keinen dauerhaften Vortheil gewähren, da die betreffenden Geldstücke bald aus dem Verkehr gezogen würden; deren Ausgabe wäre somit nur mit nutzlosen Opfern verbunden. Dieselben zu geringerm Gewichte und Feingehalt prägen zu lassen, ist uns zwar angedeutet worden, allein wir glaubten auf diese Maßregel nicht eingehen zu sollen, weil sie eine Verschlechterung unserer Münzeinheit, des Frankens, und eine vollständige Umwälzung des Bundesgesetzes von 1850 bedingen würde, welches wir dem Bedürfnisse gemäß zu ergänzen und so weit als möglich zu erhalten wünschten. Auch räth die Klugheit, ein dießfälliges Vorgehen anderwärts, z. B. in Frankreich, abzuwarten, wo man, einer Mittheilung des Direktors der Pariser Münzstätte zufolge, mit dem Gedanken umgeht, den Feingehalt oder das Gewicht der Silbertheilungsmünzen zu verringern. Geschieht dieß wirklich, so kann man zu den erforderlichen Maßnahmen schreiten, ohne die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs der Gränzkantone aus den Augen zu verlieren, welche gerade in Bezug auf die Theilungsmünzen eine genaue Uebereinstimmung wünschbar machen. In Folge aller dieser Gründe bleiben die Silbermünzen bis zum Franken (inklusive) herab unberührt; unter dem Franken dagegen wird es möglich, durch die Ausgabe eines neuen Fünffzigrappenstückes in Billon, welches unserm Verkehr vorbehalten bleibt, etwas Ersprießliches zu erzielen.

Ein großer Theil der eingelangten Gutachten hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt. Die zu prägende neue Münze soll die Stelle einer Mittelsorte im kleinen Geldverkehr einnehmen und die in ungenügender Zahl vorhandene Scheidemünze von Silber ersetzen.

Um diesen Zweck aber vollständig zu erreichen, muß

- 1) der Feingehalt dieser Münze so festgestellt werden, daß dieselbe niemals, selbst beim Höhersteigen des Silberpreises der Privatspekulation, d. h. dem Einschmelzen anheimfällt, oder mit andern Worten, es muß ihr innerer Metallwerth so weit unter dem Nennwerthe angenommen werden, daß unter keinen Verhältnissen dieser Unterschied sich ausgleichen kann. Doch darf dieses Verhältniß nicht zu groß sein, weil der Falschmünzerei Gelegenheit gegeben würde, einen Gewinn zu erzielen. Es sind also in dieser Beziehung zwei Gränzen gezogen, inner welchen das Verhältniß des Nennwerthes zum Metall-

werthe liegen muß, und wir glauben, daß wir füglich das Verhältniß von 8 bis 10 Prozent annehmen können;

2) was die Auswahl und das Mischungsverhältniß der zu verwendenden Metalle bei gegebenem Werthverhältniß anbetrifft, so ist dieselbe bedingt:

a. durch die Größe oder das Format der Münze, welches derart zu wählen ist, daß sich diese mit Leichtigkeit von allen andern Sorten unterscheiden läßt, so daß sämtliche Münzsorten auffallend genug von einander verschieden sind, um niemals eine Verwechslung befürchten zu lassen. Da sich nun unsere projektirte Münze zwischen das Zwanzigrappenstück und den Frankeneinreicht, so ist auch ihr Durchmesser am zweckmäßigsten zwischen den zwei Dimensionen besagter Münzen, 21 und 23 Millimeter, also 22 Millimeter zu wählen. Seine Dife dagegen wird durch das Gewicht bestimmt, welches letzteres sich wiederum an seinen Nachbar anschließen muß; das Zwanzigrappenstück wiegt $3\frac{1}{4}$ Gramm und das Einfrankenstück 5 Gramm. Mit 4 Gramm wäre demnach ein richtiges Verhältniß des Durchmessers zur Dife erzielt.

b. durch das Bestreben, der Münze ein gefälliges Ansehen zu verleihen, welche Eigenschaft aber nicht durch das bisherige Legirungssystem, durch Beimischung von Zink und Nickel ermittelt werden sollte, indem das Silber aus Mischung nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten wieder gewonnen werden kann und bei sehr geringem Feingehalt, wie beim Zwanzigrappenstück, so zu sagen verloren ist.

Silber und Kupfer sind zwei Metalle, welche sich sehr gut legiren; leicht wieder scheiden lassen, welche auch, wenn der Feingehalt nicht zu gering ist, ein hübsches Aussehen haben; bei angemessenem Zusatz von Kupfer wird die ursprüngliche Weichheit des Silbers neutralisirt. Die Münzen von $\frac{5}{10}$ Feingehalt sind auch der Abnutzung viel weniger unterworfen, als die mit $\frac{9}{10}$ Feinsilber. Eine Legirung auf $\frac{50}{100}$ Feingehalt entspricht mithin allen diesen Anforderungen.

Zu besserer Anschauung legen wir unserm Berichte Muster von der beschriebenen Legirung und von den angegebenen Dimensionen vor.

Berücksichtigen wir nun diese allgemeinen Bedingungen, denen sich jede zweckmäßige Münze unterwerfen muß, so ergeben sich folgende Bestimmungen und nachstehende Kostenberechnung:

- 1) Metalllegirung: Silber mit Kupfer von $\frac{50}{100}$ Feingehalt.
- 2) Münzformat: 22 Millimeter Durchmesser mit entsprechender Dife.
- 3) Gewicht eines Stückes: 4 Gramm.

Ueber das Gepräge dieser Münze wäre ein Konkurs darauf bezüglicher Zeichnungen zu eröffnen.

Die Zahl der zu prägenden Stücke setzen wir vorläufig auf 2 Millionen fest, um vorerst das gleiche Quantum Silberhalbfrankenstücke, welche emittirt worden sind und welche eingelöst werden sollen, zu ersetzen; alles unter Vorbehalt von spätern Nachprägungen.

Kostenberechnung einer Prägung von 2,000,000 Stücken zu 50 Rappen (zu $\frac{50}{100}$ fein):

Metallankäufe:

Kilos 4000 Kupfer zu Fr. 4	Fr. 16,000
" 4000 Silber " " 227	" 903,000
	<hr/>
	Fr. 924,000
Abgang 4 %/o	" 36,960
Fabrikationskosten ungefähr $2\frac{1}{2}$ %/o	" 25,000
	<hr/>
	Fr. 985,960
Vorschuß ungefähr	" 14,040
	<hr/>
	Fr. 1,000,000

Zu $\frac{48}{100}$ fein würde der Vorschuß betragen circa .	Fr. 51,148
" $\frac{47}{100}$ " " " " " " " " .	" 69,700

Falls der Vorschlag von Ihnen genehmigt würde, hätten alsdann die für das Jahr 1860 vorgeschlagenen Prägungen theilweise wegzufallen, da eine Vermehrung des Billons unter diesen Umständen kaum als zweckmäßig erscheinen könnte.

VI.

Noch bleibt uns übrig, einige Worte über eine oder zwei gleichfalls erhobene Spezialfragen zu sagen. Die eine ist, ob die Schweiz nicht selbst Gold prägen solle. Dieß hat Manches für sich und Manches wider sich. Für eine bejahende Beantwortung läßt sich anbringen, daß die Prägungen eines Landes mehr oder weniger dessen Selbstständigkeit repräsentiren; daß es dem Range eines unabhängigen Staates angemessen ist, in solchen Dingen so weit als möglich auf eigenen Füßen zu wandeln, sich nicht der Ungewißheit auszusetzen, ob man mit Münzen versehen werde oder nicht, und jedenfalls Münzen mit eigenem Gepräge zu besitzen. Uebrigens hat die Schweiz eine eigene Münzstätte, welche im Stande ist, den erforderlichen Geldvorrath zu erstellen. Diese Gründe erscheinen jedoch nicht genügend, um sich jetzt schon für Goldprägungen zu entscheiden.

Ueber das finanzielle Resultat von Goldprägungen entnehmen wir einer Mittheilung des Direktors der Münzstätte in Paris Folgendes: Das Gold als Metall kann durchschnittlich *al pari*, nur bei größern Einkäufen etwas darunter, eingethan werden; das Zwanzigfrankenstück ist, da

Der Unterschied zwischen dem innern und dem Nennwerthe die Prägungskosten ausmacht, kostenlos.

Das Zehnfrankenstück kostet 85 Rappen per 1000 Franken.

Das Fünffrankenstück kostet Fr. 2. 30 " 1000 "

Das Mengeverhältniß zwischen den drei Goldsorten zu einander ist in Frankreich Folgendes :

Zwanzigfrankenstücke 75 %/o

Zehnfrankenstücke 20 %/o

Fünffrankenstücke 5 %/o

100 %/o

Es ist schwer, einen genauen Ansat der Summe, welche für den schweizerischen Bedarf erforderlich wäre, zu bestimmen. Wir beschränken uns daher darauf, eine Kostenberechnung nach der angegebenen Proportion für eine Prägung von 3,000,000 Franken aufzustellen :

	Betrag der Ausprägung.	Prägfosten.	Transport u. Interesse= verlust.	Verlust.
20-Frankenstücke 75 %/o	Fr. 2,250,000	—	Fr. 2	Fr. 4,500
10- " 20 %/o	" 600,000	Fr. 1. — p. 0/00	" 2	" 1,800
5- " 5 %/o	" 150,000	" 2. 50 p. 0/00	" 2	" 675
	<u>Fr. 3,000,000</u>			<u>Fr. 6,975</u>

Der Bundesrath glaubt, es sollten, da die Sache jetzt keine Eile hat, defnachen noch weitere Erkundigungen eingeholt und genaue Berechnungen angestellt werden, damit allenfalls für eine künftige Sitzung der Bundesversammlung bezügliche Vorlagen gemacht werden könnten. Sollten Sie Goldprägungen beschließen, so müßten dann in der hiesigen Münzstätte verschiedene bauliche Einrichtungen getroffen werden, worüber vom andern Münzstätten ebenfalls nähere Erkundigungen einzuziehen wären.

Auf die Frage, ob die Schweiz etwa später zu einer Emission von Papiergeld schreiten sollte, dürfte mit der Frage, ob Goldprägungen vorzunehmen seien oder nicht, behandelt werden. Ein Bedürfniß zu einer solchen Ausgabe scheint jedenfalls im gegenwärtigen Augenblick nicht vorhanden zu sein.

Wir erwähnen noch der Anlegung eines Reservefonds, da mehrere der eingelangten Gutachten die Sache in Anregung bringen und über die Zweckmäßigkeit eines solchen Fonds im Allgemeinen Niemand im Zweifel sein wird. Wir werden nicht ermangeln, die Einnahmenüberschüsse, welche sich auf den jeweiligen Rechnungen der eidgenössischen Münzstätte ergeben, zu einem Münzreservefond zu verwenden, aus welchem dann hinwieder allfällige Ausgabenüberschüsse der Anstalt und namentlich die von der Anwendung des Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 herrührenden zu decken wären.

Die Rechnung der eidgenössischen Münzstätte für das Jahr 1859 wird voraussichtlich einen Gewinn von circa 100,000 Franken ausweisen, mit welcher Summe der Anfang zur Gründung eines Reservefonds gemacht werden dürfte.

VII.

Anträge.

Nach der vorstehenden Darlegung bleibt dem Bundesrathe nur noch übrig, seine Anträge zu stellen, was auf die einfachste Weise geschehen kann, da sich diese Anträge dem Bundesgesetze von 1850 anschließen, ohne dessen System zu beeinträchtigen und das Gesetz mithin in der Gesamtheit seiner Bestimmungen in Kraft bleibt.

Indem wir nachstehenden Beschlußentwurf Ihnen zur Berathung und allfälligen Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Dezember 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und Anträge des Bundesrathes,
in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850
über das eidgenössische Münzwesen,

beschließt:

Art. 1. Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältniß von einem Pfund Gold fein zu fünfzehn und einem halben Pfund Silber fein ausgeprägt sind, werden, bis und so lange sie in dem Staate, der sie ausgegeben hat, im Kurs bleiben, zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel im Verkehre zugelassen, gleich wie die in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen ausgeprägten Münzsorten. Diese Bestimmung gilt auch für die von andern

Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzorten ausgeprägten Goldmünzen. Der Bundesrath wird eine Verordnung darüber erlassen, welche französischen und anderwärtigen Goldmünzen er nach erfolgter Prüfung als diesen Bedingungen entsprechend anerkennt. Die Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 sind auf die als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten Goldmünzen anwendbar.

Art. 2. In Abänderung der Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen soll eine schweizerische Münze von 50 Rappen in Billon, zum Gewichte von 4 Gramm und zum Feingehalt von $\frac{500}{1000}$ geprägt werden. Der Zusatz besteht aus Kupfer. Die Fehlergränze im Feingehalt und Gewicht richtet sich nach den im Art. 5 und 6 des erwähnten Gesetzes für die schweizerischen Billonmünzen aufgestellten Vorschriften.

Art. 3. Die schweizerischen Halbfrankenstücke (50 Rappen) von Silber sollen aus dem Verkehre gezogen werden, in denjenigen Fristen und Formen, welche der Bundesrath bestimmen wird.

Art. 4. Die etwa aus den neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmenüberschüsse sind bei Seite zu legen, um je nach den Erfordernissen der Umstände zur ganzen oder theilweisen Deckung der aus der Einlösung abgeschliffener Schweizermünzen nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen erwachsenden Kosten verwendet zu werden.

Art. 5. Die Menge der jährlich zu prägenden neuen Münze soll wie für die andern Münzorten jeweilen im Voranschlage bestimmt werden.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend das Münzwesen. (Vom 30. Dezember 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1860
Date	
Data	
Seite	33-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.